

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW)
Ggf. Standort	Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Köln, Münster

Studiengang 01	Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (KVD)	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (LL. B.)	
Studienform ¹	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. September 2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	1718 (Studienjahr EJ 2023)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studien-	1389 (EJ)

¹ Sämtliche Studiengänge des Bündels weisen die Studienform „Blended Learning“ auf.

anfängerinnen und Studienanfänger	2019-2022)	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	969 (EJ 2016-2018)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Siehe Daten in der jeweiligen Klammer	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	evalag – Evaluationsagentur Baden-Württemberg
Zuständige/r Referent/in	Veronique Wegener
Akkreditierungsbericht vom	Datum

Studiengang 02	Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (SVD) ²	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (LL. B.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. September 2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	407 (Einstellungsjahr (EJ) 2022)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	325 (EJ 2019-2021)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	196 (EJ 2016-2018)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Siehe Daten in der jeweiligen Klammer	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

² Dieser Studiengang wird an den Standorten Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Köln und Münster durchgeführt.

Studiengang 3	Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (VBWL) ³	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B. A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. September 2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	209 (EJ 2023)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	92 (EJ 2016-2018)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	92 (EJ 2016-2018)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Siehe Angaben in der jeweiligen Klammer	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

³ Dieser Studiengang wird an den Standorten Dortmund, Duisburg, Hagen und Köln durchgeführt.

Studiengang 04	Rentenversicherung (RV), vormals Sozialer Verwaltungsdienst ⁴	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (LL. B.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. September 2008	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	69 (EJ 2023)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	50 (EJ 2019-2021)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	45 (EJ 2016-2018)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Siehe Angaben in der jeweiligen Klammer	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

⁴ Dieser Studiengang wird an den Standorten Duisburg und Münster durchgeführt.

Studiengang 05	Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (Teilzeit) (KVD-TZ) ⁵	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (LL. B.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. September 2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Bis zu 66 (EJ 2023)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

⁵ Dieser Studiengang wird an den Standorten Dortmund und Köln durchgeführt.

Studiengang 06	Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (Teilzeit) (SVD-TZ) ⁶	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (LL. B.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. September 2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Bis zu 66 (EJ 2023)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

⁶ Dieser Studiengang wird an den Standorten Dortmund und Köln durchgeführt.

Inhalt

1.1	<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	11
1.2	<i>Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (KVD)</i>	11
1.3	<i>Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (SVD)</i>	13
2	Studiengang 03: Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (VBWL)	15
2.1	<i>Studiengang 04: Rentenversicherung (RV)</i>	17
2.2	<i>Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (KVD) (Teilzeit)</i>	19
2.3	<i>Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (SVD) (Teilzeit)</i>	21
2.4	<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	23
2.5	<i>Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (KVD)</i>	24
2.6	<i>Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (SVD)</i>	25
2.7	<i>Studiengang 03: Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (VBWL)</i>	26
2.8	<i>Studiengang 04: Rentenversicherung (RV)</i>	26
2.9	<i>Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (KVD) (Teilzeit)</i>	26
2.10	<i>Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (SVD) (Teilzeit)</i>	27
2.11	<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	28
2.12	<i>Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (KVD)</i>	28
2.13	<i>Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (SVD)</i>	29
2.14	<i>Studiengang 03: Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (VBWL)</i>	30
2.15	<i>Studiengang 04: Rentenversicherung (RV)</i>	30
2.16	<i>Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (KVD) (Teilzeit)</i>	31
2.17	<i>Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (SVD) (Teilzeit)</i>	32
3	Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	34
3.1	<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	34
3.2	<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	34
3.3	<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	35
3.4	<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	35

3.5	<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	36
3.6	<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	36
3.7	<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	37
3.8	<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	39
3.9	<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	41
4	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	42
4.1	<i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	42
4.2	<i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	42
4.3	<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	42
4.4	<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	50
	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	50
	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	60
	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	63
	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	67
	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	72
	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	77
	Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	84
4.4.1	<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	87
	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	87
	Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	96
4.5	<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	96
4.6	<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	102
4.7	<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i>	105
4.8	<i>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)</i>	105
4.9	<i>Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)</i>	107
4.10	<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)</i>	107
5	Begutachtungsverfahren	107
5.1	<i>Allgemeine Hinweise</i>	107
5.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	116
5.3	<i>Gutachtergremium</i>	117

6	Datenblatt	118
6.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>118</i>
6.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>122</i>
7	Glossar.....	125

1.1 Ergebnisse auf einen Blick

1.2 Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (KVD) Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Modularisierung (§ 7 Abs. 2 und 3 StudakVO)): Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StudakVO muss in den Modulbeschreibungen Folgendes angegeben werden: Verwendbarkeit des Moduls: Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden.

Mögliche Auflage 2 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)): Die Hochschule muss die Termini *Anerkennung/Anrechnung* konsistent verwenden. Weiterhin muss das Konzept des wesentlichen Unterschieds bei der Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen und Leistungen stärker zum Tragen kommen und darf nicht mit dem Terminus *Gleichwertigkeit* gleichgesetzt werden. Die Hochschule muss § 14 der StudO-BA daher an die Lissabon-Konvention anpassen und eine aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der StudO-BA vorlegen.⁷

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

⁷ Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme vom 2. März 2023 folgendes mitgeteilt: „Der Fachbereichsrat hat bereits beschlossen, die Studienordnung in Bezug auf die Lissabon-Konvention anzupassen. Der zu beschließende § 14 StudO trennt die Begriffe Anrechnung und Anerkennung sauber und hält sich auch inhaltlich an die Beweislastregel aus der Konvention, nach der die Hochschule nachweisen muss, dass Leistungen und Kompetenzen wesentlich von denen an der HSPV NRW abweichen.“ Die Änderungssynopse wurde mit der Stellungnahme eingereicht. Sobald der § 14 StudO beschlossen wurde, sollte die angepasste Studienordnung beim Akkreditierungsrat eingereicht werden. Dann kann diese Auflage nach Einschätzung der Agentur gestrichen werden bzw. als erfüllt angesehen werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

1.3 Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (SVD)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Modularisierung (§ 7 Abs. 2 und 3 StudakVO)): Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StudakVO muss in den Modulbeschreibungen Folgendes angegeben werden: Verwendbarkeit des Moduls: Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden.

Mögliche Auflage 2 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)):

Die Hochschule muss die Termini *Anerkennung/Anrechnung* konsistent verwenden. Weiterhin muss das Konzept des wesentlichen Unterschieds bei der Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen und Leistungen stärker zum Tragen kommen und darf nicht mit dem Terminus *Gleichwertigkeit* gleichgesetzt werden. Die Hochschule muss § 14 der StudO-BA daher an die Lissabon-Konvention anpassen und eine aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der StudO-BA vorlegen.⁸

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

⁸ Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme vom 2. März 2023 folgendes mitgeteilt: „Der Fachbereichsrat hat bereits beschlossen, die Studienordnung in Bezug auf die Lissabon-Konvention anzupassen. Der zu beschließende § 14 StudO trennt die Begriffe Anrechnung und Anerkennung sauber und hält sich auch inhaltlich an die Beweislastregel aus der Konvention, nach der die Hochschule nachweisen muss, dass Leistungen und Kompetenzen wesentlich von denen an der HSPV NRW abweichen.“ Die Änderungssynopse wurde mit der Stellungnahme eingereicht. Sobald der § 14 StudO beschlossen wurde, sollte die angepasste Studienordnung beim Akkreditierungsrat eingereicht werden. Dann kann diese Auflage nach Einschätzung der Agentur gestrichen werden bzw. als erfüllt angesehen werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

2 Studiengang 03: Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (VBWL)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Modularisierung (§ 7 Abs. 2 und 3 StudakVO)): Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StudakVO muss in den Modulbeschreibungen Folgendes angegeben werden: Verwendbarkeit des Moduls: Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden.

Mögliche Auflage 2 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)): Die Hochschule muss die Termini *Anerkennung/Anrechnung* konsistent verwenden. Weiterhin muss das Konzept des wesentlichen Unterschieds bei der Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen und Leistungen stärker zum Tragen kommen und darf nicht mit dem Terminus *Gleichwertigkeit* gleichgesetzt werden. Die Hochschule muss § 14 der StudO-BA daher an die Lissabon-Konvention anpassen und eine aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der StudO-BA vorlegen.⁹

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

⁹ Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme vom 2. März 2023 folgendes mitgeteilt: „Der Fachbereichsrat hat bereits beschlossen, die Studienordnung in Bezug auf die Lissabon-Konvention anzupassen. Der zu beschließende § 14 StudO trennt die Begriffe Anrechnung und Anerkennung sauber und hält sich auch inhaltlich an die Beweislastregel aus der Konvention, nach der die Hochschule nachweisen muss, dass Leistungen und Kompetenzen wesentlich von denen an der HSPV NRW abweichen.“ Die Änderungssynopse wurde mit der Stellungnahme eingereicht. Sobald der § 14 StudO beschlossen wurde, sollte die angepasste Studienordnung beim Akkreditierungsrat eingereicht werden. Dann kann diese Auflage nach Einschätzung der Agentur gestrichen werden bzw. als erfüllt angesehen werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

2.1 Studiengang 04: Rentenversicherung (RV)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Modularisierung (§ 7 Abs. 2 und 3 StudakVO)): Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StudakVO muss in den Modulbeschreibungen Folgendes angegeben werden: Verwendbarkeit des Moduls: Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden.

Mögliche Auflage 2 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)):

Die Hochschule muss die Termini *Anerkennung/Anrechnung* konsistent verwenden. Weiterhin muss das Konzept des wesentlichen Unterschieds bei der Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen und Leistungen stärker zum Tragen kommen und darf nicht mit dem Terminus *Gleichwertigkeit* gleichgesetzt werden. Die Hochschule muss § 14 der StudO-BA daher an die Lissabon-Konvention anpassen und eine aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der StudO-BA vorlegen.¹⁰

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

¹⁰ Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme vom 2. März 2023 folgendes mitgeteilt: „Der Fachbereichsrat hat bereits beschlossen, die Studienordnung in Bezug auf die Lissabon-Konvention anzupassen. Der zu beschließende § 14 StudO trennt die Begriffe Anrechnung und Anerkennung sauber und hält sich auch inhaltlich an die Beweislastregel aus der Konvention, nach der die Hochschule nachweisen muss, dass Leistungen und Kompetenzen wesentlich von denen an der HSPV NRW abweichen.“ Die Änderungssynopse wurde mit der Stellungnahme eingereicht.

Mögliche Auflage 3: ¹¹Das Curriculum im Hauptfach „Rentenversicherung“ muss auch durch hauptamtlich professorales, fachlich einschlägiges Lehrpersonal umgesetzt werden. Die Finanzierung der Stelle, die das Fachgebiet der Rentenversicherung jedenfalls mitumfasst, könnte über die Hochschule und/oder ggf. über die Träger:innen gesichert werden.¹²

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

¹¹ Zu dieser möglichen Auflage liegt ein Sondervotum vor, das in Kapitel 3.1. dokumentiert ist.

¹² Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 2. März 2023 mitgeteilt, dass die Sondierungsgespräche zwischen der HSPV NRW und den Träger:innen des Studiengangs zur Verbesserung der personellen Ausstattung auch unter Berücksichtigung der empfohlenen Kofinanzierung aufgenommen wurden. Es lägen jedoch noch keine abschließenden und berichtbaren Ergebnisse dieser Gespräche vor.

2.2 Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (KVD) (Teilzeit)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)): Da die StudO-BA und die studiengangspezifische Studienordnung derzeit nur in einer juristisch geprüften und noch nicht beschlossenen Fassung vorliegen (Entwurfsfassungen), müssen im Laufe des Verfahrens von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassungen vorgelegt werden.¹³ Anderenfalls wird die Agentur dem Akkreditierungsrat eine Auflage vorschlagen.

Mögliche Auflage 2 (Kriterium Modularisierung (§ 7 Abs. 2 und 3 StudakVO)): Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StudakVO muss in den Modulbeschreibungen Folgendes angegeben werden: Verwendbarkeit des Moduls: Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden.

Mögliche Auflage 3 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)): Die Hochschule muss die Termini *Anerkennung/Anrechnung* konsistent verwenden. Weiterhin muss das Konzept des wesentlichen Unterschieds bei der Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen und Leistungen stärker zum Tragen kommen und darf nicht mit dem Terminus *Gleichwertigkeit* gleichgesetzt werden. Die Hochschule muss § 14 der StudO-BA daher an die Lissabon-Konvention anpassen und eine aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der StudO-BA vorlegen.¹⁴

¹³ Laut Stellungnahme der Hochschule vom 2. März 2023 hat die Studienordnung den nachfolgenden Gremienweg zur Genehmigung durchlaufen: Beide Studienordnungen wurden bereits vom Innenministerium NRW genehmigt; die Veröffentlichung ist laut Genehmigung erst möglich, sobald die angepasste Ausbildungsverordnung VAP 2.1 (Aufnahme der Möglichkeit zum Teilzeitstudium) veröffentlicht wurde. Dies ist am 14.02.2023 in Kraft getreten: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=1&anw_nr=2&val=12045&bes_id=12045 Sobald die Studienordnung im Anschluss durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft tritt, wird die Hochschule eine entsprechende Information an den Akkreditierungsrat übermitteln. Sobald dies erfolgt ist, kann diese Auflage nach Einschätzung der Agentur entfallen.

¹⁴ Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme vom 2. März 2023 folgendes mitgeteilt: „Der Fachbereichsrat hat bereits beschlossen, die Studienordnung in Bezug auf die Lissabon-Konvention anzupassen. Der zu beschließende § 14 StudO trennt die Begriffe Anrechnung und Anerkennung sauber und hält sich auch inhaltlich an die Beweislastregel aus der Konvention, nach der die Hochschule nachweisen muss, dass Leistungen und Kompetenzen wesentlich von denen an der HSPV NRW abweichen.“ Die Änderungssynopse wurde mit der Stellungnahme eingereicht. Sobald der § 14 StudO beschlossen wurde, sollte die angepasste Studienordnung beim Akkreditierungsrat

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

2.3 Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (SVD) (Teilzeit)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)): Da die StudO-BA und die studiengangspezifische Studienordnung derzeit nur in einer juristisch geprüften und noch nicht beschlossenen Fassung vorliegen (Entwurfss Fassungen), müssen im Laufe des Verfahrens von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassungen vorgelegt werden.¹⁵

Mögliche Auflage 2 (Kriterium Modularisierung (§ 7 Abs. 2 und 3 StudakVO)): Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StudakVO muss in den Modulbeschreibungen Folgendes angegeben werden: Verwendbarkeit des Moduls: Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden.

Mögliche Auflage 3 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)): Die Hochschule muss die Termini *Anerkennung/Anrechnung* konsistent verwenden. Weiterhin muss das Konzept des wesentlichen Unterschieds bei der Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen und Leistungen stärker zum Tragen kommen und darf nicht mit dem Terminus *Gleichwertigkeit* gleichgesetzt werden. Die Hochschule muss § 14 der StudO-BA daher an die Lissabon-Konvention anpassen und eine aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der StudO-BA vorlegen.¹⁶

¹⁵ Laut Stellungnahme der Hochschule vom 2. März 2023 hat die Studienordnung den nachfolgenden Gremienweg zur Genehmigung durchlaufen: Beide Studienordnungen wurden bereits vom Innenministerium NRW genehmigt; die Veröffentlichung ist laut Genehmigung erst möglich, sobald die angepasste Ausbildungsverordnung VAP 2.1 (Aufnahme der Möglichkeit zum Teilzeitstudium) veröffentlicht wurde. Dies ist am 14.02.2023 in Kraft getreten: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=1&anw_nr=2&val=12045&bes_id=12045. Sobald die Studienordnung im Anschluss durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft tritt, wird die Hochschule eine entsprechende Information an den Akkreditierungsrat übermitteln. Sobald dies erfolgt ist, kann diese Auflage nach Einschätzung der Agentur entfallen.

¹⁶ Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme vom 2. März 2023 folgendes mitgeteilt: „Der Fachbereichsrat hat bereits beschlossen, die Studienordnung in Bezug auf die Lissabon-Konvention anzupassen. Der zu beschließende § 14 StudO trennt die Begriffe Anrechnung und Anerkennung sauber und hält sich auch inhaltlich an die Beweislastregel aus der Konvention, nach der die Hochschule nachweisen muss, dass Leistungen und Kompetenzen wesentlich von denen an der HSPV NRW abweichen.“ Die Änderungssynopse wurde mit der Stellungnahme eingereicht. Sobald der § 14 StudO beschlossen wurde, sollte die angepasste Studienordnung beim Akkreditierungsrat eingereicht werden. Dann kann diese Auflage nach Einschätzung der Agentur gestrichen werden bzw. als erfüllt angesehen werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

2.4 Kurzprofil der Studiengänge

Bündelübergreifende Aspekte

Die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) besteht aus den zwei Fachbereichen Polizei sowie Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung (AV/R). Die zu begutachtenden Studiengänge „Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“, „Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“, „Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ und „Rentenversicherung“ bilden das Grundgerüst des Fachbereichs AV/R. Sie stellen vier von sechs Studiengängen dar und umfassen ca. 95 % der Studierenden im Fachbereich.

Die Hochschule hat das Ziel, die Studierenden für den Dienst in den kommunalen und staatlichen Verwaltungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Rentenversicherungsträger in entsprechenden Studiengängen zu qualifizieren; konkret für eine Tätigkeit in der Laufbahngruppe zwei, erstes Einstiegsamt der öffentlichen Verwaltung. Um den Studierenden das Studium – in Kontakt mit den Einstellungsbehörden im Lande – möglichst nah an ihrem Wohnort anbieten zu können, ist die HSPV NRW dezentral organisiert. Studienorte sind derzeit Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Köln, Mülheim an der Ruhr und Münster. Die Hochschule ist als nachgeordnete Behörde des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen organisiert.

Das Studienangebot ist als duales Vollzeit- bzw. Teilzeitstudium gestaltet. Die fachtheoretischen Zeiten des Hochschulstudiums teilen sich in vier Studienabschnitte (im Teilzeitstudium in sieben Studienabschnitte) mit einer durchschnittlichen Länge von etwa vier Monaten auf. Die Studiengänge sind multidisziplinär ausgerichtet und umfassen Module aus den Rechtswissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften und den Sozialwissenschaften. Ebenfalls gehört das regelmäßige Training sozialer Kompetenzen zum Curriculum. Besonders wichtig ist der stetige Praxisbezug, der durch ein Projekt im zweiten Studienjahr und vor allem durch die in fünf Phasen untergliederten fachpraktischen Studienzeiten gewährleistet wird. Der Wissenschaftsbezug wird besonders durch das Seminar und die Wahlpflichtfächer im letzten Viertel des Studienverlaufs betont. Möglichkeiten zum Auslandsstudium werden durch Teilnahme am Erasmusprogramm und Partnerschaften mit anderen Hochschulen im Ausland geboten. Das wissenschaftsbasierte Denken und Reflektieren versetzt die Studierenden in die Lage, aufgrund ihres Strukturwissens auf neue oder geänderte Rechtslagen einzugehen und die daraus folgenden Konsequenzen rechtlich einwandfrei umsetzen zu können. Sie erhalten eine Grundlage für lebenslanges Lernen und Fortbilden.

Die Studierenden bewerben sich bei den jeweiligen Einstellungsbehörden, die diese wiederum nach einem Auswahlverfahren als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf oder in einem entsprechenden tarifrechtlichen Arbeitsverhältnis einstellen und gemäß der gesetzlichen Verpflichtung in der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land - VAP2.1)“ (VAP 2.1 NRW) zum fachtheoretischen Studium an die HSPV NRW entsenden.

Neben dem Erwerb dieser grundlegenden Kenntnisse und einem Verständnis für die Prozesse und Strukturen der öffentlichen Verwaltung tritt die Schulung persönlicher und sozialer Kompetenzen der Studierenden, insbesondere auch von ethischen und interkulturellen Fähigkeiten. Ein sog. Training sozialer Kompetenzen bereitet die Studierenden gesondert auf Handlungsroutinen, aber auch Empathie im Umgang mit Bürger:innen als Kund:innen der öffentlichen Verwaltung sowie Vorgesetzten und Kolleg:innen vor. Darüber hinaus erwerben die Studierenden in einem neunwöchigen Kleingruppen-Projekt vertiefte Kenntnisse in arbeitsteilig organisierter Untersuchung eines komplexen, fachpraktischen Problems, das sie auf fachwissenschaftlicher Grundlage bearbeiten und zu dem sie ihre anwendungsbezogenen Lösungsvorschläge abschließend präsentieren. Das Studium endet mit einer eigenständig zu verfassenden Bachelorarbeit, bei der innerhalb von sieben Wochen (bzw. im Teilzeitstudium innerhalb von neun Wochen) ein selbstständig zu wählendes Thema aus dem Bereich der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften zu bearbeiten ist. Da insbesondere die beiden letzten Arbeiten auch mündlich präsentiert werden müssen, können die Studierenden insgesamt die im Studium erlangten Fähigkeiten und Fertigkeiten argumentativ aufbereiten, nachvollziehbar schriftlich darlegen sowie in einer kritischen Diskussion gegenüber den Lehrenden verteidigen.

Die Lehrenden im fachwissenschaftlichen Studium sind neben hauptamtlichen Professor:innen sowie Dozent:innen auch Lehrbeauftragte, die die Lehre im Nebenamt durchführen und in ihrem Hauptberuf insbesondere in der Praxis bei der Deutschen Rentenversicherung, einer Kommunalverwaltung oder einer Bezirksregierung, aber auch als Rechtsanwält:innen oder in anderen Berufen tätig sind.

Studienangebotsbezogene Aspekte:

2.5 Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (KVD)

Der Studiengang „Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“ (KVD) sieht eine wissenschaftlich fundierte und facettenreiche Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen in rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Modulen vor, wobei die rechtswissenschaftlichen Fächer den inhaltlichen Schwerpunkt bilden. Dazu gehören insbesondere das All-

gemeine und Besondere Verwaltungsrecht, das öffentliche Dienstrecht, Sozialrecht und Zivilrecht. Durch die in den Hochschulphasen vermittelten Fachkenntnisse, die immer wieder unter Rückbezug auf Praxisbeispiele erfolgen, können die Studierenden Lebenssachverhalte auf ihre juristische und ökonomische Relevanz sowie sozialbedeutsame Komponenten hin abprüfen und so deren Wichtigkeit und Wirkung für die tägliche Verwaltungspraxis einordnen. Nach Abschluss ihrer dreijährigen Studienzzeit übernehmen die Bachelorstudierenden klassische Verwaltungsarbeiten im gehobenen Verwaltungsdienst kommunaler Behörden, wo sie als Berufsnachwuchs Verwaltungsverfahren jeglicher Art planen, bearbeiten und beratend begleiten. Zusätzlich zu den vorangestellten, übergreifenden Studieninhalten verfassen die Studierenden in ihren beiden letzten Studienabschnitten eine Hausarbeit im Personalrecht und eine eigene, semesterbegleitend erstellte Seminararbeit zu einem rechts-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunktthema. Hierdurch soll zudem der Prozess des wissenschaftlichen Ausarbeitens und Verschriftlichens komplexer Informationen eingeübt werden. Der besondere Bezug zur Fachpraxis wird durch die fünf Praxismodule hergestellt. Diese sollen in den Kernbereichen Organisation und Personalwesen, Finanzmanagement sowie Ordnungs- und Leistungsverwaltung abgeleistet werden.

2.6 Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (SVD)

Der Studiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“ (SVD) ist inhaltlich, methodisch und zeitlich eng an den Studiengang KVD (Studiengang 01) angelehnt. Wesentlicher Unterschied ist, dass nicht auf eine Tätigkeit in der Kommunalverwaltung, sondern in den Bezirksregierungen, weiteren staatlichen Mittelbehörden und Ministerien vorbereitet wird. Inhaltlich weist der Studiengang gegenüber dem Studiengang KVD Unterschiede im Bereich der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Module auf. Aufgrund der besonderen Ausrichtung auf die staatlichen Verwaltungsebenen werden bei den speziellen Grundlagen des Verwaltungshandelns die Rechtsbereiche behandelt, welche von diesen staatlichen Ebenen bearbeitet werden. Zudem werden bei den Verwaltungsfunktionsweisen die Grundprinzipien des staatlichen statt des kommunalen Finanzmanagements gelehrt. Gleiches gilt im Wahlpflichtbereich, bei dem die Fragen der Aufsicht, Förderung und Zuwendung als Kernaufgaben dieser staatlichen Ebenen abgedeckt werden. Der besondere Bezug zur Fachpraxis wird analog zum Studiengang KVD durch die fünf Praxismodule hergestellt. Die Ausrichtung dieser Module orientiert sich ebenfalls an den Aufgabenstellungen der staatlichen Ebenen. Durch die besondere Verflechtung dieser Ebenen mit anderen staatlichen Aufgabenträgern ist daher ein Praxismodul in einer fremden Behörde abzuleisten. Die übrigen Praxismodule sollen in den Kernbereichen Personal, Finanzmanagement sowie ordnende und leistende Verwaltung abgeleistet werden.

2.7 Studiengang 03: Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (VBWL)

Der Studiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ (VBWL) ist ebenso inhaltlich, methodisch und zeitlich eng an den Studiengang KVD (Studiengang 01) angelehnt. Unterschied ist, dass die Studierenden speziell zu Tätigkeiten in der Kommunalverwaltung und anderen öffentlichen Trägern mit betriebswirtschaftlichen Aufgaben befähigt werden. Der besondere Bezug zur Fachpraxis wird durch die fünf Praxismodule hergestellt. Diese sollen in den Kernbereichen Organisation und Personalwesen, Finanzmanagement sowie Ordnungs- und Leistungsverwaltung abgeleistet werden.

2.8 Studiengang 04: Rentenversicherung (RV)

Der Studiengang „Rentenversicherung“ (RV) wird von der HSPV NRW in enger Kooperation mit der Deutschen Rentenversicherung Westfalen mit Hauptsitz in Münster und der Deutschen Rentenversicherung Rheinland mit Hauptsitz in Düsseldorf entwickelt und durchgeführt. Im fachwissenschaftlichen Studium an den beiden Studienorten der HSPV NRW (Münster und Duisburg) werden die fachlichen und methodischen Inhalte des Studiums auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt. Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen und Rheinland als Ausbildungspartnerinnen in der Praxis sind Trägerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie sind jeweils rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die Aufgaben der Rentenversicherungsträgerinnen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Sozialgesetzbuch (SGB). Es handelt sich insbesondere um Auskunft und Beratung, Durchführung von Rehabilitationsleistungen, Feststellung und Zahlung von Renten, Beratung und Prüfung von Betrieben sowie Verwaltung der Finanzen und des Vermögens. Tangiert sind wegen der stetigen Entwicklung in der Altersvorsorge aber auch die Bereiche der betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Für die Ausbildung in der Praxis sind bei den Rentenversicherungsträgerinnen hauptamtliche Ausbildungsleiter:innen verantwortlich und es sind besondere Bereiche eingerichtet, die sich ausschließlich um die Betreuung der Nachwuchskräfte kümmern. Die Studienzeiten des fachwissenschaftlichen Studiums sind in Studienabschnitte unterschiedlicher Länge und Lage gegliedert. Der besondere Bezug zur Fachpraxis wird durch die fünf Praxismodule hergestellt. Diese sollen in den Kernbereichen bezüglich Versicherungsverhältnissen und Leistungen abgeleistet werden.

2.9 Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (KVD) (Teilzeit)

Die Studieninhalte und die von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen des Teilzeitstudiengangs „Kommunaler Verwaltungsdienst“ entsprechen vollumfänglich denen des Vollzeitstudiengangs „Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“ (Studiengang 01). Das Studium erstreckt sich aber über vier Jahre und verfügt über sieben fachwissenschaftliche Studienabschnitte. Der Studiengang richtet sich in erster Linie an Studierende mit betreuungsbedürftigen Kindern und / oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie an Schwerbehinderte, steht aber allen an einem Teilzeitstudium Interessierten offen. Die Lehr- und Prüfungsbelastung in den fachwissenschaftlichen Studienzeiten ist im Vergleich zum Vollzeitstudium reduziert. Die Trainings sozialer Kompetenzen finden innerhalb dieser fachwissenschaftlichen Studienabschnitte statt. Die Seminararbeit ist im fünften Studienabschnitt, die Wahlpflichtprüfungen sind im siebten Studienabschnitt verortet. Die wöchentliche Arbeitszeit in den fachpraktischen Zeiten beträgt 30 Stunden.

2.10 Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (SVD) (Teilzeit)

Auch die Studieninhalte und die von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen des Teilzeitstudiengangs „Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“ sind in vollem Umfang an dem Vollzeitstudiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“ (Studiengang 02) ausgerichtet. Der Studiengang erstreckt sich über vier Jahre mit sieben fachwissenschaftlichen Studienabschnitten. Die Konzeption des Studiengangs ist mit dem Teilzeitstudiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“ (Studiengang 05) identisch.

2.11 Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Alle Studiengänge

Die Hochschule hat aus gutachterlicher Sicht in sich schlüssige Studiengangskonzepte entwickelt, die über den Studienverlauf verteilt konkrete und aufeinander aufbauende Impulse für einen Theorie-Praxis-Transfer setzen. Über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung werden Synergien geschaffen und ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden erreicht. Die Studierenden werden während ihres Studiums voll vergütet. Weitere Stärken sind neben den ausgeprägten Praxisbezügen und einer darauf basierenden guten Berufsbefähigung die sehr gute Betreuungsrelation. Auch die Studierenden zeigten sich im Rahmen der Gespräche mit der Betreuung durch die Lehrenden, Studiengangsverantwortlichen und Praxiskoordinator:innen zufrieden. Die hohe Attraktivität der dualen Studiengänge schlägt sich auch in den jährlichen Bewerber:innenzahlen nieder. Die Gutachtenden konnten ferner feststellen, dass das Qualitätsmanagement auch Elemente des Studiums, die außerhalb der Hochschule absolviert werden, einbezieht.

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe die dualen Studiengänge positiv. Sie konnte sich davon überzeugen, dass sich die Hochschule mit den Empfehlungen aus der Erstakkreditierung auseinandergesetzt und die Studiengänge seitdem weiterentwickelt hat. Insbesondere möchten die Gutachtenden in diesem Kontext die Einrichtung der Teilzeitstudiengänge hervorheben, die Studierenden in besonderen Lebenslagen ein weniger belastendes Studium ermöglichen sollen. Die Verbesserungsbedarfe sieht die Gutachtergruppe hinsichtlich der Personalausstattung im Studiengang „Rentenversicherung“ (Studiengang 04).

2.12 Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (KVD)

Das Studiengangskonzept ist nach Ansicht der Gutachtenden sehr überzeugend und wohl durchdacht. Sehr positiv bewerten die Gutachtenden, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs KVD in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen reflektieren und Theorie und Praxis gut aufeinander abgestimmt sind. Auch die Prüfungsformen in den einzelnen Modulen sind den zu vermittelnden Kompetenzen angemessen. Die Absolventen des Studiengangs sind nach ihrem Abschluss in der Lage, qualifiziert in den kommunalen Verwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen tätig zu werden. Weiterhin positiv zu bewerten sind die Einbindung der Studierenden in die interaktive Lehre, der Praxisbezug der Lehrenden und die Vermittlung der eigenen Erfahrungen an die Studierenden.

Weiterhin möchten die Gutachtenden folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs aussprechen:

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten über aktuell 17.00 Uhr hinaus in die Abendstunden hinein verlängert sowie etwaige zusätzliche Schließungen für die Studierenden stets mit ausreichendem Vorlauf transparent gemacht werden.
- Die deputatsmäßige Vergütung für asynchrone Lehre sollte attraktiver ausgestaltet werden, insbesondere auch in Hinblick auf die neu einzurichtenden Teilzeitstudiengänge.

2.13 Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (SVD)

Das Studiengangskonzept ist nach Ansicht der Gutachtenden sehr überzeugend und wohl-durchdacht. Sehr positiv bewerten die Gutachtenden, dass die Curricula des Studienprogramms SVD den Qualifikationszielen adäquat Rechnung tragen. Die Qualifikationsziele des Studiengangs reflektieren in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische Kompetenzen. Die Theorie- und Praxisphasen sind nach Einschätzung der Gutachtenden gut aufeinander abgestimmt sind. Die einzelnen Module sind inhaltlich ausgewogen angelegt und klar erkennbar auf die Kompetenzentwicklung der Studierenden ausgerichtet. Der Studiengang vermittelt in seiner Gesamtheit die für vorgesehenen Aufgaben in der staatlichen Verwaltung notwendigen Kompetenzen. Durch die duale Ausgestaltung des Studienganges mit umfangreichen Praxiszeiten lernen die Studierenden zugleich ihren zukünftigen Arbeitgeber:innen kennen und werden gezielt auf ihre künftigen Aufgaben vorbereitet. Die Berufsbefähigung zieht sich somit als „roter Faden“ erkennbar durch alle Abschnitte des Studiengangs SVD. Weiterhin positiv zu bewerten sind die Einbindung der Studierenden in die jeweilige Lehre, der Praxisbezug der Lehrenden und die Vermittlung der eigenen Erfahrungen an die Studierenden.

Weiterhin möchten die Gutachtenden folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs aussprechen:

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten über aktuell 17.00 Uhr hinaus in die Abendstunden hinein verlängert sowie etwaige zusätzliche Schließungen für die Studierenden stets mit ausreichendem Vorlauf transparent gemacht werden.
- Die deputatsmäßige Vergütung für asynchrone Lehre sollte attraktiver ausgestaltet werden, insbesondere auch in Hinblick auf die neu einzurichtenden Teilzeitstudiengänge.

2.14 Studiengang 03: Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (VBWL)

Das Studiengangskonzept ist nach Ansicht der Gutachtenden sehr überzeugend und wohl-durch-dacht. Sehr positiv bewerten die Gutachtenden, dass das Studiengangskonzept nach wie vor angemessen ist. Die Qualifikationsziele des Studiengangs reflektieren in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische Kompetenzen. Theorie- und Praxisphasen sind gut aufeinander abgestimmt. Die Curricula des Studiengangs tragen den Zielen adäquat Rechnung. Die Module sind inhaltlich ausgewogen angelegt und auf Qualifikations- und Kompetenzentwicklung der Studierenden ausgerichtet. Die angebotenen Module vermitteln die erforderlichen Inhalte und Methoden zur Erreichung der angestrebten Qualifikations- und Kompetenzziele. Auch die Prüfungsformen in den einzelnen Modulen sind den zu vermittelnden Kompetenzen angemessen. Durch die duale Ausgestaltung des Studienganges VBWL sind die Studierenden zugleich bei ihrem zukünftigen Arbeitgeber:innen beschäftigt und können so intensiv auf ihre zukünftigen Aufgaben vorbereitet werden. Die Berufsbefähigung zieht sich somit als „roter Faden“ durch alle Studienabschnitte des Studienganges und die Absolventinnen und Absolventen sind nach Einschätzung der Gutachtenden in der Lage, qualifiziert in den kommunalen Verwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen tätig zu werden. Weiterhin positiv zu bewerten sind die Einbindung der Studierenden in die jeweilige Lehre, der Praxisbezug der Lehrenden und die Vermittlung der eigenen Erfahrungen an die Studierenden.

Weiterhin möchten die Gutachtenden folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs aussprechen:

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten über aktuell 17.00 Uhr hinaus in die Abendstunden hinein verlängert sowie etwaige zusätzliche Schließungen für die Studierenden stets mit ausreichendem Vorlauf transparent gemacht werden.
- Die deputatsmäßige Vergütung für asynchrone Lehre sollte attraktiver ausgestaltet werden, insbesondere auch in Hinblick auf die neu einzurichtenden Teilzeitstudiengänge.

2.15 Studiengang 04: Rentenversicherung (RV)

Das Studiengangskonzept ist nach Ansicht der Gutachtenden sehr überzeugend und wohl-durch-dacht. Sehr positiv bewerten die Gutachtenden, dass der Bachelorstudiengang an Qualifikationszielen orientiert ist, die in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen vermitteln. Theorie- und Praxisphasen sind nach Auffassung der Gutachtenden gut aufeinander abgestimmt. Auch

die Prüfungsformen in den einzelnen Modulen sind den zu vermittelnden Kompetenzen angemessen. Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen für eine konsequente und zielgerichtete Umsetzung des Konzepts sind gegeben und es gibt geeignete Qualitätssicherungskonzepte, um die Validität der Zielsetzungen und der Implementierung der Konzepte zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Durch die duale Ausgestaltung des Studienganges werden die Studierenden intensiv auf ihre zukünftigen Aufgaben vorbereitet, d.h. eine hohe Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen ist sichergestellt.

Weiterhin positiv zu bewerten sind die Einbindung der Studierenden in die jeweilige Lehre, der Praxisbezug der Lehrenden und die Vermittlung der eigenen Erfahrungen an die Studierenden. Verbesserungsbedarf sehen die Gutachtenden insbesondere hinsichtlich der Personalausstattung.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

- Das Curriculum im Hauptfach "Rentenversicherung" muss auch durch hauptamtlich professorales, fachlich einschlägiges Lehrpersonal umgesetzt werden. Die Finanzierung der Stelle, die das Fachgebiet der Rentenversicherung jedenfalls mitumfasst, könnte über die Hochschule und/oder ggf. über die Träger:innen gesichert werden.¹⁷

Weiterhin möchten die Gutachtenden folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs aussprechen:

Curriculum (§ 12 Abs. 1 StudakVO)

- Um die Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität zu verbessern, sollte die Hochschule passende Kooperationspartner:innen im Ausland finden.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten über aktuell 17.00 Uhr hinaus in die Abendstunden hinein verlängert sowie etwaige zusätzliche Schließungen für die Studierenden stets mit ausreichendem Vorlauf transparent gemacht werden.
- Die deputatsmäßige Vergütung für asynchrone Lehre sollte attraktiver ausgestaltet werden, insbesondere auch in Hinblick auf die neu einzurichtenden Teilzeitstudiengänge.

2.16 Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (KVD) (Teilzeit)

¹⁷ Eine Person der Gutachtergruppe hat hier ein Sondervotum eingelegt; eine weitere Person der Gutachtergruppe unterstützt dieses Sondervotum, das in Kapitel 3.1. des vorliegenden Berichtes dokumentiert und begründet wird.

Die Gutachtergruppe würdigt das innovative Studiengangskonzept, das insbesondere für Personen mit Familien- und/oder Betreuungsverpflichtungen familienfreundliche Studienbedingungen ermöglicht. Das Studiengangskonzept ist nach Ansicht der Gutachtenden sehr überzeugend und wohl-durchdacht. Sehr positiv bewerten die Gutachtenden weiterhin, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs in adäquater Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen reflektieren und Theorie- und Praxisphasen gut aufeinander abgestimmt sind. Zudem ist der Studiengang in ansprechender Weise mit dem Präsenzstudiengang KVD verknüpft, so dass sich Voll- und Teilzeitstudierende kennenlernen und vernetzen können. Auch die Prüfungsformen in den einzelnen Modulen sind den zu vermittelnden Kompetenzen angemessen. Die Absolventen des Teilzeit-Studiengangs sind nach ihrem Abschluss in der Lage, qualifiziert in den kommunalen Verwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen tätig zu werden. Weiterhin positiv zu bewerten sind die Einbindung der Studierenden in die interaktive Lehre, der Praxisbezug der Lehrenden und die Vermittlung der eigenen Erfahrungen an die Studierenden.

Weiterhin möchten die Gutachtenden folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs aussprechen:

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten über aktuell 17.00 Uhr hinaus in die Abendstunden hinein verlängert sowie etwaige zusätzliche Schließungen für die Studierenden stets mit ausreichendem Vorlauf transparent gemacht werden.
- Die deputatsmäßige Vergütung für asynchrone Lehre sollte attraktiver ausgestaltet werden, insbesondere auch in Hinblick auf die neu einzurichtenden Teilzeitstudiengänge.

2.17 Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (SVD) (Teilzeit)

Die Gutachtergruppe würdigt das innovative Studiengangskonzept, das insbesondere für Personen mit Familien- und/oder Betreuungsverpflichtungen familienfreundliche Studienbedingungen ermöglicht. Das Studiengangskonzept ist nach Ansicht der Gutachtenden sehr überzeugend und wohl-durchdacht. Sehr positiv bewerten die Gutachtenden weiterhin, dass die Curricula des Studienprogramms den Qualifikationszielen adäquat Rechnung tragen. Die Qualifikationsziele des Studiengangs reflektieren in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische Kompetenzen. Theorie- und Praxisphasen sind gut aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Module sind inhaltlich ausgewogen angelegt und klar erkennbar auf die Kompetenzentwicklung der Studierenden ausgerichtet. Der Studiengang vermittelt in seiner Gesamtheit die für vorgesehenen Aufgaben in der staatlichen Verwal-

tung notwendigen Kompetenzen. Zudem ist der Studiengang in ansprechender Weise mit dem Präsenzstudiengang SVD verknüpft, so dass sich Voll- und Teilzeitstudierende kennenlernen und vernetzen können. Durch die duale Ausgestaltung des Studienganges mit umfangreichen Praxiszeiten lernen die Studierenden zugleich ihren zukünftigen Arbeitgeber:innen kennen und können gezielt auf ihre künftigen Aufgaben vorbereitet werden. Die Berufsbefähigung zieht sich somit als „roter Faden“ erkennbar durch alle Abschnitte des Studiengangs SVD.

Weiterhin positiv zu bewerten sind die Einbindung der Studierenden in die interaktive Lehre, der Praxisbezug der Lehrenden und die Vermittlung der eigenen Erfahrungen an die Studierenden.

Weiterhin möchten die Gutachtenden folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs aussprechen:

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten über aktuell 17.00 Uhr hinaus in die Abendstunden hinein verlängert sowie etwaige zusätzliche Schließungen für die Studierenden stets mit ausreichendem Vorlauf transparent gemacht werden.
- Die deputatsmäßige Vergütung für asynchrone Lehre sollte attraktiver ausgestaltet werden, insbesondere auch in Hinblick auf die neu einzurichtenden Teilzeitstudiengänge.

3 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

3.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Vollzeitstudiengänge KVD, SVD, VBWL und RV (Studiengang 01 bis 04) umfassen eine Regelstudienzeit von drei Studienjahren. Die Teilzeitstudiengänge KVD und SVD (Studiengang 05 und 06) umfassen eine Regelstudienzeit von vier Studienjahren. Allen Studiengängen ist gemeinsam, dass sie in Studienabschnitte, nicht in Semester eingeteilt sind. Die Vollzeitstudiengänge umfassen vier fachtheoretische Studienabschnitte mit 65 Wochen, fünf Praxisabschnitte (62 Wochen) sowie gesonderte Zeiten für ein neunwöchiges Projektstudium, die Erstellung der Bachelorthesis und die Vorbereitung auf das Kolloquium (acht Wochen). Die Teilzeitstudiengänge umfassen sieben fachtheoretische Studienabschnitte mit 103 Wochen, fünf Praxisabschnitte (70 Wochen) sowie gesonderte Zeiten für ein neunwöchiges Projektstudium, die Erstellung der Bachelorthesis und die Vorbereitung auf das Kolloquium (zehn Wochen). Nach erfolgreichem Abschluss führen sämtliche Studiengänge zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

3.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Sämtliche Studiengänge sehen gemäß § 10 der „Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW – Teil A (StudO-BA)“ eine Abschlussarbeit vor (Bachelorarbeit), die im Rahmen des Abschlussmoduls angefertigt wird. Es ist eine schriftliche Arbeit innerhalb der Bearbeitungszeit von sieben Wochen (Vollzeit) bzw. neun Wochen (Teilzeit) zu verfassen, in der die Studierenden eigenständig ein rechts-, wirtschafts-, sozialwissenschaftliches oder ein interdisziplinäres Thema mit speziellem Studiengangbezug – in KVD, SVD und VBWL (Studiengang 01, 02, 03, 05, 06) sind dies Bezüge zur Verwaltung, in RV (Studiengang 04) sind es Bezüge zur sozialen Sicherung – und/oder ein für die Fachpraxis relevantes Thema eigenständig theoretisch oder empirisch nach wissenschaftlichen Kriterien analysieren sollen. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sieben Wochen. Dies ist in § 15 Abs. 3 StudO-BA festgelegt. Da die StudO-BA und die studiengangspezifischen Studienordnungen für die Studiengänge 05 und 06 derzeit nur in einer juristisch geprüften und noch

nicht beschlossenen Fassung vorliegen (Entwurfss Fassungen), müssen von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassungen vorgelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für die Teilzeitstudiengänge (Studiengang 05 und Studiengang 06) derzeit nicht erfüllt.

Mögliche Auflage 1: Da die StudO-BA und die studiengangsspezifischen Studienordnungen für die Studiengänge 05 und 06 derzeit nur in einer juristisch geprüften und noch nicht beschlossenen Fassung vorliegen (Entwurfss Fassungen), müssen von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassungen vorgelegt werden.¹⁸

3.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht einschlägig, da es sich nicht um Masterstudiengänge handelt.

3.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge KVD, SVD und RV (Studiengang 01, 02 und 04) schließen aufgrund ihres ausgeprägten rechtswissenschaftlichen Schwerpunkts mit einem Bachelor of Laws (LL. B.) ab. In VBWL (Studiengang 03) liegt der Schwerpunkt hingegen stärker auf betriebswirtschaftlichen Fächern, sodass dieser Studiengang mit einem Bachelor of Arts (B. A.) abschließt. Die Teilzeitstudiengänge KVD und SVD (Studiengang 05 und 06) sind inhaltlich äquivalent mit den korrespondierenden Vollzeitstudiengängen und schließen daher ebenfalls mit einem Bachelor of Laws (LL. B.) ab. Es wird jeweils nur ein Abschlussgrad verliehen; dessen Bezeichnung ist jeweils kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs. Die Festlegung der Abschlussbezeichnungen und Abschlussgrade erfolgt in § 2 der „Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW – Teil A (StudO-BA)“. Nach bestandener Abschlussprüfung erhalten die Absolvent:innen der Studiengänge ein Abschlusszeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement. Muster der Zeugnisse und Diploma Supplements liegen vor. Die Muster der Diploma Supplements entsprechen der aktuellen Fassung von 2018. Die Ausweisung einer relativen ECTS-Note geschieht in Einklang mit § 18 Abs. 4 StudO-BA im jeweiligen Diploma Supplement.

¹⁸ Laut Stellungnahme der Hochschule vom 2. März 2023 wird hat die Studienordnung den nachfolgenden Gremienweg zur Genehmigung durchlaufen: Beide Studienordnungen wurden bereits vom Innenministerium NRW genehmigt; die Veröffentlichung ist laut Genehmigung erst möglich, sobald die angepasste Ausbildungsverordnung VAP 2.1 (Aufnahme der Möglichkeit zum Teilzeitstudium) veröffentlicht wurde. Dies ist am 14.02.2023 in Kraft getreten: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=1&anw_nr=2&val=12045&bes_id=12045Beschluss xy, Stellungnahme xy. Sobald die Studienordnung im Anschluss durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft tritt, wird die Hochschule eine entsprechende Information an die Agentur (im laufenden Verfahren) oder an den Akkreditierungsrat (falls der finale Bericht bereits an den Akkreditierungsrat versandt wurde) übermitteln. Sobald dies erfolgt ist, kann diese Auflage nach Einschätzung der Agentur entfallen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

3.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind vollständig in Module gegliedert, die inhaltlich und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Die Studieninhalte der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines bzw. zweier aufeinander folgender Semester vermittelt werden können. Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen und deren Wiederholbarkeit sind in den Modulhandbüchern, den Modulübersichten, der StudO-BA sowie in den studiengangsspezifischen Studienordnungen geregelt. Entsprechende Modulhandbücher und Modulübersichten liegen vor. Die Modulbeschreibungen enthalten ferner jeweils Angaben zu Inhalten und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls. Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls liegen nicht vor. Die unter § 7 Abs. 2 und 3 StudakVO aufgeführten Mindestangaben sind damit derzeit unvollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten. Zahlreiche Module umfassten zunächst weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte. Die Hochschule hat in Reaktion auf die Gespräche bei der Vor-Ort-Begehung und das Feedbackschreiben im Rahmen einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 2. März überarbeitete Modularisierungskonzepte eingereicht. Nach der Überarbeitung umfasst nunmehr lediglich ein Modul weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte. Eine schlüssige Begründung der Hochschule für die Unterschreitung der Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten für dieses Modul liegt vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge derzeit nicht erfüllt.

Begründung/Hinweis: Da die Modulhandbücher die Vorgaben nach § 7 Abs. 2 und 3 StudakVO nicht vollständig beinhalten, empfiehlt die Agentur der Hochschule die Modulhandbücher entsprechend zu ergänzen und zeitnah in überarbeiteter Fassung vorzulegen.

Mögliche Auflage 2: Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StudakVO muss in den Modulbeschreibungen Folgendes angegeben werden: Verwendbarkeit des Moduls: Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden.

3.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in dem jeweiligen Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt dabei nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht gemäß § 5 der StudO-BA einer durchschnittlichen Gesamtarbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Für den Bachelorabschluss müssen jeweils 180 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden. Durchschnittlich werden in allen Studiengängen 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester erworben bzw. 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr.¹⁹ Die Bachelorarbeiten werden jeweils mit neun ECTS-Leistungspunkten kreditiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

3.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen sind in § 14 der StudO-BA geregelt. Demnach sind Prüfungsleistungen oder Module, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, bei Erwerb gleichwertiger Kompetenzen anrechenbar, es sei denn es bestehen wesentliche Unterschiede bezüglich der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen des Studienganges, in dem die Anrechnung erfolgen soll. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben wurden und den in den Modulen vermittelten Kompetenzen gleichwertig sind, können bis zu einem Umfang von 50 v.H. der Studienleistungen angerechnet werden. Als Nachweis sind z. B. Arbeitszeugnisse, Fortbildungsnachweise oder vergleichbare Dokumente einzureichen. Die Prüfung erfolgt zuerst durch die zuständigen Landesmodulkoordinatorinnen und Landesmodulkoordinatoren. Auf Grundlage dieser Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss anschließend über den Antrag auf Anrechnung. Werden Prüfungsleistungen oder Module angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der

¹⁹ Aufgrund der Lage des P3 in den Vollzeitstudiengängen mit dem Übergang vom zweiten in das dritte Studienjahr weicht die formale Zuordnung der ECTS-Vergabe von der faktischen Workloadverteilung rechnerisch ab. In den Teilzeitstudiengängen sind durch die zeitliche Streckung gleich drei Praxisphasen (P1, P3 und P4) im Übergang zwischen zwei Studienjahren verortet, sodass hier die rechnerische Abweichung zwischen formaler Zuordnung der ECTS-Vergabe und der faktischen Workloadverteilung ebenfalls auftritt.

Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren numerischen Notensystemen erfolgt eine Umrechnung der modifizierten bayrischen Formel. Bei nicht numerischen Notensystemen werden die erzielten Noten prozentual zum jeweiligen Höchstwert ins Verhältnis gesetzt und nach dem laubahnrechtlichen Bewertungssystem nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (Bachelor) im Lande Nordrhein- Westfalen (VAPgD BA) vom 5. August 2008 (GV. NRW. S.572) in der jeweils geltenden Fassung und gemäß dessen § 13 Abs. 2 der entsprechenden Note nach § 11 Abs. 1 zugeordnet. Ist eine Umrechnung danach nicht möglich wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend = 4,0“ gewertet. Angerechnete, außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten werden als „ausreichend = 4,0“ gewertet. Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen ist in § 14 der StudO-BA derzeit nicht konform zur Lissabon-Konvention (Kriterium keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse)), ausgestaltet. Zum einen werden die Termini *Anerkennung/Anrechnung* nicht konsistent verwendet. *Anerkennung* muss sich auf hochschulisch erworbene Kompetenzen und Leistungen und *Anrechnung* auf außerhochschulisch erworbene Kompetenzen beziehen.²⁰ Zum anderen muss das Konzept des wesentlichen Unterschieds bei der Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen stärker zum Tragen kommen und darf nicht mit dem Terminus *Gleichwertigkeit* gleichgesetzt werden.²¹ Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht am 2. März 2023 mitgeteilt, dass der Fachbereichsrat bereits beschlossen habe, die Studienordnung in Bezug auf die Lissabon-Konvention anzupassen. Der zu beschließende § 14 StudO trenne die Begriffe Anrechnung und Anerkennung sauber und halte sich auch inhaltlich an die Beweislastregel aus der Konvention, nach der die Hochschule nachweisen muss, dass Leistungen und Kompetenzen wesentlich von denen an der HSPV NRW abweichen. Die Änderungssynopse liegt der Stellungnahme als Anhang bei.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge derzeit nicht erfüllt.

Begründung/Hinweis: Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen ist in § 14 der StudO-BA derzeit nicht konform zur Lissabon-Konvention (Kriterium keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse)), ausgestaltet. Zum einen wird die Terminologie „*Anerkennung und Anrechnung*“ nicht konsistent verwendet. *Anerkennung* muss sich auf hochschulisch erworbene Kompetenzen und Leistun-

²⁰ Vgl. dazu https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Web-Seminare/Downloads/MODUS_Vortrag_Scheuch_Anrechnung_Rechtlicher_Rahmen.pdf , abgerufen am 16. August 2022.

²¹ Vgl. dazu https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=28364&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=593999 , abgerufen am 16. August 2022.

gen und *Anrechnung* auf außerhochschulisch erworbene Kompetenzen beziehen. Zum anderen muss das Konzept des wesentlichen Unterschieds bei der Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen stärker zum Tragen kommen und darf nicht mit dem Terminus *Gleichwertigkeit* gleichgesetzt werden. Die Hochschule muss § 14 der StudO-BA daher an die Lissabon-Konvention anpassen und eine aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der StudO-BA vorlegen.²²

Mögliche Auflage 3: Die Hochschule muss die Termini *Anerkennung/Anrechnung* konsistent verwenden. Weiterhin muss das Konzept des wesentlichen Unterschieds bei der Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen und Leistungen stärker zum Tragen kommen und darf nicht mit dem Terminus *Gleichwertigkeit* gleichgesetzt werden. Die Hochschule muss § 14 der StudO-BA daher an die Lissabon-Konvention anpassen und eine aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der StudO-BA vorlegen.

3.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Als Hochschule für den öffentlichen Dienst stellen die Einstellungsbehörden der Studierenden die nichthochschulischen Kooperationspartnerinnen in den dualen Studiengängen der HSPV NRW dar. Hierbei wird die Gestaltung der Kooperation nicht mittels Vereinbarungen oder Verträgen festgelegt. Vielmehr legt die „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor) des Landes Nordrhein-Westfalen“ (VAP 2.1) alle relevanten Parameter der Kooperation, wie Art, Umfang und Zuständigkeiten, auf landesrechtlicher Ebene fest. Die Einstellungsbehörden werden hierbei in § 3 der VAP 2.1 benannt. Im Studiengang SVD (Studiengang 02) sind dies die fünf Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, die Landwirtschaftskammer NRW sowie die Polizeibehörden. In den Studiengängen KVD und VBWL (Studiengang 01 und 03) sind es die Gemeinden, die Städte, die Kreise, die Landschaftsverbände, der Landesverband Lippe, der Regionalverband Ruhr beziehungsweise die durch diese im Kommunalverfassungsrecht bestimmte Stelle. Im Studiengang RV (Studiengang 04) bilden die Deutsche Rentenversicherung Rheinland und die Deutsche Rentenversi-

²² Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme vom 2. März 2023 folgendes mitgeteilt: „Der Fachbereichsrat hat bereits beschlossen, die Studienordnung in Bezug auf die Lissabon-Konvention anzupassen. Der zu beschließende § 14 StudO trennt die Begriffe Anrechnung und Anerkennung sauber und hält sich auch inhaltlich an die Beweislastregel aus der Konvention, nach der die Hochschule nachweisen muss, dass Leistungen und Kompetenzen wesentlich von denen an der HSPV NRW abweichen.“ Die Änderungssynopse wurde mit der Stellungnahme eingereicht. Sobald der § 14 StudO beschlossen wurde, sollte die angepasste Studienordnung beim Akkreditierungsrat eingereicht werden. Dann kann diese Auflage nach Einschätzung der Agentur gestrichen werden bzw. als erfüllt angesehen werden.

derung Westfalen die Einstellungsbehörden. Diese Kooperationspartnerinnen sind auch auf der Homepage der HSPV NRW gelistet.²³ Die VAP 2.1 ist im Bereich „Studienvorschriften und Studieninhalte“ bei jedem Studiengang hinterlegt.²⁴ Die Einstellungsbehörden sind innerhalb der Kooperation gem. § 10 der VAP 2.1 für die Durchführung der insgesamt 15 Monate langen fachpraktischen Studienzeiten zuständig. Auch sind sie für die Rekrutierung, Vorprüfung der Studienzulassung, Alimentierung und Betreuung ihrer Studierenden verantwortlich, wobei die Prüfung der Zulassung der Studierenden zum Studium letztinstanzlich der HSPV NRW obliegt. Der Hochschule obliegt ebenfalls die Qualitätssicherung des Gesamtstudiums. Verantwortliche Stellen sind hierbei die/der Beauftragte des Senats für die personenbezogene Evaluation von Lehrveranstaltungen sowie das Dezernat 14 „Zentrum für Qualitätssicherung und Forschung“ der HSPV NRW. Die Qualität der fachpraktischen Studienzeiten wird insbesondere mittels Einbettung in die studiengangsbezogene Regelevaluation überprüft und sichergestellt. Die fachpraktischen Studienzeiten bei den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden (EuA) sind als eigenständige Module im Studienverlauf integriert und werden kreditiert, sodass hier die Notwendigkeit der speziellen Anrechnung entfällt. Die langjährige, seit der Gründung der HSPV NRW im Jahr 1976 etablierte Kooperation der Hochschule mit den Einstellungsbehörden stellt einen deutlichen Mehrwert für die Studierenden dar. Sie sichert einen klaren Berufsfeldbezug, die Vorbereitung der Berufsfähigkeit und die Vermittlung von Berufsfertigkeiten – immer mit der Vorgabe der wissenschaftlichen Fundierung. Die Studierenden lernen bereits innerhalb ihres Studiums die verschiedenen und vielfältigen Verwaltungsbereiche kennen, erhalten rechtliches und wirtschaftliches Praxiswissen, erlernen die fachgerechte Beratung von Bürger:innen bzw. Kund:innen ihrer Behörden und werden durch die frühe Einbindung in Projekten dazu angeregt, eigene Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. Für die HSPV NRW besteht der Mehrwert der engen Kooperation mit den Einstellungsbehörden darin, Studiengänge mit einer engen Verzahnung von Theorie und Praxis anbieten zu können. Die Orientierung am langfristigen Personalbedarf der Einstellungsbehörden mittels Zehn-Jahres-Plänen ermöglicht es der Hochschule darüber hinaus, die Studierendenzahlen zukünftiger Kohorten besser planen sowie Kapazitäten und Ressourcen effizienter einsetzen zu können. Zudem hat die Kooperation dazu geführt, dass die HSPV NRW stabile bis teilweise steigende Zahlen bei Studienanfänger:innen aufzuweisen hat.

²³ Siehe „Studieren an der HSPV NRW“: <https://www.hspv.nrw.de/studium/studieren-an-der-hspv/zugang-zulassung/zugang-zum-studium>, abgerufen am 16. August 2022.

²⁴ Siehe für KVD (Studiengang 01): <https://www.hspv.nrw.de/studium/bachelorstudiengaenge/studienvorschriften-inhalte/kvd/aktuelle>, für SVD (Studiengang 02): <https://www.hspv.nrw.de/studium/bachelorstudiengaenge/studienvorschriften-inhalte/svd/aktuelle>, für VBW (Studiengang 02): L: <https://www.hspv.nrw.de/studium/bachelorstudiengaenge/studienvorschriften-inhalte/vbw/aktuelle> und für RV (Studiengang 04): <https://www.hspv.nrw.de/studium/bachelorstudiengaenge/studienvorschriften-inhalte/rv/aktuelle>, jeweils abgerufen am 16. August 2022.

Der Mehrwert für die Studierenden und die gradverleihende Hochschule ist im Selbstbericht und in den Gesprächen bei der Begehung nachvollziehbar dargelegt worden. Die Regelungen zur Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen studiengangsbezogener Kooperationen sind hier nicht einschlägig. Die Studiengänge sowie Art und Umfang der Kooperation sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

3.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

4 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

4.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Begutachtungsverfahren wurde über zwei Tage am Standort Duisburg durchgeführt. Bei den Studiengängen, die zur Reakkreditierung stehen, standen die Weiterentwicklung und der Umgang mit den Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung im Fokus (vgl. dazu Kapitel „Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge: Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen“ im vorliegenden Bericht).²⁵ Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden weiterhin insbesondere die Kooperationen mit den aufnehmenden Dienststellen in den praktischen Studienabschnitten, die Modularisierung und die Qualitätssicherung vertiefend thematisiert. Auch die Personalausstattung im Studiengang 04 „Rentenversicherung“ wurde umfassend diskutiert. Bei den Studiengängen 05 und 06 handelt es sich um Konzeptakkreditierungen. Daher wurden in den Gesprächen im Rahmen der Begehung die Studiengangskonzepte grundsätzlich behandelt. Mit den Studierenden und Absolvent:innen wurden insbesondere Fragen der Studierbarkeit und der Qualitätssicherung besprochen. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurden die Stellung der dualen Studiengänge im Kontext der Hochschule, deren Entwicklungsperspektiven sowie die Personalentwicklung intensiv behandelt.

4.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

4.3 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse der Studiengänge sind in den Prüfungs- und Studienordnungen und den Modulhandbüchern dokumentiert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Der Studiengang „Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“ versetzt die Studierenden in die Lage, behördliche Prozesse im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen fachlich zu konzipieren, zu begleiten und zu implementieren. Die Studierenden werden ferner befähigt, sich auf jeden Dienstposten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, nach ange-

²⁵ Eine Tabelle, aus der der Umgang mit den Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung ersichtlich ist, ist dem Selbstbericht als Anlage beigelegt.

messener Zeit einzuarbeiten. Hierzu werden Studierenden grundlegendes Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit vermittelt.

Wissenschaftliche Befähigung

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage

- grundlegende Vorgehensweisen und Instrumente zur zielorientierten Durchführung zeitlich befristeter, aber auch komplexer Vorhaben in der Organisation der öffentlichen Verwaltung anzuwenden,
- die Auswirkungen des politisch-administrativen Handelns unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen zu analysieren,
- ausgehend von einem Thema konkrete Frage- und Problemstellungen zu generieren und diese mithilfe von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zu bearbeiten,
- die entscheidenden Normen für das Verwaltungshandeln anzuwenden und die daraus resultierenden Rechtsfolgen zu beurteilen,
- gesetzliche Anforderungen im Verwaltungskontext zu formulieren und darauf aufbauend fachliche Konzepte zu konzipieren und zu implementieren.

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten eine auf die besonderen Bedingungen der öffentlichen Verwaltung ausgerichtete Ausbildung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften sowie auf die persönlich-soziale Kompetenz ausgerichteten Verhaltenswissenschaften, die sie insgesamt befähigt, als Fach- und Führungskräfte in kommunalen Verwaltungsbehörden kompetent und verantwortlich zu arbeiten.

Das Studium soll sie in die Lage versetzen,

- Prozesse und Strukturen der klassischen Verwaltungsarbeiten in kommunalen Behörden zu verstehen, um im späteren Berufsalltag die Organisationseinheiten direkt zu unterstützen,
- bei der Gestaltung, der Durchführung und notwendigen Anpassung von Verwaltungsverfahren jeglicher Art in der öffentlichen Verwaltung mitzuwirken,
- ihre Fachaufgaben mit sozialer Kompetenz wahrzunehmen (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, Team- und Durchsetzungsfähigkeit, Fähigkeit und Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen).

Persönlichkeitsentwicklung

Die Absolventinnen und Absolventen

- verinnerlichen eine Haltung der Achtung gegenüber jedem anderen Menschen wie gegenüber sich selbst,
- entwickeln ihre Werte auf der Basis des Grundgesetzes und der Menschenrechte,
- reflektieren ihr berufsbezogenes Rollenverständnis und die sich ändernden Anforderungen an den Verwaltungsberuf,
- übernehmen Verantwortung für sich und andere und beziehen Position,

- entwickeln ihre Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens weiter,
- beachten die Vielfalt und Gegensätzlichkeit von Interessen, kulturellen Prägungen und Wertvorstellungen in einer offenen Gesellschaft,
- agieren handlungssicher und bewältigen konfliktreiche und belastende Situationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtenden für einen grundständigen Bachelorstudiengang angemessen sowie eindeutig formuliert und veröffentlicht. Die Qualifikationsziele umfassen den Bereich der wissenschaftlichen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung. Der duale Studiengang stellt nach Ansicht der Gutachter:innen eine berufsfeldbezogene Qualifikation sicher und bereitet ggf. auch auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor. Durch das Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen haben sich die Gutachter:innen davon überzeugen können, dass die angestrebten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt worden sind. Nach Einschätzung der Gutachtenden erfüllt der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Bachelor-Ebene hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität vollumfänglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Der Studiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst“ versetzt die Studierenden in die Lage, spezifische behördliche Aufgaben fachlich zu bearbeiten, zu strukturieren und weiterzuentwickeln. Die Studierenden werden ferner befähigt, sich auf jeden Dienstposten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, nach angemessener Zeit einzuarbeiten. Hierzu werden Studierenden grundlegendes Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit vermittelt.

Wissenschaftliche Befähigung

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage

- grundlegende Vorgehensweisen und Instrumente zur zielorientierten Durchführung zeitlich befristeter, aber auch komplexer Vorhaben in der Organisation der öffentlichen Verwaltung anzuwenden,
- die Auswirkungen des politisch-administrativen Handelns unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen zu analysieren,

- ausgehend von einem Thema konkrete Frage- und Problemstellungen zu generieren und diese mithilfe von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zu bearbeiten,
- die entscheidenden Normen für das Verwaltungshandeln anzuwenden und die daraus resultierenden Rechtsfolgen zu beurteilen,
- gesetzliche Anforderungen im Verwaltungskontext zu formulieren und darauf aufbauend fachliche Konzepte zu konzipieren und zu implementieren.

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten eine auf die besonderen Bedingungen der öffentlichen Verwaltung ausgerichtete Ausbildung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften sowie auf die persönlich-soziale Kompetenz ausgerichteten Verhaltenswissenschaften, die sie insgesamt befähigt, als Fach- und Führungskräfte in staatlichen Verwaltungsbehörden kompetent und verantwortlich zu arbeiten. Das Studium soll sie in die Lage versetzen,

- ihre Fachaufgaben auf Basis eines tiefgreifenden Rechtsverständnisses wahrzunehmen,
- die Auswirkungen des Verwaltungshandelns in einem ökonomischen und sozialwissenschaftlichen Sinne zu verstehen und einzuordnen sowie zu treffende Entscheidungen entsprechend zu begründen,
- Entwicklungsprozesse in den Behörden aktiv unterstützen und fachlich begleiten zu können,
- das Zusammenwirken der eigenen Behörde im Kontext mit zugehörigen Instanzen zu verstehen und ihr Handeln in diesem einordnen zu können,
- ihre Fachaufgaben mit sozialer Kompetenz wahrzunehmen (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, Team- und Durchsetzungsfähigkeit, Fähigkeit und Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen).

Persönlichkeitsentwicklung

Die Absolventinnen und Absolventen

- verinnerlichen eine Haltung der Achtung gegenüber jedem anderen Menschen wie gegenüber sich selbst,
- entwickeln ihre Werte auf der Basis des Grundgesetzes und der Menschenrechte,
- reflektieren ihr berufsbezogenes Rollenverständnis und die sich ändernden Anforderungen an den Verwaltungsberuf,
- übernehmen Verantwortung für sich und andere und beziehen Position,
- entwickeln ihre Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens weiter,
- beachten die Vielfalt und Gegensätzlichkeit von Interessen, kulturellen Prägungen und Wertvorstellungen in einer offenen Gesellschaft,
- agieren handlungssicher und bewältigen konfliktreiche und belastende Situationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtenden für einen grundständigen Bachelorstudiengang angemessen sowie eindeutig formuliert und veröffentlicht. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum tragen den im Studienakkreditierungsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung und berücksichtigen die Anforderungen möglicher späterer beruflicher Tätigkeitsfelder. Der duale Studiengang bereitet ggf. auch auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor. Durch das Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen haben sich die Gutachter:innen davon überzeugen können, dass die angestrebten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt worden sind. Nach Einschätzung der Gutachtenden erfüllt der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Bachelor-Ebene hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis vollumfänglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Sachstand

Der Studiengang „Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ versetzt die Studierenden in die Lage, behördliche Prozesse im Rahmen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Anforderungen fachlich zu konzipieren, zu begleiten und zu implementieren. Die Studierenden werden ferner befähigt, sich auf jeden Dienstposten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, nach angemessener Zeit einzuarbeiten. Hierzu werden Studierenden grundlegendes Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit vermittelt.

Wissenschaftliche Befähigung

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage

- grundlegende Vorgehensweisen und Instrumente zur zielorientierten Durchführung zeitlich befristeter, aber auch komplexer Vorhaben in der Organisation der öffentlichen Verwaltung anzuwenden,
- die Auswirkungen des politisch-administrativen Handelns unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen zu analysieren,
- ausgehend von einem Thema konkrete Frage- und Problemstellungen zu generieren und diese mithilfe von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zu bearbeiten,
- die entscheidenden Normen für das Verwaltungshandeln anzuwenden und die daraus resultierenden wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen zu beurteilen,

- wirtschaftliche Problemstellungen im Verwaltungskontext zu erkennen und zu analysieren und darauf aufbauend fachliche Konzepte zu konzipieren und zu implementieren.

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten eine auf die besonderen Bedingungen der öffentlichen Verwaltung ausgerichtete Ausbildung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften und Sozialwissenschaften sowie auf die persönlich-soziale Kompetenz ausgerichteten Verhaltenswissenschaften, die sie insgesamt befähigt, als Fach- und Führungskräfte in kommunalen Verwaltungsbehörden kompetent und verantwortlich zu arbeiten.

Das Studium soll sie in die Lage versetzen,

- Prozesse und Strukturen der Verwaltungsarbeiten in kommunalen Behörden zu verstehen, um im späteren Berufsalltag die Organisationseinheiten insbesondere in betriebswirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten direkt zu unterstützen,
- bei der Gestaltung, der Durchführung und notwendigen Anpassung von Verwaltungsverfahren jeglicher Art, den betriebswirtschaftlichen insbesondere, in der öffentlichen Verwaltung mitzuwirken,
- ihre Fachaufgaben mit sozialer Kompetenz wahrzunehmen (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, Team- und Durchsetzungsfähigkeit, Fähigkeit und Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen).

Persönlichkeitsentwicklung

Die Absolventinnen und Absolventen

- verinnerlichen eine Haltung der Achtung gegenüber jedem anderen Menschen wie gegenüber sich selbst,
- entwickeln ihre Werte auf der Basis des Grundgesetzes und der Menschenrechte,
- reflektieren ihr berufsbezogenes Rollenverständnis und die sich ändernden Anforderungen an den Verwaltungsberuf,
- übernehmen Verantwortung für sich und andere und beziehen Position,
- entwickeln ihre Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens weiter,
- beachten die Vielfalt und Gegensätzlichkeit von Interessen, kulturellen Prägungen und Wertvorstellungen in einer offenen Gesellschaft,
- agieren handlungssicher und bewältigen konfliktreiche und belastende Situationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtenden für einen grundständigen Bachelorstudiengang angemessen sowie eindeutig formuliert und veröffentlicht. Die Gutachtenden wertschätzen, dass insbesondere auch auf die Persönlichkeitsentwicklung von Anfang an großen Wert gelegt wird. Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass für die Studierenden sehr gute berufliche Anschlussmöglichkeiten bestehen und dass sie ggf. auch auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vorbereitet sind.

Durch das Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen haben sich die Gutachter:innen davon überzeugen können, dass die angestrebten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt worden sind. Nach Einschätzung der Gutachtenden erfüllt der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Bachelor-Ebene hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität vollumfänglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Rentenversicherung

Sachstand

Der Studiengang „Rentenversicherung“ versetzt die Studierenden in die Lage, alle anfallenden Standardaufgaben bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu erledigen, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Fortbildung zu erweitern und zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Die Studierenden werden ferner befähigt, sich auf jeden Dienstposten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, nach angemessener Zeit einzuarbeiten. Hierzu werden Studierenden grundlegendes Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit vermittelt.

Wissenschaftliche Befähigung

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage

- grundlegende Vorgehensweisen und Instrumente zur zielorientierten Durchführung komplexer Vorhaben in der Organisation der öffentlichen Verwaltung anzuwenden,
- die Auswirkungen des politisch-administrativen Handelns unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen zu analysieren,
- ausgehend von einem Thema konkrete Frage- und Problemstellungen zu generieren und diese mithilfe von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zu bearbeiten,
- die Normen für das Verwaltungshandeln anzuwenden und die daraus resultierenden Rechtsfolgen zu beurteilen,
- berufliche Handlungsanforderungen auch in Zeiten sozialen Wandels, rechtlicher und gesellschaftlicher Veränderungen zu erkennen, zu verstehen und zu bewerten.

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten eine auf die besonderen Bedingungen der öffentlichen Verwaltung ausgerichtete Ausbildung auf dem Gebiet der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie auf die persönlich-soziale Kompetenz ausgerichteten Verhaltenswissenschaften, die sie befähigt, als Mitarbeitende verantwortlich gegenüber den einzelnen Bürge-

rinnen und Bürgern, der Gesellschaft und dem Staat zu handeln. Das wissenschaftsbasierte Studium ist nicht auf einen (zu) engen Praxisbegriff ausgerichtet, sondern vermittelt zudem ein Orientierungswissen, das in Verbindung mit Theorieverständnis und methodisch geführter Reflexion den Absolventinnen und Absolventen hilft, neue Aufgaben zu erkennen und sich die mit ihnen verbundenen Herausforderungen zu erschließen.

Das Studium soll sie in die Lage versetzen,

- fundierte fachliche Kenntnisse zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, dabei vor allem hinsichtlich der Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten und der materiell-rechtlichen Grundlagen für Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung dem Grunde und der Höhe nach, zu erwerben,
- fundierte Grundkenntnisse aus den Bereichen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu erlangen,
- Entscheidungen sachgerecht und effizient vorzubereiten sowie zügig zu treffen,
- in Teams und Projekten mitzuarbeiten und andere zu motivieren,
- Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten,
- eigene Standpunkte einzunehmen und Konflikte sachbezogen auszutragen,
- ihre Fachaufgaben mit sozialer Kompetenz wahrzunehmen (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, Team- und Durchsetzungsfähigkeit, Fähigkeit und Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen).

Persönlichkeitsentwicklung

Die Absolventinnen und Absolventen

- verinnerlichen eine Haltung der Achtung gegenüber jedem anderen Menschen wie gegenüber sich selbst,
- entwickeln ihre Werte auf der Basis des Grundgesetzes und der Menschenrechte,
- reflektieren ihr berufsbezogenes Rollenverständnis und die sich ändernden Anforderungen an den Verwaltungsberuf,
- übernehmen Verantwortung für sich und andere und beziehen Position,
- entwickeln ihre Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens weiter,
- beachten die Vielfalt und Gegensätzlichkeit von Interessen, kulturellen Prägungen und Wertvorstellungen in einer offenen Gesellschaft,
- agieren handlungssicher und bewältigen konfliktreiche und belastende Situationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachter:innen für einen grundständigen Bachelorstudiengang angemessen und passend gewählt. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen dem aktuellen Stand von wissenschaftlicher Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Hinzu kommt eine gezielte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen. Der duale Studiengang stellt nach

Ansicht der Gutachter:innen eine berufsfeldbezogene Qualifikation sicher und bereitet ggf. auch auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor. Durch das Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen haben sich die Gutachter:innen davon überzeugen können, dass die angestrebten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt worden sind. Aus gutachterlicher Sicht erfüllt der Studiengang die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Bachelor-Ebene hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe Studiengang 01

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe Studiengang 02

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

4.4 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge sind so angelegt, dass die zu vermittelnden Inhalte jeweils aufeinander aufbauen. Allen Studiengängen ist gemeinsam, dass sie in Studienabschnitte, nicht in Semester eingeteilt sind. Die Vollzeitstudiengänge bestehen dabei aus vier fachtheoretischen und fünf fachpraktischen Abschnitten. Die Teilzeitstudiengänge bestehen wegen der Streckung auf vier Jahre aus sieben fachtheoretischen und fünf fachpraktischen Studienabschnitten (S). In allen

Studienabschnitten werden Module aus den drei Großfachgruppen Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften angeboten. Die Module umfassen dabei zwischen einem (die Einführungswoche) und 9 ECTS-Leistungspunkte (Bachelorarbeit). Die Verteilung der spezifischen Module auf die Studienabschnitte sind in den Modulübersichten einsehbar. Die curriculare Struktur in allen Studiengängen folgt dem Prinzip des aufbauenden Kompetenzerwerbs und – spezifisch für das Studium an der HSPV NRW – der Verschränkung der verschiedenen Fachlichkeiten zur Herausbildung eines Bewusstseins für die interdisziplinäre Gestaltung moderner Verwaltungsarbeit. Die Studierbarkeit wird mit a) der konsequenten Orientierung an der Verschränkung und Integration von Wissensbereichen, b) der Grundlagenvermittlung im Grundstudium (S1 und S2) mit der komplexeren Analyse und Anwendung von Wissen im Hauptstudium (S3 und S4) sowie c) den verschiedenen Wechseln von Theorie- und Praxisphasen gewährleistet

Lehr- und Lernformen

Die Lehr- und Lernformen sind in den Modulhandbüchern dargestellt. Sie werden in der Lehre bzw. in eigener Verantwortung (Selbststudium) sowie in den Praxisphasen angewendet.

Im direkten Verbund mit Lehrkräften werden Lehrformen im synchronen sowie asynchronen Format eingesetzt. Im Lehrverbund werden folgende Formen eingesetzt. Als Lehrplattform steht in allen Fällen ILIAS zur Verfügung:

- mediengestützte Vorlesung
- interaktives Lehr- und Lerngespräch
- Ergebnispräsentation
- Referate
- Fallbearbeitung / Übungen
- Blended Learning
- Planspiele
- Exkursionen
- Moderierte Gruppendiskussion
- betreute Partner- und Gruppenarbeit
- Feedback, Reflektion
- Rollenübungen
- Kommunikationsübungen

- Online-Lehrveranstaltungen in synchroner und asynchroner Form

Den zweiten Teil der Lehr- und Lernformen umfasst das Selbststudium. Hier wird zwischen den Formen unterschieden, die im Verbund mit Lehrveranstaltungen eingeplant sind (sog. angeleitetes Selbststudium) und solchen, die einen offenen Charakter haben und der eigenen Stoffbehandlung dienen.

Mit Bezug zum Studium und teils konkreten Leistungen (wie die Erstellung von Haus-, Seminar-, Projekt- und Thesearbeiten) werden folgende Formen des Kompetenzerwerbs thematisiert:

- Literaturrecherche / -studium
- Studium von Rechtsquellen und Rechtsprechung
- angeleitete Internetrecherche
- empirische Untersuchungen

In den Praxisphasen kommen größtenteils andere Formen der Wissensvermittlung und des Wissenserwerbs zum Einsatz:

- praxisbezogene Unterweisung
- Ausbildergespräche
- Teilnahme an Schulungen
- Hospitationen
- Umsetzungsübungen
- Fallbearbeitung
- Projektarbeit
- Teilnahme an Besprechungen und Sitzungen
- Studium der einschlägigen Gesetzestexte, Kommentierungen, Arbeitsanweisungen, Dienst- und Geschäftsanweisungen, Fachliteratur
- Ergebnispräsentation, Vortrag, Referat
- Teilnahme an Kontrollen, Außendiensttätigkeiten, Gerichtsterminen, Sitzungen politischer Gremien sowie deren Vor- und Nachbereitung
- Internet- / Literaturrecherche

Im Studium werden diverse, teils oben beschriebene digitale Medien und Formate eingesetzt. Diese können in drei Gruppen unterteilt werden: Unterstützungsleistungen, Recherchedienste, Plattformen. An unterstützenden Medien werden in den Studiengängen alle gängigen digitalen

Programme und Darstellungsformen eingesetzt: digitale Präsentationen, Technik (Beamer, Online-Kurs-Desktop, Visualizer, Kamera und Mikrofone, W-Lan, ...), Tools zur Lehre. Im Bereich der Recherchedienste wird auf die Angebote der digitalen Bibliothek und Zugänge zu diversen Veröffentlichungsplattformen verwiesen, die an anderer Stelle vorgestellt werden. Als Plattform für die Lehre ist zum einen ILIAS im Einsatz und zum anderen sind zwei Videokonferenz-Programme im Einsatz (Zoom, BigBlueButton). Der Zusammenhang mit der jeweiligen Fachkultur und dem Studienformat ergibt sich teils aus dem Modulinhalt (bspw. Rechtsfächer mit Recherche in entsprechenden Datenbanken) oder aus der Art des Moduls (bspw. Projektarbeit mit digitalen Besprechungen).

Der Erwerb der fachlichen Kompetenzen wird zuvorderst über die Sicherstellung guter Lehre in der Vermittlung der eigentlichen Kompetenzziele erreicht. Daher wird hier auf die überfachlichen Kompetenzen eingegangen, unterteilt in drei Kategorien: Eigene Lehrveranstaltungen, Lehr- und Lehrformen sowie digitaler Kompetenzerwerb.

- In den Studiengängen sind neben den Modulen mit stark fachlichem Bezug auch Module mit übergreifendem Charakter eingeplant. Beispiele hierfür sind die Teilmodule Interkulturelle Kompetenz, Ethik oder juristische Methoden und das neu einzuführende Teilmodul GWA. Zudem sind Module zum Erwerb von sozialen Kompetenzen Teil des Studiums. In den Praxisphasen werden darüber hinaus übergreifende Kompetenzen der Studierenden gefordert und durch sie erworben.
- In den Lehr- und Lernformen wird stark auf gruppenbezogene sowie darstellende Formen gesetzt. Hierdurch werden die Kompetenzen im Bereich der Zusammenarbeit und Kommunikation geschult.
- Die Schulung digitaler Kompetenzen erfolgt u. a. durch das neu konzipierte und ausgeweitete Teilmodul Digitalisierung. In diesem werden dezidierte digitale Kompetenzen erworben. Auch in den übrigen Modulen erfolgt ein Erwerb von digitalen Kompetenzen durch die Integration von ILIAS als Kollaborations- und Lernplattform, durch die Nutzung von internetbasierten Quellen und Inhalten sowie das Abhalten von Online-Lehrveranstaltungen im synchronen wie asynchronen Format.

Studienzentriertes Lehren und Lernen

In den Lehr- und Lernprozess werden die Studierenden aktiv mit eingebunden. Dies erfolgt auf drei Wegen:

- In der aktivierenden Lehre wird beispielsweise durch Lehrgespräche, Gruppenarbeiten oder Übungen die reine Vortragslehre durchbrochen. Hierzu bieten die Kursgrößen eine optimale Voraussetzung.

- In vielen Modulen sind Vorträge, Referate und Ausarbeitungen verlangt. Hierdurch werden Studierendenleistungen in die Lehrveranstaltungen aktiv mit eingebracht.
- In einigen Modulen werden Kurse zudem in kleinere Gruppen unterteilt, damit eine aktivere Beteiligung ermöglicht wird. Darüber hinaus haben die Studierenden bei den Modulen zum Projekt, zum Seminar und den Wahlpflichtmodulen eine starke Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der Inhalte, die sie interessieren.

Die Freiräume im Rahmen des Selbststudiums sind in allen Modulen mit einem nennenswerten Anteil gegeben. Diese werden auch in Form von angeleitetem Selbststudium durchgeführt, bei dem die Studierenden die Inhalte in Eigenverantwortung bearbeiten sollen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im ersten Studienabschnitt werden die wissenschaftlichen Grundlagen für eine Tätigkeit im gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung vermittelt. Fachlich stehen im juristischen Bereich neben dem für die öffentliche Verwaltung grundlegenden Staatsrecht das allgemeine Verwaltungsrecht und die Grundlagen des Zivilrechts, flankiert um die juristische Methodik im Zentrum. Auch im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich wird mit den allgemeinen Themen der Volkswirtschaftslehre und der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre sowie Rechnungswesen und kommunalem Finanzmanagement begonnen. Im Sozialwissenschaftlichen Bereich wird dementsprechend der Grundstein für das Verständnis der Verortung öffentlicher Verwaltung in gesellschaftlichen Zusammenhängen mit Politikwissenschaft gelegt. Im folgenden Studienabschnitt werden diese Inhalte teilweise weitergeführt – allgemeines Verwaltungsrecht und Zivilrecht – oder durch aufbauende Inhalte abgelöst, so baut etwa Europarecht im Studienabschnitt zwei auf dem allgemeinen Staatsrecht auf. Auch in den weiteren Studienabschnitten entwickeln sich die Inhalte im Wesentlichen von allgemeinen Grundlagen hin zu speziellen Kenntnissen. Auf das allgemeine Verwaltungsrecht folgt etwa im S3 das besondere Verwaltungsrecht, konkret das Polizei- und Ordnungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und die Bescheidtechnik nach, sowie das Sozialrecht. Im S4 ergänzt um das Verwaltungsvollstreckungsrecht bzw. den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz, bei dem es um die prozessuale Durchsetzung der zuvor erarbeiteten materiellen Inhalte geht. Auch in den Wirtschaftswissenschaften werden die Inhalte in der Reihenfolge der Studienabschnitte komplexer und spezieller. Wegen der Vielschichtigkeit der späteren Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung, des dazu notwendigen Stoffumfangs bei limitierter Zeit pro Studienabschnitt bleibt es aber auch nicht aus, dass einige notwendige grundlegende Fächer im Studienabschnitt zwei beginnen müssen, wie etwa im Bereich der Sozialwissenschaften

Soziologie und Psychologie. Im S4 haben die Studierenden zudem die Möglichkeit in den Wahlpflichtangeboten nach eigenen Präferenzen das Wissen zu vertiefen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtenden schlüssig und folgt einem sinnvollen Aufbau. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind nach Ansicht der Gutachtenden prägnant aufeinander bezogen. Das Curriculum des dualen Studiengangs ist durch systematisch aufeinander aufbauende Elemente des Theorie-Praxis-Transfers gekennzeichnet. Verteilt über den gesamten Studienverlauf findet kontinuierlich ein Transfer zwischen akademischer Ausbildung und berufspraktischer Tätigkeit statt. Der Kompetenzerwerb im Rahmen des Studiums ist dabei auf zwei Lernorte, und zwar der HSPV NRW und die Praxisstellen, verteilt. Aus gutachterlicher Sicht wird über die inhaltliche Verzahnung der theoretischen mit den praktischen Studienabschnitte ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden erreicht. Die gleichmäßig über den Studienverlauf verteilten kreditierten Praxisphasen tragen unmittelbar zur Umsetzung des Qualifikationsprofils des dualen Studiengangs bei. Auch im Gespräch mit den Absolvent:innen konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass die aufnehmenden Dienststellen mit den erreichten Lernzielen zufrieden sind. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde zudem deutlich, dass die in der Fachkultur üblichen Lehr- und Lernformen eingesetzt werden. Große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet der Studiengang naturgemäß nicht, er bietet den Studierenden aber im Rahmen der Wahlpflichtangebote gewisse Freiräume. Weiterhin konnte sich die Gutachtergruppe von einem guten informellen Austausch zwischen den Studierenden und den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden überzeugen, auch bedingt durch die Kleingruppen: Rückmeldungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden kurzfristig besprochen und umgesetzt, wodurch die Studierenden das Studium aktiv mitgestalten können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Studiengang folgt in der Grundkonzeption des ersten Studienjahres dem KVD (Studiengang 01), sodass auch hier die oben aufgeführten, für eine Tätigkeit im gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung notwendigen Grundlagen der wissenschaftlichen und juristischen Methodik sowie im juristischen, wirtschaftswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Bereich gelegt werden. Im zweiten Studienjahr belegen die SVD-Studierenden im Bereich des besonderen

Verwaltungsrechts ebenfalls Polizei- und Ordnungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und die Bescheidtechnik. Abweichend hinzu kommt jedoch im Modul 5.3 Spezielle Grundlagen des Verwaltungshandelns III das öffentliche Baurecht sowie das Raumordnungs- und Fachplanungsrecht. Als Pflichtmodul ist im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich das Modul 6.5 Staatliches Finanzmanagement anstatt, wie im Studiengang KVD, Kommunales Finanzmanagement enthalten. Bei der weiteren Profilschärfung durch die Wahlpflichtmodule im S4 steht den Studierenden SVD abweichend zum KVD die Module 7.1 Staatliche Aufsicht sowie 8.1 Förderung und Zuwendung zur Auswahl.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtenden schlüssig und folgt einem sinnvollen Aufbau. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind nach Ansicht der Gutachtenden prägnant aufeinander bezogen. Das Curriculum des dualen Studiengangs ist durch systematisch aufeinander aufbauende Elemente des Theorie-Praxis-Transfers gekennzeichnet. Verteilt über den gesamten Studienverlauf findet kontinuierlich ein Transfer zwischen akademischer Ausbildung und berufspraktischer Tätigkeit statt. Der Kompetenzerwerb im Rahmen des Studiums ist dabei auf zwei Lernorte, und zwar der HSPV NRW und die Praxisstellen, verteilt. Aus gutachterlicher Sicht wird über die inhaltliche Verzahnung der theoretischen mit den praktischen Studienabschnitte ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden erreicht. Die gleichmäßig über den Studienverlauf verteilten kreditierten Praxisphasen tragen unmittelbar zur Umsetzung des Qualifikationsprofils des dualen Studiengangs bei. Auch im Gespräch mit den Absolvent:innen konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass die aufnehmenden Dienststellen mit den erreichten Lernzielen zufrieden sind. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde zudem deutlich, dass die in der Fachkultur üblichen Lehr- und Lernformen eingesetzt werden. Große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet der Studiengang naturgemäß nicht, er bietet den Studierenden aber im Rahmen der Wahlpflichtangebote gewisse Freiräume. Weiterhin konnte sich die Gutachtergruppe von einem guten informellen Austausch zwischen den Studierenden und den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden überzeugen, auch bedingt durch die Kleingruppen: Rückmeldungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden kurzfristig besprochen und umgesetzt, wodurch die Studierenden das Studium aktiv mitgestalten können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Studiengang folgt in der Grundkonzeption des ersten Studienjahres ebenfalls dem KVD (Studiengang 01), mit der Ausnahme, dass Staatsrecht II und Europarecht nicht als Pflichtmodul verankert ist. Im Bereich des speziellen Verwaltungshandeln beinhaltet das Curriculum dann – stark abweichend vom KVD – die Teilmodule Investition und Finanzierung, Statistik sowie Controlling im Modul 5.1 Spezielle Grundlagen des Verwaltungshandelns I, die Teilmodule zum IT-gestützten Verwaltungshandeln und Informationsmanagement im Modul 5.2 Spezielle Grundlagen des Verwaltungshandelns II sowie die Teilmodule Strategische Steuerung und Public Marketing im Modul 5.4 Spezielle Grundlagen des Verwaltungshandelns IV. Des Weiteren sind als Pflichtmodule 6.6 und 6.7 Rechnungswesen II & III anstatt, wie im KVD, Wirtschaftlichkeitsrechnung und Kosten- und Leistungsrechnung enthalten. Im Bereich der Wahlpflichtmodule bieten sich die Studierenden dann Möglichkeiten zur weiteren Schärfung ihres wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studienprofils durch die Module 7.2 Finanzwirtschaftliche Steuerung, 7.5 Steuerrecht sowie 8.3 Investition und Finanzierung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtenden schlüssig und folgt einem sinnvollen Aufbau. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind nach Ansicht der Gutachtenden prägnant aufeinander bezogen. Das Curriculum des dualen Studiengangs ist durch systematisch aufeinander aufbauende Elemente des Theorie-Praxis-Transfers gekennzeichnet. Verteilt über den gesamten Studienverlauf findet kontinuierlich ein Transfer zwischen akademischer Ausbildung und berufspraktischer Tätigkeit statt. Der Kompetenzerwerb im Rahmen des Studiums ist dabei auf zwei Lernorte, und zwar der HSPV NRW und die Praxisstellen, verteilt. Aus gutachterlicher Sicht wird über die inhaltliche Verzahnung der theoretischen mit den praktischen Studienabschnitte ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden erreicht. Die gleichmäßig über den Studienverlauf verteilten kreditierten Praxisphasen tragen unmittelbar zur Umsetzung des Qualifikationsprofils des dualen Studiengangs bei. Auch im Gespräch mit den Absolvent:innen konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass die aufnehmenden Dienststellen mit den erreichten Lernzielen zufrieden sind. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde zudem deutlich, dass die in der Fachkultur üblichen Lehr- und Lernformen eingesetzt werden. Große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet der Studiengang naturgemäß nicht, er bietet den Studierenden aber im Rahmen der Wahlpflichtangebote gewisse Freiräume. Weiterhin konnte sich die Gutachtergruppe von einem guten informellen Austausch zwischen den Studierenden und den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden überzeugen, auch bedingt durch die Kleingruppen: Rückmeldungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden kurzfristig besprochen und umgesetzt, wodurch die Studierenden das Studium aktiv mitgestalten können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Rentenversicherung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im ersten Studienabschnitt werden die wissenschaftlichen Grundlagen für eine Tätigkeit im gehobenen Dienst der Verwaltung der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung vermittelt. Fachlich stehen im juristischen Bereich, neben dem für die gesetzliche Rentenversicherung grundlegenden Staats- und Zivilrecht, flankiert um die juristische Methodik, das Versicherungs- und Beitragsrecht, das Rentenrecht und die soziale Sicherung im Zentrum. Im folgenden Studienabschnitt werden diese Inhalte teilweise weitergeführt – Staats- und Zivilrecht – oder durch aufbauende Inhalte abgelöst, so baut etwa Europarecht im Studienabschnitt zwei auf dem allgemeinen Staatsrecht auf. Im juristischen Bereich werden in den Studienabschnitten S2 und S3 das allgemeine Verwaltungsrecht und das Beamten- und Arbeitsrecht ergänzt. Das Rentenrecht wird als wichtigste Grundlage in der Verwaltung der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in allen Studienabschnitten vermittelt und jeweils um das Versicherungs- und Beitragsrecht, das Rehabilitationsrecht und die soziale Sicherung flankiert. Im sozialwissenschaftlichen Bereich wird im Studienabschnitt S1 der Grundstein für das Verständnis der Verortung öffentlicher Verwaltung in gesellschaftlichen Zusammenhängen mit Politikwissenschaft, Psychologie, Ethik und den Grundlagen der empirischen Sozialforschung gelegt. Im S2 werden die Grundlagen der Psychologie weiter ergänzt und mit Inhalten der Soziologie aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich komplettiert. Im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich wird im Studienabschnitt S2 mit allgemeinen Themen der Volkswirtschaftslehre begonnen, im S3 fortgesetzt und hier ergänzt um die öffentliche Finanzwirtschaft der Rentenversicherungsträger und Controlling und Steuerung. Wegen der Vielschichtigkeit der späteren Tätigkeit in der Verwaltung der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, des dazu notwendigen Stoffumfangs bei limitierter Zeit pro Studienabschnitt bleibt es, wie beschrieben, nicht aus, dass einige notwendige grundlegende Fächer im Studienabschnitt zwei beginnen müssen, wie etwa im juristischen Bereich das allgemeine Verwaltungs- und Beamtenrecht und im Bereich der Wirtschaftswissenschaften die Volkswirtschaftslehre und öffentliche Finanzwirtschaft der Rentenversicherungsträger. Im S4 haben die Studierenden zudem die Möglichkeit in den Wahlpflichtangeboten nach eigenen Präferenzen das Wissen zu vertiefen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtenden schlüssig und folgt einem sinnvollen Aufbau. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad

und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind nach Ansicht der Gutachtenden prägnant aufeinander bezogen. Das Curriculum des dualen Studiengangs ist durch systematisch aufeinander aufbauende Elemente des Theorie-Praxis-Transfers gekennzeichnet. Verteilt über den gesamten Studienverlauf findet kontinuierlich ein Transfer zwischen akademischer Ausbildung und berufspraktischer Tätigkeit statt. Der Kompetenzerwerb im Rahmen des Studiums ist dabei auf zwei Lernorte, und zwar der HSPV NRW und die Praxisstellen, verteilt. Aus gutachterlicher Sicht wird über die inhaltliche Verzahnung der theoretischen mit den praktischen Studienabschnitte ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden erreicht. Die gleichmäßig über den Studienverlauf verteilten kreditierten Praxisphasen tragen unmittelbar zur Umsetzung des Qualifikationsprofils des dualen Studiengangs bei. Auch im Gespräch mit den Absolvent:innen konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass die aufnehmenden Dienststellen mit den erreichten Lernzielen zufrieden sind. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde zudem deutlich, dass die in der Fachkultur üblichen Lehr- und Lernformen eingesetzt werden. Große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet der Studiengang naturgemäß nicht, er bietet den Studierenden aber im Rahmen der Wahlpflichtangebote gewisse Freiräume. Weiterhin konnte sich die Gutachtergruppe von einem guten informellen Austausch zwischen den Studierenden und den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden überzeugen, auch bedingt durch die Kleingruppen: Rückmeldungen zu den einzelnen Veranstaltungen werden kurzfristig besprochen und umgesetzt, wodurch die Studierenden das Studium aktiv mitgestalten können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Teilzeitstudiengänge weichen von ihrer curricularen Grundkonzeption nicht von ihren korrespondierenden Vollzeitstudiengängen ab. Abweichend ist hier die organisatorische Konzeption der Studienstruktur durch Streckung auf vier Studienjahre; dieser Dauer entsprechen sieben statt vier Studienabschnitte. Die Inhalte der Abschnitte folgen möglichst wie in den Hauptstudiengängen aufeinander. Um den Workload in den einzelnen Abschnitten ungefähr gleich zu verteilen sowie um eine Synchronität zu den Prüfungsläufen der Hauptstudiengänge zu ermöglichen, kommt es nur im Ausnahmefall zu abweichenden Reihenfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Teilzeitstudiengänge weichen von ihrer curricularen Grundkonzeption nicht von ihren korrespondierenden Vollzeitstudiengängen ab. Abweichend ist hier die organisatorische Konzeption der Studienstruktur durch Streckung auf vier Studienjahre; dieser Dauer entsprechen sieben statt vier Studienabschnitte. Die Inhalte der Abschnitte folgen möglichst wie in den Hauptstudiengängen aufeinander. Um den Workload in den einzelnen Abschnitten ungefähr gleich zu verteilen sowie um eine Synchronität zu den Prüfungsläufen der Hauptstudiengänge zu ermöglichen, kommt es nur im Ausnahmefall zu abweichenden Reihenfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Konzeptionen sämtlicher Studiengänge sind hinsichtlich der Möglichkeiten studentischer Mobilität identisch. Die Studierenden befinden sich in einem Beamtenverhältnis, das sie in Form der Bezüge zu Empfängern öffentlicher Mittel macht. Die Studierendenmobilität spielt lediglich eine untergeordnete Rolle und ein explizites Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der studentischen Mobilität durch das Angebot von unterschiedlichen Stationen in insgesamt fünf Praxismodulen im Umfang von 62 (Studiengänge 01 bis 03 sowie 05 und 06) bzw. 66 (Studiengang 04) ECTS-Leistungspunkten bereits Rechnung getragen und ein Mobilitätsfenster bei Interesse ermöglicht: Die Mobilität der Studierenden wird durch ein mögliches Praktikum im Ausland oder in anderen Bundesländern bzw. anderen Kommunen / Landesbehörden (Letzteres ist nur im Studiengang 02 vorgesehen) sowie durch ein mögliches Auslandsstudium an einer Partnerhochschule der HSPV NRW gewährleistet. Das Studium im Ausland wird durch das EU-weite Programm Erasmus+ gefördert. Die Einstellungsbehörden und das International Office der HSPV NRW unterstützen Studierende bei der Planung und Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes. Im Rahmen des fachwissenschaftlichen Studienangebots fördert die Hochschule die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit, im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen (vgl. § 3 Abs.6 FHGöD NRW). Die Kooperationen mit ausländischen Hochschulen dienen vorrangig dem Aus-

tausch Studierender, Lehrender und dem Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Studierenden wird es ermöglicht, eigeninitiativ Auslandspraktika u. a. bei Behörden und Einrichtungen zu absolvieren. Das Auslandsstudium ersetzt das Projekt, das im zweiten Studienjahr über einen Zeitraum von neun Wochen zwischen Mitte April und Mitte Juni vorgesehen ist. Vor und nach der Projektzeit liegen zwei Praxisabschnitte. Die Studierenden und Absolvent:innen der Studiengänge 01 bis 03 gaben an, dass das Angebot eines Auslandsstudiums auch vereinzelt genutzt werde. Studierenden und Absolvent:innen des Studiengangs 04 berichteten, dass die beschriebenen Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes auf sie nicht zuträfen.

Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen hängt ihrer Art, Umfang und Prüfungsleistung ab und ist ausführlich in § 14 StudO BA Teil A geregelt. Anrechnungsfähig sind Leistungen von bis zu 50% des Studiums. Leistungen an anderen Hochschulen (Auslandsstudium) werden gemäß Lissabon Konvention unbegrenzt anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter konnten feststellen, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Studierenden einen Auslandsaufenthalt an anderen Hochschulen nicht anstrebt und dass diejenigen Studierenden, die einen Aufenthalt an ausländischen Hochschulen absolvieren, dies ohne Zeitverlust ermöglicht bekommen und dass ihnen die notwendige Beratung und Betreuung zuteil wird. Dazu trägt auch die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht werden, bei. Die Gutachtergruppe würdigt in diesem Zusammenhang, dass in den Studiengangskonzepten in Form der Praxisstationen eine gewisse Mobilität bereits verankert ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Rentenversicherung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In Modul 8.3, dem praxisbezogenen Projekt, ist ein Mobilitätsfenster vorgesehen. Statt eines Projekts kann in Abstimmung mit der Einstellungsbehörde auch ein Auslandsstudium gewählt werden. Die Einstellungsbehörde kann einen Sonderurlaub von bis zu drei Wochen gewähren, um dem/der Studierenden ein bis zu dreimonatiges Auslandsstudium zu ermöglichen. Die Studierenden gaben bei der Vor-Ort-Begehung an, dass dies kaum genutzt werde. Die bei der Vor-Ort-Begehung anwesende Praxisvertreterin hat ferner darauf verwiesen, dass sich ein Auslandsstudium aufgrund des speziellen Rentenrechts in Deutschland weniger anbiete.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus gutachterlicher Sicht wäre es im Sinne der Berufsbefähigung, insbesondere aufgrund der europarechtlichen Dimension des Rentenversicherungsrechts, sinnvoll, wenn auch Studierende des Studiengangs „Rentenversicherung“ einen Aufenthalt vor allem innerhalb der Europäischen Union absolvieren würden. Sie empfehlen daher, passende Kooperationspartner:innen im Ausland zu finden, etwa in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträger:innen und deren Verbindungsstellen im Ausland.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität zu verbessern, sollte die Hochschule passende Kooperationspartner:innen im Ausland finden.

Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Da der Teilzeitstudiengang sich insbesondere an Personen mit Familien- und Betreuungsverpflichtungen richtet, ist davon auszugehen, dass Auslandssemester von dieser Zielgruppe im Allgemeinen nicht angestrebt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01 und Studiengang 05

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der HSPV NRW lehren 343 hauptamtlich Lehrende einschließlich der Abordnungsdozentinnen und -dozenten für beide Fachbereiche.²⁶ 106 der hauptamtlich Lehrenden sind weiblich. Unter den 343 Lehrenden gibt es 51 Professorinnen und 107 Professoren. Die hauptamtlich Lehrenden an der HSPV NRW sind nicht einem bestimmten Studiengang fest zugeordnet, sondern ihrer Fachgruppe (Rechtswissenschaften, Polizeiwissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sonderlehrveranstaltungen) gemäß ihren gelehrten Fächern. Insbesondere Lehrende aus den Rechts- oder Sozialwissenschaften führen Lehre in beiden Fachbereichen (Polizei und AV/R) und in verschiedenen Studiengängen durch. Die fehlende feste Zuordnung ermöglicht der Hochschule eine größere Flexibilität in der Lehrplanung durch Nutzung von Synergieeffekten.

Die Lehrbeauftragtenquote kann studiengangspezifisch angegeben werden. Hierzu werden die tatsächlich gelehrten Lehrveranstaltungsstunden in jedem Studiengang, die in der Campusmanagementsoftware ANTRAGO erfasst werden, ausgewertet. Für den letzten Berichtszeitpunkt (Studienjahr 2020 / 2021) waren die Quoten (Anteil von Lehrbeauftragten an den LVS) gemäß Berichtswesen wie folgt: Studiengang 01, 40,56%, Studiengang 02, 50,43%, Studiengang 03, 36,20%, Studiengang 04, 40,39%.

²⁶ Stand April 2022; zum neuen Studienjahr werden weitere hauptamtlich Lehrende eingestellt.

Die Berufung erfolgt entsprechend den allgemeinen Regelungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen (§ 18 Abs. 1 FHGöD). Die Lehrenden an der HSPV NRW haben gemäß der Lehrverpflichtung der hauptamtlich Lehrenden der HSPV NRW (idF vom 23.08.2021 gltg 01.09.2021) i. V. m. der Verordnung über die Lehrverpflichtung von hauptamtlich Lehrenden an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 2007 bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres eine Lehrverpflichtung von 703 LVS, danach 684 LVS pro Studienjahr. Der Lehreinsatz erfolgt nach den Lehreinsatzstandards; Ermäßigungen und Anrechnungen für besondere Belastungen sind in der Lehrverpflichtungsverfügung geregelt. Sowohl zwischen den Fachbereichen als zwischen den Studiengängen eines Fachbereiches werden Synergien dahingehend genutzt, dass Lehrende ihr Fach in beiden Fachbereichen oder in mehreren Studiengängen im Fachbereich AV/R unterrichten. Derzeitig führen 166 hauptamtlich Lehrende den Schwerpunkt ihrer Lehre im Fachbereich AV/R durch.

Qualifikationsprofil

Für die in den Verwaltungsstudiengängen eingesetzten hauptamtlich Lehrenden sind Namen, Werdegang, gegenwärtige Lehrfächer, Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen sowie Studienorte in den Curricula Vitae dokumentiert. Diese sind dem Selbstbericht als Anlage beigelegt. Die Lehrenden werden schwerpunktmäßig an einem Studienort eingesetzt. Darüber hinaus erfolgt abhängig vom Bedarf auch ein flexibler Einsatz an anderen Studienorten, insbesondere innerhalb der Verbundabteilungen.

Berufung bzw. Auswahl von Lehrenden

Die Bildung von Berufungskommissionen obliegt nach FHGöD und Grundordnung der HSPV NRW dem Senat. Angestrebt wird, dass 40 % des Lehrangebotes von Lehrbeauftragten wahrgenommen wird, die zur Stärkung des Praxisbezuges aus den jeweils relevanten Berufsfeldern stammen. Sie sind z. B. Verwaltungsbeamtinnen und -beamte, Fachwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler oder Rechtsanwältinnen und -anwälte. Die HSPV NRW hat im Studienjahr 2021/ 2022 insgesamt 1.645 Lehraufträge vergeben.

Weiterbildungsmaßnahmen

Im Rahmen der internen Weiterbildung werden verschiedene Fortbildungs- und Weiterbildungsseminare im Bereich der Hochschuldidaktik für haupt- und nebenamtlich Lehrende angeboten und von den Dozentinnen und Dozenten sowie Professorinnen und Professoren rege genutzt. Die HSPV NRW bietet allen Lehrenden die Möglichkeit zur Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Professionell lehren an der HSPV NRW“ an. Seit dem 7. März 2012 ist dieses Programm der HSPV NRW durch die Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik akkreditiert. Die Reakkreditierung über den derzeitigen Akkreditierungszeitraum wird angestrebt. Das Programm

besteht aus je einem Basis-, Erweiterungs- und Transfermodul.²⁷ Im Inplacement werden zudem neue Lehrende u. a. in Form eines Mentorings und / oder der kollegialen Hospitation begleitet und unterstützt.²⁸ Die HSPV NRW führt in jedem Jahr einen Hochschultag oder einen Tag der Lehre durch, alternierend als eintägige oder zweitägige Veranstaltung. Diese Veranstaltungen dienen der Weiterqualifizierung und dem kollegialen Austausch. Der Tag der Lehre 2021 hat als Ringvorlesung unter dem Motto "Post-Corona – Wie geht es weiter mit der Lehre an der HSPV NRW" stattgefunden. Der nächste Hochschultag wird am 24. und 25. November 2022 zum Thema „Chancen und Wege der HSPV NRW in herausfordernden Zeiten“ am Studienort Duisburg stattfinden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass sowohl die Anzahl der hauptamtlich Lehrenden als auch deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist sichergestellt. Im Rahmen des Profils der Hochschule kommen für die stark praxisorientierten Studienprogramme in angemessenem Umfang Praktikerinnen und Praktiker zum Einsatz und die Forschungsaktivitäten des hauptamtlichen Personals stehen aufgrund der deutlich höheren Lehrbelastung nicht so sehr im Vordergrund, wie es bei einer Universität zu erwarten wäre. Weiterhin schätzen die Gutachtenden die Angebote zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen ein, auch in Hinblick auf den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformate. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist entsprechend dem Profil der HSPV NRW als Hochschule für angewandte Wissenschaften durch die hauptberuflich tätigen Professor:innen im grundständigen dualen Studiengang gewährleistet. Die Gutachtenden regen in diesem Kontext an, über die Gewährung von Forschungssemestern nachzudenken.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

²⁷ Ausführliche Informationen zum Aufbau, Ablauf und Inhalten des Programms: <https://www.hspv.nrw.de/medien-und-didaktik/hochschuldidaktik/zertifikatsprogramm>, abgerufen am 12. Dezember 2022.

²⁸ Ausführliche Informationen unter <https://www.hspv.nrw.de/medien-und-didaktik/hochschuldidaktik/beratungsformate/kollegiale-hospitation>, abgerufen am 12. Dezember 2022.

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Rentenversicherung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Hauptfach Rentenversicherung (SGB VI) wird derzeit durchgehend von Praktiker:innen ohne Professorenstatus doziert, die zudem keine Volljurist:innen sind. Diese lehren das Rentenversicherungsrecht nach Auffassung der Gutachtenden zwar umfangreich, informativ und ausbildungserfahren, sie haben jedoch kein spezifisch rechtswissenschaftliches Studium absolviert und naturgemäß keine rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen verfasst. Zudem besteht bei Erkrankung u. ä. mangels Vertretungsmöglichkeit die Gefahr, dass der Studiengang nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass das Curriculum im Hauptfach „Rentenversicherung“ mittelfristig auch durch hauptamtlich professorales Lehrpersonal umgesetzt werden muss, um überdies dem wissenschaftlichen Anspruch des Studiengangs und der Hochschule zu genügen, Die Finanzierung einer entsprechenden Stelle, die das Fachgebiet der Rentenversicherung jedenfalls mitumfasst, könnte nach Einschätzung der Gutachtenden durch die Hochschule oder durch die Rentenversicherungsträger erfolgen, für die in dem Studiengang exklusiv ausgebildet wird. Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 2. März 2023 mitgeteilt, dass die Sondierungsgespräche zwischen der HSPV NRW und den Träger:innen des Studiengangs zur Verbesserung der personellen Ausstattung auch unter Berücksichtigung der empfohlenen Kofinanzierung aufgenommen

wurden. Es lägen jedoch noch keine abschließenden und berichtbaren Ergebnisse dieser Gespräche vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium derzeit nicht erfüllt.

Begründung: Gemäß § 12 Abs. 2 StudakVO muss das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden und die Verbindung von Forschung und Lehre entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet sein.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:²⁹

- Das Curriculum im Hauptfach "Rentenversicherung" muss auch durch hauptamtlich professorales, fachlich einschlägiges Lehrpersonal umgesetzt werden. Die Finanzierung der Stelle, die das Fachgebiet der Rentenversicherung jedenfalls mitumfasst, könnte über die Hochschule und/oder ggf. über die Träger:innen gesichert werden.
-

Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

²⁹ Eine Person der Gutachtergruppe hat ein Sondervotum abgegeben und plädiert für eine andere Formulierung der Auflage. Eine weitere Person unterstützt dieses Sondervotum, das im Kapitel 3.1. des vorliegenden Berichtes näher ausgeführt wird.

Haushalt

Die HSPV NRW ist im Einzelplan des Ministeriums des Innern des Landes NRW (IM) als eigenständiges Kapitel 03350 veranschlagt. Bis auf die Haushaltsmittel für die Vergütung nebenamtlicher Lehraufträge und die Mittel für die Bibliotheken werden alle Einnahmen und Ausgaben durch die Zentralverwaltung bewirtschaftet. Die HSPV NRW stellt jährlich im Rahmen der internen Forschungsförderung Forschungsmittel bereit, die von Forscherinnen und Forschern der Hochschule beantragt und für die Durchführung ihrer Projekte abgerufen werden können. Darüber hinaus möchte die HSPV NRW ihre Verankerung in der Hochschullandschaft NRW auch durch die Durchführung von drittmittelgeförderten Forschungsvorhaben verfestigen. Dabei sollen solche Projekte gestärkt werden, die einen multidisziplinären Charakter aufweisen und kooperative Forschung in Projektverbänden verfolgen.

Personalausstattung Verwaltung

In der Verwaltung der HSVP NRW sind gegenwärtig 293 Mitarbeitende mit insgesamt 275,29 Stellenanteilen beschäftigt. Darüber hinaus ist für das Jahr 2022 die Besetzung von insgesamt 40 Stellen im Stellenplan vorgesehen.

Sächliche Ausstattung: Liegenschaften / Kursräume

Die HSPV NRW hat aktuell in zehn Städten Liegenschaften angemietet, in denen ein regulärer Studienbetrieb möglich ist. Bei der Auswahl der Liegenschaften wird neben einer guten Infrastruktur Wert auf eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelegt. Die rechnerische Grundlage für die langfristige Anmietung ist hierbei im dauerhaften Raumprogramm dargelegt, das dem Selbstbericht als Anlage beigefügt ist. Im Fall von temporär erhöhtem Raumbedarf, bedingt beispielsweise durch vorübergehende Spitzen in der Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern, wird dieser durch zeitlich befristete Anmietungen befriedigt. So wurde beispielsweise im Jahr 2021 ein zweiter Standort am Studienort Dortmund eröffnet, der 825 Studierenden Platz bietet. Im Rahmen der Erweiterungs- und Optimierungspläne im Liegenschaftskonzept entstand zudem für die Abteilung Duisburg nahe des Hauptbahnhofs Duisburg an der Wuhanstraße im Quartier 1 der Duisburger Freiheit ein moderner Neubau, der im Herbst 2022 bezogen und im Jahr 2023 bereits um einen weiteren Bau erweitert wird.³⁰ Der verkehrsgünstig gelegene Standort wird mehr als 2000 Studierenden Platz bieten und entspricht auch in Punkten wie bspw. Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit gehobenem Hochschulstandard. Im gleichen Zuge wird der Studienort Mülheim an der Ruhr, der in einer zeitlich befristeten Anmietung untergebracht ist, zum Ende des Studienjahrs 2021/2022 geschlossen.

³⁰ Die Vor-Ort-Begehung fand am Standort in Duisburg statt.

An allen Standorten haben die Studierenden jeweils einen eigenen Arbeitsplatz in ihrem Kursraum. Alle Vorlesungsräume, unabhängig davon, ob die Gebäude langfristig oder temporär angemietet wurden, sind mit modernen Vorlesungsmedien ausgestattet (u. a. Pylonentafeln, Decken-Laserprojektor, Visualizer und Fest-PC mit 24 Zoll Monitoren am Lehrendenpult), und über Wireless Local Area Network (WLAN) und das Deutsche Forschungsnetz (DFN) an das Internet angebunden, um das Selbststudium und Blended Learning zu unterstützen. Damit können die E-Angebote der HSPV NRW von jedem Studierendenarbeitsplatz abgerufen werden. Die Größe der Räume ist den verschiedenen Bedarfen (z. B. für Sonderlehrveranstaltungen oder das TSK) entsprechend angepasst.

An allen Hochschulstandorten der HSPV NRW ist jeweils eine eigene Bibliothek zur Unterstützung von Studium, Lehre und Forschung vorhanden. Neben Büchern werden auch Zeitschriften, Loseblatt- und Entscheidungssammlungen, audiovisuelle und elektronische Medien angeboten.

IT-Ausstattung

Die IT-Infrastruktur der HSPV NRW besteht aus zwei logisch und physisch getrennten Netzwerken (LVN für Verwaltungsmitarbeitende und OXFORD-Netz für Studierende und Lehrende an den Studienorten sowie der Zentralverwaltung). Für die Studierenden stehen in den IT-Schulungsräumen und den Bibliotheken PCs zur Verfügung. Zusätzlich sind PCs inklusive einer festen Laserprojektoreninstallation in den Kursräumen vorhanden. Alle PCs und Notebooks sind mit Microsoft Windows und Microsoft Office ausgestattet und haben Zugang zum Internet. Zudem bietet die HSPV NRW eine zentral gemanagte WLAN-Infrastruktur an, die es den Studierenden und Lehrenden gestattet, mit ihren dienstlichen und privaten Endgeräten Zugang zum Internet zu haben. Über das WLAN der Studienorte kann auch auf die Online-Datenbanken (bspw. Juris sowie Beck online) und die eBooks zugegriffen werden, die durch die HSPV NRW beschafft wurden. Studierende, hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte bekommen mit Beginn von Studium oder Lehrtätigkeit einen Zugang zur Lernplattform ILIAS. Alle Stammkurse werden in ILIAS abgebildet. Bei Fragestellungen zum Einsatz von E-Learning-Szenarien in der Lehre haben Lehrende die Möglichkeit, sich an das zuständige Teildezernat 13.2 zu wenden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung der Studiengänge stehen nach Ansicht der Gutachtenden ausreichend viele Lehrräume und Studierendenarbeitsplätze mit einer sehr hochwertigen und modernen

Ausstattung zur Verfügung. Die Personalausstattung für unterstützende, d. h. nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule, sowie im Rahmen der Beratung ist angemessen. Die Studierenden und Absolvent:innen bestätigten im Gespräch, dass sie mit der Ausstattung zufrieden sind. Insgesamt ist die Gutachtergruppe von der Ressourcenausstattung der Hochschule überzeugt und bewertet diese als sehr gut. Besonders lobenswert ist, dass Studierende auch auf die Online-Datenbanken wie bspw. Juris sowie Beck online zugreifen können. Auch die Ausstattung der Bibliotheken ist als sehr gut einzuschätzen. Sie ist derzeit von 7 Uhr bis 17 Uhr geöffnet. Die Gutachtenden empfehlen unter Berücksichtigung der Aussagen der Studierenden bei der Vor-Ort-Begehung, die Öffnungszeiten der Bibliothek in die Abendstunden hinein zu verlängern sowie etwaige zusätzliche Schließungen für die Studierenden stets mit ausreichendem Vorlauf transparent zu machen. Weiterhin empfiehlt die Gutachtergruppe, die deputatsmäßige Vergütung für asynchrone Lehre attraktiver auszugestalten, insbesondere auch in Hinblick auf die neu einzurichtenden Teilzeitstudiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten über aktuell 17.00 Uhr hinaus in die Abendstunden hinein verlängert sowie etwaige zusätzliche Schließungen für die Studierenden stets mit ausreichendem Vorlauf transparent gemacht werden.
- Die deputatsmäßige Vergütung für asynchrone Lehre sollte attraktiver ausgestaltet werden, insbesondere auch im Hinblick auf die neu einzurichtenden Teilzeitstudiengänge.

Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten über aktuell 17.00 Uhr hinaus in die Abendstunden hinein verlängert sowie etwaige zusätzliche Schließungen für die Studierenden stets mit ausreichendem Vorlauf transparent gemacht werden.
- Die deputatsmäßige Vergütung für asynchrone Lehre sollte attraktiver ausgestaltet werden, insbesondere auch in Hinblick auf die neu einzurichtenden Teilzeitstudiengänge.

Studiengang 03: Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten über aktuell 17.00 Uhr hinaus in die Abendstunden hinein verlängert sowie etwaige zusätzliche Schließungen für die Studierenden stets mit ausreichendem Vorlauf transparent gemacht werden.
- Die deputatsmäßige Vergütung für asynchrone Lehre sollte attraktiver ausgestaltet werden, insbesondere auch im Hinblick auf die neu einzurichtenden Teilzeitstudiengänge.

Studiengang 04: Rentenversicherung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten über aktuell 17.00 Uhr hinaus in die Abendstunden hinein verlängert sowie etwaige zusätzliche Schließungen für die Studierenden stets mit ausreichendem Vorlauf transparent gemacht werden.
- Die deputatsmäßige Vergütung für asynchrone Lehre sollte attraktiver ausgestaltet werden, insbesondere auch im Hinblick auf die neu einzurichtenden Teilzeitstudiengänge.

Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten über aktuell 17.00 Uhr hinaus in die Abendstunden hinein verlängert sowie etwaige zusätzliche Schließungen für die Studierenden stets mit ausreichendem Vorlauf transparent gemacht werden.
- Die deputatsmäßige Vergütung für asynchrone Lehre sollte attraktiver ausgestaltet werden, insbesondere auch im Hinblick auf die neu einzurichtenden Teilzeitstudiengänge.

Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten über aktuell 17.00 Uhr hinaus in die Abendstunden hinein verlängert sowie etwaige zusätzliche Schließungen für die Studierenden stets mit ausreichendem Vorlauf transparent gemacht werden.
- Die deputatsmäßige Vergütung für asynchrone Lehre sollte attraktiver ausgestaltet werden, insbesondere auch in Hinblick auf die neu einzurichtenden Teilzeitstudiengänge.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Studienordnung-Bachelor und Prüfungsausschuss

Grundlage für die Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der HSPV NRW sind u. a. das FHGöD NRW sowie die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land - VAP2.1). Die VAP 2.1 enthält alle notwendigen Regelungen, damit die Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen nach Abschluss des Studiums auf der Grundlage einer anerkannten Laufbahnprüfung als Beamtinnen und Beamte im gehobenen nichttechnischen Dienst tätig werden können.

Die Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge gliedert sich in

- einen Teil A, der für alle Bachelor-Studiengänge Gültigkeit hat, und

• in die Teile B (Polizeivollzugsdienst) bis I, die fachbereichsspezifische Besonderheiten enthalten (Teil C für den Studiengang „Rentenversicherung“, Teil D für den Studiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst“, Teil E für den Studiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst, Teil F für den Studiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst - Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“, Teil H für den Studiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst – Teilzeit“ und Teil I für den Studiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst – Teilzeit). Aktuell gültig ist die Studienordnung Teil A (fachbereichsübergreifender Teil der Studienordnung) i. d. F. vom 15.04.2022. Die Studienordnung wird von den Fachbereichsräten gemäß § 13 Nr. 1 FHGöD beschlossen und dem Senat entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 3 FHGöD zur Zustimmung vorgelegt.

Die Studienordnung enthält u. a. folgende Regelungen: Prüfungsarten, Modalitäten der Bachelorprüfung, Bewertungskriterien, Wiederholungskriterien, Zusammensetzung und Bildung des Prüfungsausschusses, Zusammensetzung und Bildung der Prüfungskommissionen (z. B. für Bachelorarbeiten oder Zweitbegutachtungen), Sonstige Regelungen (Zeugnisse, Bescheinigungen etc.).

Es ist ein Prüfungsausschuss gebildet worden, der sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der HSPV NRW und den für die fachpraktische Ausbildung zuständigen Behörden zusammensetzt. Im Prüfungsausschuss sind die Fachbereiche vertreten, die einen Bachelorabschluss anbieten. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist die Präsidentin oder der Präsident der HSPV NRW.³¹

Zur Bewältigung der nach § 7 Abs. 4 StudO-BA übertragenen Aufgaben und zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist an der HSPV NRW ein Prüfungsamt eingerichtet worden.

Prüfungen und Prüfungsarten

Grundsätzlich schließt jedes fachwissenschaftliche Modul mit einer modulabschließenden Prüfung ab. Hiervon ausgenommen sind die Einführungswoche, das Modul 2 (Wissenschaftliche Methoden) sowie das Training sozialer Kompetenzen (TSK). Diese werden jeweils mit einem Teilnahmenachweis beendet. Mit der Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, ob die Kompetenzziele des jeweiligen Moduls erreicht wurden. In der Gesamtschau der verschiedenen

³¹ Der Prüfungsausschuss hat nach § 7 Abs. 1 StudO-BA insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Organisation und Sicherstellung sämtlicher Prüfungsverfahren und Leistungsnachweise,
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer bzw. Gutachterinnen und Gutachter,
- Entscheidungen über Widersprüche,
- Feststellung der Gesamtnote für jede Studierende und jeden Studierenden,
- Erteilung des Abschlusszeugnisses,
- Entscheidungen über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.

fachtheoretischen und fachpraktischen Prüfungen inklusive der Bachelorarbeit wird belegt, dass die studiengangsbezogenen sowie die beamtenlaufbahnrechtlich geforderten Kompetenzen erworben sind.

Die Verteilung der Anzahl der Prüfungsleistungen in den vier fachwissenschaftlichen Studienabschnitten S1 bis S4 nach Studiengängen sieht wie folgt aus:

	S1	S2	S3	S4
SVD	3	6	5	6
KVD	3	6	6	6
VBWL	3	5	6	6
RV	2	4	5	5

Die Projektleistung und die Bachelorarbeit mit Kolloquium werden in gesonderten Studienabschnitten erbracht.

Die Prüfungsbelastung ist im ersten fachwissenschaftlichen Studienabschnitt geringer, da die Modulprüfungen vornehmlich erst im zweiten Studienabschnitt stattfinden. Studierende haben somit die Möglichkeit, Anfangsschwierigkeiten durch geringere Prüfungsbelastungen zu überwinden.

In den Teilzeitstudiengängen sind die Arten der Prüfungen zu jedem Modul identisch mit den jeweiligen Arten in den korrespondierenden Vollzeitstudiengängen. Durch die Streckung der Studienzeit und insbesondere der Erhöhung von vier auf sieben fachtheoretischen Studienabschnitten weicht die zeitliche Verteilung ab.

	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7
SVD-TZ	3	3	3	1	4	2	4
KVD-TZ	3	3	3	2	4	2	4

Die Prüfungen zielen in den verschiedenen Modulen auf unterschiedliche Kompetenzbereiche zur Überprüfung des Wissens (insbesondere in den Klausuren), zur Nutzung der Methoden und zum Nachweis von Fähigkeiten und Fertigkeiten, zum Nachweis der Argumentations- und Reflexionsfähigkeit insbesondere in Fachgesprächen und dem Kolloquium, sowie zum Beleg des kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Grundlagen – insbesondere in Hausarbeiten und der Bachelorthesis – ab. Mit dem Projektstudium wird die praktische Anwendung des wissenschaftlichen Arbeitens geprüft und die Kooperation in Expertenteams geübt. Die Zuordnung der Prüfungsarten zu den einzelnen Modulen orientiert sich dementsprechend an einer differenzierten Bewertung der vermittelten Kompetenzen sowie mit Bezug auf das übergeordnete Kom-

petenzprofil. In den fachwissenschaftlichen Studienabschnitten kommen dabei verschiedene Prüfungsarten zum Einsatz. So werden neben zentralen und dezentralen Klausuren Haus- und Seminararbeiten geschrieben und Fachgespräche oder Referate absolviert. Die Mischung an verschiedenen Prüfungsarten und eine Prüfungsdichte von maximal sechs Leistungsnachweisen pro Studienabschnitt dient der Studierbarkeit. Die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums bildet prüfungstechnisch das Ende des Studiums. Die oder der Studierende soll nachweisen, dass sie oder er ein vorgegebenes Thema und die damit verbundenen relevanten Problemstellungen in der vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten kann, gesichertes Wissen auf den in der Bachelorarbeit behandelten Gebieten besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Arbeit selbstständig zu begründen.

Die Prüfungstermine werden in einem verbindlichen, durch den Prüfungsausschuss verabschiedeten Prüfungskalender vor Beginn des Studienjahres bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung und / oder Anmeldung ist nicht erforderlich, außer es wurde im Prüfungskalender oder der Studienordnung anders ausgewiesen. Bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen oder Nichterbringung von Teilnahmenachweisen werden Wiederholungsmöglichkeiten angeboten.³² Gem. § 13 Abs. 3 StudO-BA sind die Wiederholungen längstens nach Ablauf von drei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung. Die Studierenden wirken im Prüfungsausschuss bei der Terminierung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Studienordnung mit.

Im Rahmen der Praxisabschnitte P1 bis P4 sind von den Studierenden Praxisprüfungen zu absolvieren. Als Prüfungsformen sind unter anderem die Aktenarbeit, der Praxistest oder der Praxisbericht vorgesehen. Der Praxisabschnitt P5 schließt mit einem Teilnahmenachweis ab. Eine Prüfung ist nicht mehr vorgesehen.

Digitale Prüfungsformate werden an der HSPV NRW derzeit noch nicht eingesetzt. Das von der Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ geförderte Projekt „PEP - Praxisnahe elektronische Prüfungen“ hat jedoch das Ziel, in seiner Laufzeit bis August 2024 neue praxisnahe elektronische Prüfungsformen an der HSPV NRW zu entwickeln und zu pilotieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

³² Nicht bestandene Leistungen in Modulen oder Teilmodulen können gem. § 13 Abs. 2 StudO-BA einmal wiederholt werden. In den Vollzeitstudiengängen kann für bis zu zwei Modulprüfungen während des Studiums eine nach dem Modulverteilungsplan im 2. oder 3. Studienjahr zu erbringende Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) oder b (Fachgespräch, die auch in der Wiederholungsprüfung schlechter als ausreichend bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden. In den Teilzeitstudiengängen besteht die Möglichkeit der zweiten Wiederholung für bis zu zwei Modulprüfungen ab dem 2. Studienjahr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige kompetenzorientierte Überprüfung der erreichten Lernergebnisse gewährleisten. Es findet eine Prüfung pro Modul statt, die entsprechend kompetenzorientiert und modulbezogen ist. Eine Varianz der Prüfungsformen ist gegeben. Die Prüfungsanforderungen werden in den jeweiligen Modulhandbüchern, Studien- und Prüfungsordnungen sowie Prüfungskalendern transparent dargestellt. Gemäß § 18 der Studien- und Prüfungsordnung geht die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium mit 20 Prozent in die Berechnung der Bachelorgesamtnote ein. Nach Ansicht der Gutachtenden sollte die Gewichtung dem hochschultypischen Rahmen entsprechen, d.h. das Gewicht der Bachelorgesamtnote sollte etwas abgesenkt werden, um das im Verlaufe des Studiums insgesamt erreichte Leistungsniveau stärker abzubilden und den Fokus der Studierenden nicht übermäßig auf die Bachelorarbeit zu richten. Die Gutachtergruppe regt daher an, die starke Gewichtung der Bachelorarbeit um mindestens fünf Prozentpunkte zu verringern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Rentenversicherung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle Studierenden der HSPV NRW stehen in einem Dienstverhältnis zu ihren Einstellungsbehörden. Sie sind verpflichtet, die beamten- oder tarifrechtlichen Arbeitszeiten abzuleisten, die weder über- noch unterschritten werden dürfen. Die Gestaltung des Arbeitsaufwands in den einzelnen Studiengängen orientiert sich daher an diesen Arbeitszeiten. Die Studierenden erhalten während des Studiums durch das Land NRW Anwärterinnen- und Anwärterbezüge in Höhe von derzeit monatlich 1.355,68 €. Diese finanzielle Unterstützung ermöglicht es den Studierenden, sich ausschließlich auf ihr Studium zu konzentrieren. Der Studienverlauf ist im Modulhandbuch festgelegt, sodass ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet ist. Eine Beendigung des Studiums innerhalb des vorgegebenen Studienverlaufes ist der Regelfall. Es gibt klar ausgewiesene Präsenz- und Selbststudienzeiten. Pro Tag werden in den Vollzeitstudiengängen zudem max. acht LVS, pro Woche ca. 28 LVS veranschlagt. Die benötigten

Ressourcen (Räume etc.) stehen zu den vorgesehenen Zeiten im Studienverlauf allen Studierenden zur Verfügung, sodass es nicht zu Wartezeiten kommt, die die Studiendauer verlängern würden.

Die grundsätzlichen Informationen zu Studieninhalten, zum Studienverlauf, zu Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern usw. werden den Studierenden mittels Studienführern und über den Internetauftritt der HSPV NRW zur Verfügung gestellt. Die langfristig geplanten Klausurtermine sind beispielsweise im Prüfungskalender einzusehen.³³ Über kurzfristige Lehrausfälle und ähnlichem werden die Studierenden durch den Änderungsdienst ihres Studienortes zeitnah per E-Mail und in den Webtools des internen Bereichs der Webseite informiert. Sonderinformationen zum Studium, wie beispielsweise über die durch die Corona-Pandemie bedingten Anpassungen am Studienbetrieb, werden ebenfalls mittels Newslettern und per E-Mail bekannt gegeben.

In keinem Studienabschnitt müssen Studierende mehr als sechs Prüfungs- und / oder Studienleistungen erbringen. Durch eingeplante vorlesungsfreie Prüfungsabschnitte wird in allen Studienabschnitten bei Klausuren eine belastungsangemessene Prüfungsdichte gewährleistet und eine sachgerechte Prüfungsvorbereitung ermöglicht. Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungs- und Vorlesungszeiten kann bei Wiederholungsterminen jedoch nicht gewährleistet werden. Die Erhebung von Prüfungsbelastung und Workload erfolgt im Rahmen der studiengangsbezogenen Evaluation. Die Evaluation der Praxismodule ist in die studiengangsbezogene Evaluation integriert. Die hierbei gewonnenen Ergebnisse finden im Rahmen der Überlegungen des Fachbereichs hinsichtlich der Anpassung und Entwicklung der Studiengänge Berücksichtigung. Derzeit umfasst ca. die Hälfte der Module sämtlicher Studiengänge weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte. Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 2. März mitgeteilt, dass der Fachbereich in Reaktion auf die mögliche Auflage bezüglich der Kleinteiligkeit der Module in allen vier bestehenden Vollzeitstudiengängen und den zwei geplanten Teilzeitstudiengängen (siehe mögliche Auflage bei Bewertung zu Studiengang 01 bis Studiengang 06) das Modulkonzept überarbeitet hat. Die Modulübersichten wurden der Stellungnahme beigelegt. Die Überarbeitung wird im Sachstand beim jeweiligen Studiengang detailliert dargestellt. Durch die gesetzlichen Vorgaben bedürfen die entsprechenden Beschlüsse des Fachbereichsrates nach Angabe der Hochschule noch der Bestätigung durch den Senat der HSPV und des Innenministeriums NRW. Die Entscheidung des Senats ist nach Angabe der Hochschule im März, die des Innenministeriums im ersten Halbjahr 2023 zu erwarten.

Die fachliche Studierendenberatung ist grundsätzlich die Aufgabe aller Lehrenden. Insbesondere aufgrund des Kurssystems der HSPV NRW, in dem maximal 34 Studierende feste Kursver-

³³ Der Prüfungskalender mit allen Haupt- und Wiederholungsterminen ist auf der folgenden Webseite einsehbar: <https://www.hspv.nrw.de/studium/pruefungen-im-bachelor/pruefungstermine> , abgerufen am 9. Dezember 2022.

bände bilden, kann sich ein gutes Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden entwickeln und die Hürden für die Wahrnehmung von Beratung werden reduziert. Die persönliche und psychosoziale Beratung wird an den Studienorten durch ausgebildete Therapeutinnen, Pädagoginnen und Psychologinnen getragen. Die Beratungstermine als auch dessen Inhalte werden hierbei seitens der Studierendenberatung als neutrale Instanz diskret und vertraulich behandelt. Für organisatorische Fragen stehen, je nach Verantwortlichkeit, Mitarbeitende der Studienortsverwaltungen oder der Zentralverwaltung zur Verfügung.

Der Nachteilsausgleich ist in § 21 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Schwerbehinderte Studierende der HSPV NRW können sich an die Schwerbehindertenvertretung ihrer Einstellungsbehörde wenden. Die Studienortsverwaltungen und Einstellungsbehörden arbeiten in konkreten Fällen eng zusammen. Die Studien- und Prüfungsordnung enthält zudem Regelungen zum Prüfungsrücktritt aus wichtigem Grund, Schreibzeitverlängerungen sowie Nachteilsausgleich bei Behinderungen, Erkrankungen oder längeren Ausfallzeiten (§ 22).

Besonderheiten bei Betreuung und Unterstützungsangebote

Durch die im Vergleich zu anderen Hochschulen eher kleinen Kurseinheiten besteht an der HSPV NRW eine besonders individuelle Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden, ohne dass dies speziell in den Modulen inhaltlich abgebildet wird. Weiterhin bestehen diverse allgemeine Angebote der Studierendenberatung an der HSPV NRW, um auf individuelle Studienprobleme einzugehen. Die Studierendenberatung bietet neben Einzelsprechstunden auch strukturierte Workshops an. In den Praxisphasen werden die Studierenden sowohl von den Ausbildungsleitungen als auch den zugewiesenen Ausbilderinnen und Ausbildern betreut. Die Ausbilderinnen und Ausbilder verfügen hierbei mindestens über einen für die Laufbahn 2.1 befähigenden Bachelorabschluss bzw. eine gleichwertige Qualifikation und sind daher als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei während den Praxisphasen aufkommenden Fragen und Themen bezüglich wissenschaftlichen Arbeitens befähigt. Dezentral werden Beratungs- und Workshopangebote inzwischen an allen Studienorten als hilfreiche Unterstützung wahrgenommen und zunehmend gut in Anspruch genommen. In den individuellen Beratungsgesprächen geht es um:

- Studienbezogene Probleme: Konflikte im Kurs, Motivationsprobleme, Lernprobleme, Stress, Rede- / Prüfungsangst
- Persönliche Probleme: Krisen, Ängste, Beziehungsprobleme
- Persönlichkeitsentwicklung: Entwicklung und Reflexion von Ressourcen/ Kompetenzen (Wo liegen meine Stärken, wo kann ich mich weiterentwickeln?)

In den Workshops werden studienrelevante Themen bearbeitet, um die Studierfähigkeit zu verbessern und die Kompetenzentwicklung hinsichtlich folgender Aspekte zu fördern:

- Zeit- und Selbstmanagement
- Lernmethoden
- Umgang mit Angst / Stress (Prüfungen)

Weitere Themen sind derzeit in Vorbereitung.

Unter anderem soll das neu einzuführende Fach „Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten“ (GWA) Studierenden mit unterschiedlichen Bildungshintergründen helfen ein einheitliches Level an generellen Studienkompetenzen zu erreichen. In diesem Rahmen werden die bereits vorhandenen Elemente individueller Beratung und Betreuung um eine weitere Komponente, Lehrende als Fach-Coaches für wissenschaftliches Arbeiten, ergänzt.

Im Rahmen dieser Akkreditierung werden zwei neue Studiengänge als Teilzeitstudium eingerichtet. (Studiengang 05 und Studiengang 06). Mit diesem werden die Studiengänge einer neuen Studierendengruppe geöffnet, für die ein Vollzeit-Studium aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich war. Ergänzend hierzu werden Studierende mit einem Ausbildungshintergrund (Laufbahngruppe 1.2) oder zur Weiterqualifikation (bspw. aus dem Bereich Polizei) von den Einstellungsbehörden zum Studium entsandt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Modulkonzept wurde gemäß Angabe der Hochschule wie folgt überarbeitet:

Die Probleme der kleinteiligen Module betreffen vor allem die Module 3.2; 4.5; 5.2; 5.3; 5.4; 6.1; 6.4; 7; 8, die derzeit noch alle mit eigenen Prüfungen abgeschlossen werden, aber mit weniger als 5 ECTS-Leistungspunkten bewertet werden. Durch die nun vorgenommene Änderung sind bis auf eine Ausnahme alle unterzähligen Module aufgewertet oder zu größeren Einheiten zusammengelegt worden:

Das Modul 3.2 wird über eine Erhöhung der Selbststudiumsanteile auf 5 ECTS-Leistungspunkte gehoben. Dies ist didaktisch gerechtfertigt, da am Ende des Moduls eine Klausur als Abschlussprüfung steht, die Vorbereitungszeit erfordert. Das Modul 4.5 wird mit Modul 9.2 zusammengelegt, so dass ein großes Modul mit 5 ECTS-Leistungspunkten entsteht. Das praktisch angelegte Training sozialer Kompetenzen bereitet auf die Teilmodule Interkulturelle Kompetenzen und Ethik vor, die das Verwaltungshandeln reflektieren, so dass diese Module aufeinander aufbauen. Das Modul 6.1 wird mit Modul 2.1 kombiniert werden, so dass auch hier 5 ECTS-Leistungspunkte entstehen. Juristische Methodik bereitet unter anderem auf Kommunalrecht vor, so dass diese Module zusammenpassen. Durch die Zusammenlegung von Modul 5.2

und Modul 5.4 im Studienabschnitt 4 wird die Prüfungsbelastung erheblich verringert, da ein Klausuranlass zugunsten einer sog. Kombiklausur, in der Inhalte aus allen Teilmodulen geprüft werden, wegfällt. Ein inhaltlicher Zusammenhang besteht zudem, da das Verfahren im Sozialrecht mit dem Verfahren im Verwaltungsrecht verwandt ist. Modul 5.3 bleibt als einziges unter 5 ECTS-Leistungspunkten, da die mögliche Partnerschaft mit 5.1 zu einer zu komplexen Klausur führen würde. Die sozialrechtlichen Teilmodule der Leistungsverwaltung aus 5.3 stehen in keinem sachlichen Zusammenhang zum Teilmodul der Ordnungsverwaltung aus 5.1. Auch eine alternative Zusammenlegung des Moduls 5.3 mit 5.4 kommt nicht in Betracht, da zwischen den Studienabschnitten S 3 und S 4 wegen der unvermeidbaren Praxis- und Projektphase eine Lücke von über einem Jahr besteht. Das Teilmodul 6.2.3 wird von „Personalmanagement“ zu „Grundzüge des Personalmanagements“ umbenannt. Eine inhaltliche Veränderung gibt es nicht. Modul 6.4 wird mit 1.1 zusammengelegt und erhält im Hinblick auf die schwierige Klausur mehr Selbststudiumsanteile. Die bereits beschlossene, aber noch nicht umgesetzte Teilung des Moduls 6.6 wird zurückgenommen und der Selbststudiumsanteil wird ebenfalls wegen der Klausurvorbereitung dezent erhöht. In den Wahlpflichtmodulblöcken (Module 7 und 8) werden im Hinblick auf die Klausurvorbereitung die Selbststudiumsanteile erhöht, so dass beide Blöcke auf 5 ECTS-Leistungspunkte kommen. In Modul 9.1 und 9.2 (Bachelorarbeit und Kolloquium) wird der Workload so erhöht, dass 11 ECTS-Leistungspunkte entstehen. Das Zusatzangebot „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ erhält 30 Selbststudiumsstunden und einen Teilnahmenachweis. Die Erhöhung der Selbststudiumsanteile in allen Modulen wird durch eine Korrektur des Workloads in den Praxisphasen erreicht, ohne dass hierzu Lehr- und Lerninhalte gestrichen werden müssen. Der nun angegebene Workload wurde um die Urlaubszeiten korrigiert, da Urlaub gemäß § 6 Abs. 1 VAP 2.1 nur in den Praxisphasen genommen werden kann, und spiegelt die tatsächliche Arbeitsbelastung genauer wider.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat in den Gesprächen und im Selbstbericht belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Verfahren bzw. Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit in den Studiengängen systematisch sicherzustellen. Dazu gehören eine gut funktionierende Beratung und Betreuung, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die weitgehende Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester. Die Gutachtenden begrüßen in diesem Kontext, dass der Workload regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben wird und auch die Praxisphasen in die Evaluationen integriert sind. Es sind zudem keine erhöhten Prüfungslasten zu erkennen. Die Studierenden bestätigten zudem, dass die Prüfungsanforderungen in allen Modulen transparent kommuniziert werden. Alle Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Die Studierenden gaben bei der Begehung an, dass es bei entspre-

chender Organisation gut möglich sei, das Studium in Regelstudienzeit abzuschließen und berichteten weiterhin von guten Studienbedingungen.

Die Gutachtenden begrüßen, dass die Hochschule bereits mit der Stellungnahme ein überarbeitetes Modulkonzept für die Studiengänge eingereicht hat. Sie sind der Ansicht, dass mit den geplanten Änderungen das Modularisierungskonzept in den Studiengängen in vollem Umfang den Vorgaben der MVRO entspricht. Die mögliche Auflage kann nach Ansicht der Gutachtergruppe daher entfallen (Vgl. Kapitel 3.1. des vorliegenden Berichts).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte sowie b) studiengangsspezifische Bewertung zu Studiengang 01

Hinsichtlich der Modulgrößen ergibt sich ein nahezu identisches Bild wie im oben beschriebenen Studiengang KVD (Studiengang 01). Die inhaltlich weitgehend entsprechenden Module werden wie dort verändert. Da im Studienabschnitt S 4 allerdings für das Modul 5.2 kein kongenialer Partner zur Verfügung steht, da statt Sozialverfahrensrecht das Baurecht hier das Modul 5.4 bildet und 5.4 allein 5 ECTS-Leistungspunkte mitbringt, wird hier 5.2 (Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz) als einziges Modul unter fünf ECTS-Leistungspunkten erhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte sowie b) studiengangsspezifische Bewertung zu Studiengang 01

Im Studiengang VBWL werden ebenfalls die Änderungen aus dem Studiengang KVD (Studiengang 01) übernommen. Wegen der stärkeren wirtschaftswissenschaftlichen Orientierung ergeben sich hier jedoch mehrere Abweichungen. Das Modul 5.1 bekommt Rechnungswesen III hinzu und in allen Teilmodulen wird das Selbststudium erhöht, was zu 8 ECTS-Leistungspunkten führt.

Das Modul 6.6 erhält neues Teilmodul „Investition und Finanzierung“ und das Selbststudium wird in allen Abschnitten erhöht, so dass 6 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Rentenversicherung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte sowie b) studiengangsspezifische Bewertung zu Studiengang 01

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Im Studiengang Rentenversicherung ergeben sich einige Abweichungen. Im Modul 3.2 wird in 3.2.1 und 3.2.2 das Selbststudium erhöht und zusätzlich Juristische Methodik eingefügt samt Teilnahmenachweis, so dass 6 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Im Modul 4.1 wird das Selbststudium im S3 erhöht, um 5 ECTS-Leistungspunkte zu erreichen. Im Modul 8.4 wird bei Verwaltungsendgisch das Selbststudium erhöht, so dass 7 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden; des Weiteren wird hier das TSK eingefügt. Im Modul 10.1 und 10.2 (Bachelorarbeit und Kolloquium) wird der Workload erhöht, so dass 11 ECTS-Leistungspunkte entstehen. Das Zusatzangebot „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ erhält 30 Selbststudiumsstunden und einen Teilnahmenachweis.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Teilzeitstudiengänge KVD und SVD sind auf eine studentische Arbeitsbelastung von 75% bezogen auf die Arbeitsbelastung der Vollzeitstudiengänge ausgelegt. Die Regelstudienzeit erhöht sich hierdurch auf vier Studienjahre, in denen durchschnittlich 45 statt 60 ECTS zu erwerben sind. Curricular sind die Teilzeitversionen identisch mit den Vollzeitstudiengängen. Die Teilzeitstudiengänge werden vollständig in den beschriebenen Qualitätskreislauf der HSPV NRW integriert. Die Modulgrößen in den Teilzeitstudiengängen sind weitgehend ohne inhaltliche Änderungen lediglich über die längere Studiendauer teilweise anders sortiert als in den

Hauptstudiengängen KVD (Studiengang 01) und SVD (Studiengang 02). Die teilweise abweichende Reihenfolge ist der relativen Reduktion der Prüfungsbelastung und Stundenverteilung pro Studienabschnitt geschuldet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte sowie b) studiengangspezifische Bewertung Studiengang 05

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Ein besonderer Profilianspruch liegt vor, da es sich um duale Studiengangskonzepte handelt. Die sich aus der dualen Konzeption ergebenden Besonderheiten werden im Folgenden zusammengefasst, sie werden aber auch in den einzelnen Kapiteln des vorliegenden Berichts thematisiert. Sämtliche Bachelorstudiengänge des Fachbereichs AV/R verfügen durch ihre Konzeption als praxisintegrierende duale Studiengänge über einen besonderen Profilianspruch und sind durch eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis geprägt. Die systematische inhaltliche Verzahnung wird hierbei an allererster Stelle durch die Einbettung der Praxisphasen im Studienverlauf als vollständig kreditierte Module P1-P5 mit entsprechenden Kompetenzzielen hergestellt. Die Praxisphasen werden im Rahmen der studiengangsbezogenen Evaluation überprüft und sind daher ebenfalls vollständig in den Qualitätskreislauf der HSPV NRW integriert. Aufgrund der speziellen Verfassung der HSPV NRW als Einrichtung des Innenministeriums und des Studiums von Studierenden, die ausschließlich in einem Ausbildungs- / Dienstverhältnis des öffentlichen Dienstes stehen und bereits exklusiv für eine berufliche Verwendung im öffentlichen Dienst vorgesehen sind, besteht keine vertragliche, sondern eine gesetzliche Regelung der Zusammenarbeit gemäß §§ 13, 14 FHGöD und auf Satzungsebene der Grundordnung (GrundO) der HSPV. Diesbezüglich wurden zur Abstimmung der fachpraktischen Ausbildung und dem fachtheoretischen Studienangebot gemäß § 3 der Grundordnung der HSPV NRW

Verzahnungsgremien gebildet. Die Verzahnungsgremien werden paritätisch seitens der Hochschule und den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden besetzt. Sie sind für die Sicherstellung der Verzahnung von Theorie und Praxis im Fachbereich, für das Controlling und die Fortschreibung der Kompetenzprofile, für die Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis im Zusammenwirken mit dem Fachbereichsrat sowie für weitere Aufgaben gem. 4 § der GrundO HSPV NRW verantwortlich. Ein besonderes Modul zum Praxistransfer stellt im Studienverlauf zudem das „Praxisbezogene Modul“ dar. In diesem Modul bearbeitet eine studentische Projektgruppe eine behördenrelevante fachpraktische Themenstellung unter Zuhilfenahme fachwissenschaftlicher Mittel. Angeleitet wird die Gruppe hierbei von einer Lehrenden bzw. einem Lehrenden der Hochschule, während die themengebende Behörde eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner zur Betreuung der Projektgruppe vor Ort innerhalb der Behörde stellt. Beim Projektabschluss werden die erarbeiteten Ergebnisse nicht nur hochschulintern, sondern im Rahmen der Behördenpräsentation ebenfalls der Projektbetreuung, weiteren Behördenmitarbeitenden und ggf. einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt.³⁴ Zu guter Letzt wird der Praxis-Theorie-Transfer durch den Einsatz von nebenamtlichen Lehrenden aus der Praxis in den fachtheoretischen Studienabschnitten an der Hochschule hergestellt.

Zusätzlich zu den Verzahnungsgremien drückt sich die systematische organisatorische Verzahnung auf Fachbereichsebene vor allem durch die Vertretung der Ausbildungskörperschaften im Fachbereichsrat aus. Die drei Vertreterinnen und / oder Vertreter sind hier gem. § 16 der GrundO HSPV NRW entweder in den Behörden tätige Ausbildungsleiterinnen bzw. Ausbildungsleiter oder Ausbilderinnen bzw. Ausbilder. Auf diese Weise sind die Einstellungsbehörden ebenfalls an der Weiterentwicklung des Curriculums und des Studiengangs als Ganzes beteiligt. Darüber hinaus sind innerhalb des Qualitätskreislaufes ebenfalls Vertreterinnen und Vertreter, in der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung (AGQS) AV/R involviert (hierzu weitere Ausführungen in Kapitel 4.5).

Auf der übergreifenden Hochschulebene sind im Senat als höchstes Organ der HSPV NRW die Einstellungsbehörden gem. § 11 FHGöD vertreten und somit auch an der Behandlung von Grundsatzfragen der Studienreform und weiteren Aufgaben gem. § 10 FHGöD beteiligt. Des Weiteren ist der Prüfungsausschuss der HSPV NRW gem. § 7 StudO-BA paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule sowie der Fachpraxis zusammengesetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

³⁴ Einige ausgewählte Projekte werden im Juli-Newsletter der HSPV NRW vorgestellt: https://www.hspv.nrw.de/fileadmin/Newsletter/2022_07_Juli/HSPVAktuell_Juli2022.pdf, abgerufen am 12. Dezember 2022.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den mit den dualen Studiengangskonzepten einhergehenden Besonderheiten wird nach Ansicht der Gutachter:innen Rechnung getragen. Die Studierenden profitieren von der hohen Qualität ihres stark praxisbezogenen Studiums. Weiterhin wird hinsichtlich der Bewertung der Elemente des dualen Studiums auf die weiteren Kapitel des vorliegenden Berichtes verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Rentenversicherung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

4.4.1 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Fachbereich hat sich mit den Empfehlungen der letzten Reakkreditierung auseinandergesetzt und dem Selbstbericht eine Tabelle beigefügt, aus der hervorgeht, wie er mit den Empfehlungen umgegangen ist.

Weiterhin sind folgende qualitätssteigernde Maßnahmen durch die Gremien der HSPV NRW beschlossen worden:

Einführung des neuen Fachs GWA

Für die (Re)Akkreditierung soll die Studierbarkeit der Studiengänge weiter verbessert werden. Insbesondere bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten besteht Bedarf nach zusätzlicher Hilfe. Diesen Bedarf soll das neue Fach Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (GWA) bedienen. GWA begleitet das Studieren und bereitet die Studierenden grundlegend auf die Bearbeitung studentischer Prüfungsarbeiten wie Haus-, Seminar- und Bachelorarbeiten sowie Projekt vor. Das Fach betrifft dabei generelles wissenschaftliches Arbeiten und ist nicht fachspezifisch konzipiert. Im Hinblick auf die im Rahmen der Reakkreditierung zu prüfende Studierbarkeit ist ein wesentliches Wachstum der Präsenzstunden nicht vertretbar. GWA soll daher als asynchrone Lehre in einem Selbstlernmodul im Umfang von 30 LVS angeboten werden. Dafür sinkt

der Workload der Bachelorarbeit entsprechend. Dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, da die in GWA vermittelten Kenntnisse vor allem für die Abschlussarbeit essenziell sind und sonst bzw. bisher spätestens in der Thesisphase ohne Anleitung selbst erworben werden müssen. Das asynchrone Fach GWA soll dabei den Freiraum der Studierenden (Selbststudium) nicht einschränken. Wer sich die Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten bereits vor dem Studium angeeignet hat oder diese leicht erwirbt, kann die als Prüfung vorgesehenen Einsendeaufgaben auch ohne Studium der Materialien lösen. Verpflichtend sind für die Studierenden nur die Leistungskontrollen, nicht die Hilfsangebote. Für Studierende, die weniger Vorkenntnisse mitbringen, besteht aber ein Hilfsangebot in Form der asynchronen Anleitung durch entsprechende moderne Materialien und durch die Korrektur durch Lehrende, die insoweit eher die Rolle eines Lern-Coaches, denn einer oder eines im Frontalunterricht Lehrenden einnehmen. Dabei sollte auch gewährleistet sein, dass die Betreuung auch fachspezifische Fragen beantworten oder zumindest Wege dorthin benennen kann. Die Studierenden können so die zwingend notwendigen Sekundärfähigkeiten erwerben und die HSPV NRW sichert diesen Erfolg durch entsprechende Tests, die mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet werden und nicht in Präsenz abgelegt werden müssen. GWA wird ein TM (2.1) neben den unveränderten Juristischen Methoden (2.2) im neuen Modul 2. wissenschaftliche Methoden. Die dazu notwendigen Änderungen sind vom Fachbereichsrat AV/R am 17. Mai 2022 und vom Senat am 14. Juni 2022 genehmigt worden.

Paritätische Verteilung des Workloads in Modul 5.4

In VBWL werden in Modul 5.4 die TM 5.4.1 Strategische Steuerung und 5.4.2 Public Marketing im Workload einander angeglichen. Damit wird die gleiche praktische Bedeutung beider Fächer berücksichtigt. Die dazu notwendigen Änderungen sind vom Fachbereichsrat AV/R am 17. Mai 2022 und vom Senat am 14. Juni 2022 genehmigt worden.

Digitalisierung

Im Modul 6.2.2. wird die Digitalisierung durch Umstellungen im Modul 6.2 Verwaltungsstruktur (Studiengang 01, 02 und 03) aufgewertet (13,5 LVS). Der Gesamtworkload steigt dadurch nicht. Bereits bei der letzten Reakkreditierung wurden Defizite hinsichtlich des Themas Digitalisierung beobachtet. Durch das Modul wird das Thema Digitalisierung inhaltlich prominenter als bisher behandelt. Die voranschreitende Digitalisierung erfordert eine Entwicklung, die Formate der Onlinelehre integriert. Wenn die Digital-Strategie NRW, etwa das Digitale Bürgeramt, als Ziel formuliert und die Absolventinnen und Absolventen in diesem Umfeld tätig sein sollten, sollte der entsprechende Kompetenzaufbau durch die Digitalisierung der Lehre an der HSPV NRW abgebildet sein. Das Land NRW strebt die Digitalisierung des Hochschulbereichs an, was sich in der Initiative „Digitale Hochschule NRW (DH.NRW)“ besonders deutlich zeigt. Die dazu not-

wendigen Änderungen sind vom Fachbereichsrat AV/R am 17. Mai 2022 und vom Senat am 14. Juni 2022 genehmigt worden.

Durch die Corona-Pandemie musste die Lehre zeitweise online stattfinden. Diese Krise hat neben allen Problemen auch Innovation und immense Lerneffekte erzeugt. Die seit vielen Jahren andauernde Debatte um digitale Lehrformen wurde „unter Druck“ ausprobiert. Die Evaluation der Onlinelehre hat positive Aspekte aufgezeigt und – trotz kritischer Anmerkungen – das Interesse bei Lehrenden und Studierenden verdeutlicht, die Chancen digitaler Lehre zu nutzen. Die Präsenzlehre soll daher zukünftig in geplanter und didaktisch vorbereiteter Weise um Elemente digitaler Lehre ergänzt werden. In einem ersten Schritt ab September 2022 sollen in den Vollzeitstudiengängen bis zu 20% der Lehre in synchronen oder ausnahmsweise asynchronen Formaten online unterrichtet werden können. Seminare, Wahlpflichtfächer und Projekte können zusätzlich online stattfinden, insbesondere um standortübergreifende Lehrveranstaltungen anbieten zu können. Damit können Studierende auch an kleineren Standorten aus dem gesamten Angebot der HSPV NRW schöpfen. Flankiert wird diese Maßnahme von Fortbildungsangeboten durch die Zentralverwaltung. Für Studierende wird zudem ein Konzept zur Hybridlehre implementiert. Nach einer Evaluation dieser ersten Phase sollen besonders geeignete Fächer höhere Onlineanteile erhalten können oder asynchron ausgestaltet werden können.

Wirtschaftlichkeitsrechnung und Kosten- und Leistungsrechnung werden in die Module 6.6. und 6.7. getrennt

Bisher waren die Fächer Wirtschaftlichkeitsrechnung und Kosten- und Leistungsrechnung als Teilmodule eines Moduls in KVD und SVD zusammengefügt. Aus didaktischen Gründen sollen diese als echte Module getrennt werden. Damit wird das Fach Kosten- und Leistungsrechnung nicht mehr über zwei Studienabschnitte gestreckt, sondern findet nur im Abschnitt S3 statt. Wirtschaftlichkeitsrechnung wird in den Abschnitt S2 vorgezogen. Die Studierbarkeit wird damit verbessert. Die dazu notwendigen Änderungen sind vom Fachbereichsrat AV/R am 17. Mai 2022 und vom Senat am 14. Juni 2022 genehmigt worden.

Wahlpflichtfach Aktuelle Entwicklungen Modul 8.8

Dieses Fach dient dazu, neue, aktuelle rechts-, wirtschafts- oder / und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse zu erarbeiten und auf Änderungen der Sach- / Rechts- und Forschungslage in den jeweiligen Fachgebieten zu reagieren. Vorteil dieses dynamischen Wahlfaches ist, dass keine Befassung der Gremien für neue Inhalte notwendig ist. Das Wahlpflichtfach muss allerdings rechtzeitig konkretisiert und angemeldet sein, damit die Studierenden sich darauf einstellen können. Die dazu notwendigen Änderungen sind vom Fachbereichsrat AV/R am 17. Mai 2022 und vom Senat am 14. Juni 2022 genehmigt worden.

Teilzeitstudium – KVD / SVD – Zwei Kurse in Köln und Dortmund zu Beginn

Die HSPV NRW will gesellschaftliche Realitäten und Entwicklungen stärker als bisher berücksichtigen und das Bachelorstudium zunächst in den Studiengängen KVD (Studiengang 01) und SVD (Studiengang 02) flexibler gestalten, um Studierenden in besonderen Lebenslagen ein weniger belastendes Studium zu ermöglichen und Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst zu gewinnen. Das daraufhin konzipierte Teilzeitstudium dauert vier Jahre statt in Vollzeit drei Jahre und enthält erhebliche Onlineanteile, so dass eine Anwesenheit an durchschnittlich nur ca. zwei Tagen wöchentlich und der Unterricht zu familienfreundlichen Tageszeiten das Angebot für die Zielgruppe optimal abrundet. Das Teilzeitstudium ist in erster Linie für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen konzipiert. Es steht jedoch allen an einem Teilzeitstudium Interessierten offen. Die Bedeutung von familienfreundlichen Hochschulen nahm innerhalb der letzten Jahre zu und wurde auch in der Gesetzgebung berücksichtigt. Aus rechtlicher Sicht – insbesondere aus der RL 97 / 81 / EG vom 15.12.1997 – ergibt sich ein landesrechtlicher Gestaltungsauftrag, der den Ländern die Aufgabe erteilt, Hindernisse zur Einführung eines Teilzeitstudiums jeglicher Art zu identifizieren, zu prüfen und zu beseitigen. Aber auch das LBG NRW enthält zahlreiche Vorschriften, insbesondere den § 64 Abs. 1 und 2 LBG NRW, der die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung für Beamtenanwärterinnen und -anwärter (aus familiären Gründen) vorsieht. Dafür wurde wegen der rechtlichen Rahmenbedingung ein Vier-Jahres-Modell für das duale Studium entwickelt. Auch die Interviews mit den studierenden Eltern haben ergeben, dass eine längere Studiendauer bei Studierenden mit Kind nicht erwünscht ist. Es wurden familienfreundliche Lehrveranstaltungszeiten eingeführt sowie flexible Lehrmethoden entwickelt, um eine bestmögliche Kinderbetreuung für die studierenden Eltern zu ermöglichen. Bei der Entwicklung des Teilzeitstudienganges stellte insbesondere die Modulverteilung eine Herausforderung dar. Die Module sollten möglichst ohne die Unterbrechung durch einen Praxisabschnitt gelehrt werden. Ebenfalls von Bedeutung ist, dass die inhaltlich zusammenhängenden Module auch zeitlich nah gelehrt werden. Bei der Einteilung der Module wurde jedoch insbesondere die Terminierung der Klausuren berücksichtigt. Da die Durchführung der Klausuren zum jeweiligen Semesterende mit einem hohen verwaltungstechnischen Aufwand seitens der HSPV NRW verbunden ist, sollten die Klausurtermine des Teilzeitstudienganges mit denen des Vollzeitstudienganges weitestgehend übereinstimmen. Erreicht wurde dies bestmöglich im Vierjahresmodell, das maßgeblich durch ein studentisches Projekt an der HSPV NRW im Jahre 2020 angestoßen und vorgeplant wurde. In den fachwissenschaftlichen Studienabschnitten an der HSPV NRW werden zunächst an den strategisch gut gelegenen Studienorten Köln und Dortmund Teilzeitkurse eingerichtet. Die Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich insgesamt an drei Tagen in der Woche in den Zeiten zwischen 8.45 Uhr bzw. 9.45 Uhr und 15.00 Uhr statt. Ausnahmsweise können die Lehrveranstaltungen im Studienabschnitt 1 auf vier Tage verteilt werden. Ein Tag in der Woche ist grundsätzlich lehrveranstaltungsfrei. Die Studierenden erhalten ihre Planung zu Beginn des Studienabschnitts. Je nach Studienab-

schnitt finden wöchentlich zwischen 15 und 23 Lehrveranstaltungsstunden statt. Dabei finden die Lehrveranstaltungen grundsätzlich an zwei Tagen in Präsenz und an einem Tag in der Onlinelehre statt. Im S1 sind als Ausgleich zu der hohen Stundenbelastung ausnahmsweise zwei Onlinetage vorgesehen. In den digitalen Wochen findet ein vollständiger Wechsel von der Präsenz- in die Onlinelehre statt, um Fahrtenwege der Studierenden zu reduzieren und eine optimale Prüfungsvorbereitung zu gewährleisten. Um die zeitliche Flexibilität der Studierenden im Teilzeitstudium zu gewährleisten, steht in der Onlinelehre nicht nur die synchrone, sondern vor allem auch die asynchrone Onlinelehre im Fokus. Die Studieninhalte und Prüfungen sind identisch mit den Inhalten und Prüfungen in dem jeweiligen Vollzeit-Bachelorstudiengang. Aufgrund der Verlängerung des Studiums ist jedoch die Prüfungslast der Studierenden pro Studienabschnitt erheblich reduziert. Das praxisbezogene Projekt im zweiten Studienjahr absolvieren Teilzeitstudierende in Projektgruppen mit Vollzeitstudierenden gemeinsam. Auch das Seminar und die Wahlpflichtmodule finden gemeinsam mit Vollzeitstudierenden statt. Die Trainings sozialer Kompetenzen (TSKs) sind in der fachwissenschaftlichen Studienzeit angesiedelt und finden im ersten Studienjahr im Rahmen der Digitalen Wochen und in den folgenden Studienjahren unmittelbar nach den absolvierten Prüfungen in der zweiten Prüfungswoche statt. Am Ende des Studiums steht die Bachelorarbeit, für die ein verlängerter Bearbeitungszeitraum vorgesehen ist, einschließlich des Kolloquiums. In den Praxisabschnitten absolvieren die Studierenden in ihren Einstellungsbehörden eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden. Die Leistungsnachweise in den Praxisabschnitten des Teilzeitstudiums entsprechen denen des Vollzeitstudiums. Der Fachbereichsrat hat am 16. November 2021 die Einführung von Teilzeitstudiengängen beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 08. März 2022 der Implementierung zugestimmt.

Beitrag von Forschungsleistungen zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen

2006 wurde ein Konzept zur zukünftigen Ausrichtung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der HSPV NRW erarbeitet, das mit der Gründung der „Wissenschaftlichen Dienste“ 2009 umgesetzt wurde. Seit 2010 arbeitet die HSPV NRW an der dreigliedrigen Strategie „Förderung, Aktivierung und Profilierung“ von Forschung und Entwicklung. Die Elemente der Forschungsförderung an der HSPV NRW sind wissenschaftlicher Austausch, Information und Dokumentation, Kooperation auf institutioneller Ebene, externe und interne Forschungsförderung sowie Forschungscontrolling bzw. Forschungsevaluation. Forschung dient der Fortentwicklung der Lehre, leistet anwendungsbezogen einen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung und Polizeipraxis und fördert den Wissenstransfer. Ministerien, staatliche und kommunale Behörden sowie die Polizeibehörden können von der Expertise der Forschenden profitieren. Die interne Forschungsförderung wird in diesem Kontext weiterentwickelt.

Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums

Das Curriculum wird fortlaufend fachlich-inhaltlich aktualisiert. Dazu finden regelmäßig, jedenfalls einmal pro Studienjahr, Sitzungen der Landesfacharbeitskreise statt. Diese bringen neue Entwicklungen entweder informell über die Landesmodulkoordinatorinnen und -koordinatoren zur Anregung der Lehrenden oder beantragen formell über Änderungen der Modulbeschreibungen eine Aufnahme von Neuerungen aus Gesetzen, Praxis und Forschung in das Curriculum. Über diese Änderungen entscheidet sodann der Fachbereichsrat AV/R, folgend der Senat und weiter das Innenministerium NRW. Um weniger von diesem gut funktionierenden aber u.U. geschwindigkeitsbremsenden formalen Prozess abhängig zu sein, wird im Rahmen dieser (Re-)Akkreditierung das Abstraktionsniveau der Modulbeschreibungen angehoben, so dass unbürokratischer und schneller als bisher auf fachliche Entwicklungen reagiert werden kann.

Die Stakeholder der HSPV NRW sind im Fachbereich AV/R vor allem die Einstellungsbehörden (Kommunen, Bezirksregierungen, Rentenversicherung und andere staatliche Träger). Über studiengangsspezifische Verzahnungsgremien wirken die Einstellungsbehörden auf Fachbereichsebene mit den Lehrenden der Hochschule zusammen. Diese, die Studieninhalte mitentwickelnde Rolle der Vertreter der Fachpraxis / Einstellungsbehörden in Verzahnungsgremien ist ausdrücklich in §§ 13, 14 FHGöD und konkret in § 3 ff. Grundordnung der HSPV NRW festgeschrieben. Aus den Verzahnungsgremien kommen regelmäßig praxiserprobte Veränderungsvorschläge.

Forschungsaktivitäten und Ausrichtung / Teilnahme von Konferenzen und Tagungen

Die HSPV NRW leistet durch ihre anwendungsorientierte Forschung einen wertvollen Beitrag zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und Innovationen im öffentlichen Sektor. Forschung und Lehre sind eng miteinander verzahnt. Erkenntnisse aus Forschungsprojekten fließen in die inhaltliche Lehrgestaltung ein. Zudem ermöglichen die Studiengänge der Allgemeinen Verwaltung / Rentenversicherung mit der Projektarbeit sogenanntes forschendes Lernen. Dabei erarbeiten Studierende juristische, betriebswirtschaftliche oder sozialwissenschaftliche Fragestellungen der Einstellungsbehörden eigenständig unter Anwendung ihrer zuvor erworbenen Kompetenzen und Fachkenntnisse. Forschung an der HSPV NRW findet über zwei Wege statt: Einerseits im Rahmen von – regelmäßig interdisziplinären – Forschungsk Kooperationen; finanziert von einschlägigen Drittmittelgebern wie Bundes- oder Landesministerien, der DFG, Stiftungen sowie im Rahmen von Auftragsforschungen (z. B. Ministerien, Bezirksregierungen). Für Entwicklungsvorhaben bietet die HSPV NRW ihren Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen eine interne Forschungsförderung, z.B. zur Realisierung überschaubarer Forschungsprojekte neben dem Lehrdeputat. Die HSPV NRW stellt jährlich Forschungsmittel bereit, die von Forscherinnen und

Forschern der Hochschule beantragt und für die Durchführung ihrer Projekte abgerufen werden können.

Die interne Forschungsförderung gliedert sich in vier Förderlinien:

- Förderlinie 1 ist eine Einzelprojektförderung.
- Förderlinie 2 unterstützt Forschungsgruppen an der HSPV NRW, deren Forschung z.B. interdisziplinären Charakter aufweist bzw. aufgrund des Forschungsdesigns aufwändiger in der Realisation ist.
- Förderlinie 3 ist bei den Forschungsinstituten angesiedelt. Hier erfolgt die Förderung nach jeweiligen Institutsrichtlinien.
- Förderlinie 4 fördert kleinere wissenschaftliche Publikationsvorhaben.

An der HSPV NRW finden regelmäßig Tagungen und Konferenzen zu Forschungsthemen unter Einbeziehung von Forschenden anderer Institutionen statt. Lehrende der Hochschule forschen und publizieren zusammen mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Forschungsfreisemester gibt es – trotz Anregung der Lehrenden – nicht, allerdings kann über die genannte interne Forschungsförderung durch die Forschungskommission eine Reduktion der zu lehrenden Stunden erreicht werden. Dies wird regelmäßig von Lehrenden in Anspruch genommen, entspricht in der Entlastungswirkung aber einem Forschungssemester bei weitem nicht.

Die HSPV NRW ist Partner in unterschiedlichen Netzwerken: Das Hochschulnetzwerk NRW (HN NRW) ist ein Zusammenschluss von 21 staatlichen und staatlich refinanzierten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in NRW. Ziel des Netzwerks ist der Austausch innerhalb der Hochschulen und zu Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Mit dem Promotionskolleg NRW (PK NRW) wird eine Entwicklung fortgeführt, die mit der Gründung des Graduierteninstituts NRW im Jahr 2016 begonnen hat. Als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der 16 staatlichen und vier staatlich refinanzierten Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) sowie der HSPV NRW hatte dieses Institut den Auftrag, kooperative Promotionen an FH/ HAW und Universitäten zu stärken. Das Kolleg bietet seinen Doktorandinnen und Doktoranden Promotionsprogramme mit verschiedenen Qualifizierungselementen, zu denen neben Publikationen in Zeitschriften, Vorträgen bei Konferenzen, Methodenworkshops und fachlichen Vertiefungen auch die Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit innerhalb oder außerhalb des Wissenschaftssystems gehört. Durch die hochschulübergreifende Zusammenarbeit, sowohl von Professorinnen und Professoren als auch von Promovenden in den unterschiedlichen Abteilungen / Fachgruppen des Promotionskollegs NRW, wird die Forschungskompetenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften gebündelt und der wissenschaftli-

che Nachwuchs in eine vielfältige, lebendige Forschungsumgebung eingebunden. Einzelne HSPV-Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind ebenfalls im Kolleg vertreten.

Neben dem eher dem Fachbereich Polizei zuzuordnenden Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften sind für die Studiengänge im Fachbereich AV/R zwei Forschungsinstitute an der HSPV NRW relevant:

Das Institut für Personal und Management (IPM) (vormals Forschungszentrum Personal und Management (FPM)) der HSPV NRW wurde im September 2011 als Zusammenschluss von zehn hauptamtlich Lehrenden der Hochschule gegründet. Das IPM verfolgt die Stärkung und die Vernetzung von Forschung an der Hochschule und fördert sowohl die disziplinäre als auch die interdisziplinäre Bearbeitung aktueller Themen und Fragestellungen. So erbringt das IPM einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die zur wissenschaftlichen Grundlegung und zur Weiterentwicklung von Lehre und Studium an der HSPV NRW erforderlich sind (vgl. § 3 Absatz 5 FHGöD). Dass Forschung der Weiterentwicklung von Lehre und Studium dient, ist dabei nach dem Verständnis der Forschenden im Sinne des Humboldtschen Prinzips der „Einheit von Forschung und Lehre“ zu verstehen. Ohne Forschung ist zeitgemäße qualitativ hochwertige Lehre und die Sicherstellung eines wissenschaftlichen Standards entsprechenden Studiums nicht möglich.

Das im Juni 2017 gegründete Institut für Geschichte und Ethik der Polizei und öffentlichen Verwaltung (IGE) nimmt Forschungs-, Bildungs- und Beratungsaufgaben im Themenfeld von Geschichte und Ethik der öffentlichen Verwaltung einschließlich der Polizei wahr.

Überprüfung der methodisch-didaktischen Ansätze unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen in der Hochschullehre

Im Jahr 2021 begann ein Pilotprojekt zur Online-Lehre bei dem anteilig auf synchrone und asynchrone Online-Lehre zurückgegriffen wurde. Bis zu 25% der Lehre wurden online gestaltet. Dabei wurden sämtliche Lehrende des Fachbereichs AV/R einbezogen. An unterschiedlichen Standorten der HSPV NRW wurde mit unterschiedlichen formalen und inhaltlichen Konzepten experimentiert. Nach einer Evaluation dieser Phase wird mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen nun eine dauerhafte Implementierung digitaler Lehrformate angestrebt.

Im Rahmen der internen Weiterbildung werden studienjährlich Projekte von Lehrenden zur Verbesserung der Lehre durchgeführt und hochschulöffentlich zum Transfer und zur Multiplikation vorgestellt. Auch hier sind aktuell Projekte mit hohem Digitalisierungsgrad erstellt worden.³⁵

³⁵ Die Dokumentationen zu diesen Projekten sind öffentlich einzusehen unter: <https://www.hspv.nrw.de/services/veroeffentlichungen/online-sammelband>, abgerufen am 12. Dezember 2022.

Für die Lehrenden steht dazu im Rahmen eines mobilen Medienlabors die Open-Source-Software „OBS Studio“ zur Verfügung. In der Zentralverwaltung der Hochschule ist die technische Ausrüstung für professionelle Erstellung didaktischer Videos vorhanden.

Auch aus den Lehrendenprofilen ergibt sich, dass die HSPV NRW methodisch-didaktisch auf einem aktuellen Stand ist.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sehen Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch die enge Verzahnung der theoretischen und praktischen Studieninhalte als gegeben an. Die Gutachterinnen und Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass durch den engen und regelmäßigen Austausch der Hochschullehrenden zu den Auszubildenden in der Praxis sichergestellt ist, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums unter Einbeziehung der Studierenden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Weiterhin konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass sich die Hochschule mit den Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung auseinandergesetzt und die Studiengänge seitdem weiterentwickelt hat.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Rentenversicherung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

4.5 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die routinemäßige Evaluation von Studium und Lehre an der HSPV NRW beinhaltet die personenbezogene Evaluation und die studiengangsbezogene Evaluation. Das Ziel beider Verfahrensstränge ist die kontinuierliche Verbesserung der Qualität des fachtheoretischen und fachpraktischen Studiums an der HSPV NRW mit Hilfe systematischer Monitoringmaßnahmen. Die Evaluationsverfahren sind in der Evaluationsordnung der HSPV NRW (EvaluationsO HSPV NRW) geregelt und werden nachfolgend im Einzelnen näher beschrieben. Die HSPV NRW ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Evaluation e.V. (DeGEval) und orientiert sich entsprechend an den Evaluationsstandards der DeGEval.

Personenbezogene Evaluation von Lehrveranstaltungen

Die pbE unterstützt den kursbezogenen Reflexionsprozess der Lehrenden über ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen zur Sicherung des Studienerfolgs und zur Weiterentwicklung individueller didaktischer Fertigkeiten. Dazu werden alle betroffenen Studierenden in drei bis vier Evaluationsrunden pro Studienjahr nach entsprechender Vorankündigung an die Lehrenden und die Studierenden zu der von ihnen wahrgenommenen Qualität der Lehrveranstaltungen im Hinblick auf relevante Aspekte der Vermittlung einschließlich des angeleiteten Selbststudiums standardisiert, quantifiziert und anonymisiert erhoben. Daneben werden allgemeines Interesse an dem jeweiligen Teilmodul erfragt, eine Einschätzung zur Relevanz des Teilmoduls für die Berufspraxis abgefragt und eine allgemeine Zufriedenheitseinschätzung mit der Lehrveranstaltung sowie qualitative Freitextantworten zu positiven und negativen Aspekten ermöglicht. Anregungen zu veränderungswürdigen Aspekten der Lehre werden erbeten. Die Lehrveranstaltungsevaluationen sind Bestandteil der Selbstverwaltung. Sie werden federführend geplant, durchgeführt und ausgewertet durch die Beauftragten des Senats für die personenbezogene Evaluation von Lehrveranstaltungen. Administrativ werden sie von der Zentralverwaltung unterstützt. Die Lehrveranstaltungsevaluationen finden regelmäßig studienjährlich zwischen den Fachbereichen AV/R und Polizei alternierend sowie im Studiengang "Master of Public Management" studienjährlich statt. Die Ergebnisse gehen den Lehrenden nach Ablauf der Korrekturfristen der Leistungsnachweiserstversuche und ggf. nach Abschluss der Fachgespräche zu. Die Abteilungsleiterinnen und -leiter erhalten für die Lehrbeauftragten an ihren Standorten aggregierte Ergebnisse (kursbezogener Mittelwert) über die personenbezogenen Angaben. Bei personenbezogenen Rückmeldungen zu Lehrveranstaltungen, die im Mittel einen festgelegten Cut-Off erreichen oder überschreiten, initiieren der Beauftragte des Senats und seine Vertreterin vertrauliche Qualitätsgespräche mit den betroffenen Lehrenden. Aus den aggregierten Evaluationsdaten leiten der Beauftragte des Senats und seine Vertreterin Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung insbesondere didaktischer Aspekte ab, die dem Senat sowie dem Weiterbildungsdezernat mitgeteilt werden.

Der Prozess der pbE wurde mit der Software BIC Cloud modelliert (s. Anlage 46). Die EvaluationsO HSPV NRW schreibt das Vorgehen der pbE detailliert vor (s. Anlage 45). Seit der letzten Reakkreditierung wurde die Evaluationsordnung einem Revisionsprozess unterzogen. Neu hinzugekommen sind standardisierte Evaluationen der Trainings sozialer Kompetenzen und die pbE des Studiengangs Verwaltungsinformatik. Angesichts der besonderen Herausforderungen durch die (partielle) Onlinelehre werden die jeweils aktuellen Evaluationsdaten mit den im vorherigen Durchgang ermittelten aggregierten Daten verglichen. Vorgesehen ist eine Integration der aktuellen und zukünftigen Teilzeitstudiengänge in den üblichen Ablauf der pbE. Derzeit wird eine (Wieder-)Aufnahme des intensivierten Kontakts zu Evaluationsbeauftragten anderer Hochschulen des öffentlichen Diensts initiiert (z.B. Hochschule des Bundes, Prof. Buchwald), um an die positiven Erfahrungen des früheren "Benchmarking Clubs" bzw. der "Expertengruppe Evaluation und Qualität" anzuknüpfen.

Studiengangsbezogene Evaluation

Die Zielsetzung der Verfahren der studiengangsbezogenen Evaluation besteht in der Erfassung relevanter Informationen auf der Ebene von Studienabschnitten bzw. des Studiengangs insgesamt sowie deren Aufbereitung und Bereitstellung für die Qualitätssicherung und -entwicklung in den Verwaltungsstudiengängen. Zentrale Evaluationsgegenstände im Rahmen der Evaluation der an der Hochschule stattfindenden Studienabschnitte stellen die Studienbedingungen am jeweiligen Studienort, die inhaltliche und strukturelle Gestaltung von Präsenz- und Selbstlernanteilen sowie der Erwerb von Leistungsnachweisen dar. In der Evaluation der in den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden absolvierten praktischen Studienabschnitte werden bewertende Einschätzungen der Studierenden vor allem zur Vorbereitung auf die Praktikumsabschnitte, zur Betreuung, Anleitung und den Rahmenbedingungen während der Praktikumsabschnitte sowie zu der in diesen erfolgten Lernzielvermittlung erfasst. Die jeweils etwa 1,5 Jahre nach Studienabschluss stattfindende Befragung von Absolventinnen und Absolventen verfolgt das Ziel einer retrospektiven Gesamtbeurteilung des Studiums an der HSPV NRW vor dem Hintergrund der nach dem Studienabschluss erworbenen berufspraktischen Erfahrungen. Hierbei steht unter anderem die Passung der im Studium vermittelten Kompetenzen und Inhalte mit den Anforderungen des Verwaltungshandelns sowie die Studierbarkeit der Studiengänge und die hierbei wahrgenommene Arbeitsbelastung im Fokus. Zukünftig ist geplant, Informationen zur studentischen Arbeitsbelastung (Workload) bereits im Rahmen der Evaluationen der theoretischen und praktischen Studienabschnitte differenziert zu betrachten.

In jedem Verwaltungsstudiengang sind regelmäßige studiengangsbezogene Evaluationen durchzuführen. Diese bestehen in standardisierten Befragungen von Studierenden. Es ist weiterhin vorgesehen, dass die Studien- bzw. Praktikumsabschnitte pro Akkreditierungszeitraum mindestens einmal Gegenstand der studiengangsbezogenen Evaluation sind und pro Akkredi-

tierungszyklus in mindestens einem Abschlussjahrgang eine Befragung von Absolventinnen und Absolventen durchgeführt wird. Die Zeitpunkte der Befragungen sind hierbei so zu wählen, dass deren Ergebnisse im Rahmen der Studiengangsentwicklung bis zum nächsten Akkreditierungsverfahren berücksichtigt werden können und eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Befragungen über die Einstellungsjahrgänge hinweg erfolgt. Über diese Standardevaluation hinaus können anlass- und bedarfsbezogen auch zusätzliche Evaluationen von Studienabschnitten, Befragungen von Absolventinnen und Absolventen sowie Evaluationen zu spezifischen qualitätsrelevanten Fragestellungen durchgeführt werden. Diese können beispielsweise auch Befragungen von Lehrenden und an der Ausbildung der Studierenden in den Praxisabschnitten beteiligte Personen umfassen. Dabei ist der Evaluationsbedarf für anstehende Akkreditierungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Verantwortlichkeit für die studiengangsbezogenen Evaluationen obliegt dem Fachbereichsrat AV/R. Die detaillierte inhaltliche und organisatorische Evaluationsplanung wird in Abstimmung zwischen der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung (AGQS) des Fachbereichs AV/R und dem für Evaluation, (Re-)Akkreditierung und Qualitätsmanagement zuständigen Fachdezernat (Dezernat 14.1) erarbeitet und auf entsprechenden Vorschlag hin durch den Fachbereichsrat AV/R festgelegt. Die Umsetzung der Evaluationen sowie die Datenauswertung und Berichterstellung erfolgt durch das Dezernat 14.1. Vom Fachbereichsrat wird aus den Reihen der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für die studiengangsbezogene Evaluation (BsE) bestellt. Diese bzw. dieser verfügt über ausgewiesene Fachexpertise im Bereich empirischer Methoden und berät den Fachbereichsrat in Fragen der Evaluationsplanung und -umsetzung. Sie bzw. er ist zudem ständiges Mitglied der AGQS AV/R und steht hinsichtlich der Evaluationsaktivitäten des Fachbereichs in engem Austausch mit den zuständigen Mitarbeitenden des Dezernats 14.1. Eine institutionalisierte, lernort- und statusgruppenübergreifende Abstimmung des Evaluationsgeschehens im Fachbereich sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen auf Grundlage der Evaluationsergebnisse findet in der AGQS AV/R statt. In diesem Gremium sind neben Lehrenden des Fachbereichs AV/R auch Studierende sowie Entsandte der an den Verwaltungsstudiengängen beteiligten Einstellungsbehörden vertreten. Die Gremienarbeit der AGQS AV/R wird von Seiten des Dezernats 14.1 federführend koordiniert. Die Arbeitsgruppe tagt in der Regel zweimalig pro Kalenderjahr.

Von den zuständigen Mitarbeitenden des Dezernats 14.1 wird der AGQS AV/R über die Ergebnisse sämtlicher studiengangsbezogener Evaluationen berichtet. Auf Grundlage der Ergebnisse werden von der Arbeitsgruppe Handlungsempfehlungen formuliert, die im jeweiligen Evaluationsbericht aufgeführt werden. Die oder der Beauftragte für die studiengangsbezogene Evaluation berichtet dem Fachbereichsrat AV/R über die Ergebnisse der studiengangsbezogenen Evaluationen und über die von der AGQS ausgesprochenen Handlungsempfehlungen. Der Fachbe-

reichsrat verwendet diese Ergebnisse für Verbesserungs- bzw. Weiterentwicklungsmaßnahmen. Die Ergebnisse aller durchgeführten studiengangbezogenen Evaluationen werden nach der Freigabe durch den Fachbereichsrat hochschulintern veröffentlicht. Über den internen Bereich der Lernplattform ILIAS sind die Evaluationsberichte für alle Angehörigen der Hochschule einsehbar.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Der Studiengang wird seit 01. September 2010 an der Hochschule angeboten. Durchschnittlich beginnen jährlich 1389 Personen mit dem Studium (bezieht sich auf die vergangenen drei Jahre). Demgegenüber stehen durchschnittlich 969 Absolvent:innen pro Jahr.³⁶

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die Hochschule umfassende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unternimmt. Es findet ein regelmäßiges Monitoring unter Beteiligung der Studierenden, Absolvent:innen und aufnehmenden Dienststellen statt. Aus der im Anlagenband enthaltenen Auswahl statistischer Angaben und Auswertungen vielfältiger Befragungsformate wird deutlich, dass die Hochschule großen Aufwand betreibt, den Studienerfolg zu messen. Sämtliche Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen über ILIAS informiert. Die Studierenden und Absolvent:innen konnten im Gespräch bestätigen, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen in den jeweiligen Veranstaltungen durch die Lehrenden besprochen werden und geeignete Maßnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet und umgesetzt worden sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Der Studiengang wird seit 01. September 2009 an der Hochschule angeboten. Durchschnittlich beginnen jährlich 325 Personen mit dem Studium (bezieht sich auf die vergangenen drei Jahre). Demgegenüber stehen durchschnittlich 196 Absolvent:innen pro Jahr.

³⁶ Gemäß Angabe der Hochschule beziehen sich die Absolvent:innenzahl auf frühere, kleinere Jahrgänge (Einstellungsjahrgänge 2016 bis 2018).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Studiengang wird seit 01. September 2010 an der Hochschule angeboten. Durchschnittlich beginnen jährlich 116 Personen mit dem Studium (bezieht sich auf die vergangenen drei Jahre).

Demgegenüber stehen durchschnittlich 92 Absolvent:innen pro Jahr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Rentenversicherung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Studiengang wird seit 01. September 2008 an der Hochschule angeboten. Durchschnittlich beginnen jährlich 50 Personen mit dem Studium (bezieht sich auf die vergangenen drei Jahre).

Demgegenüber stehen durchschnittlich 45 Absolvent:innen pro Jahr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Studienbetrieb soll am 1. September 2023 aufgenommen werden. Die Aufnahmekapazität beträgt bis zu 66 Studierende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Studienbetrieb soll am 1. September 2023 aufgenommen werden. Die Aufnahmekapazität beträgt bis zu 66 Studierende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

4.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studierenden können auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot unterschiedlicher Ansprechpartnerinnen und -partner der HSPV NRW zurückgreifen. Die Studierendenberatung durch Sozialpädagoginnen und -pädagogen unterstützt bei studienbedingten oder persönlichen Problemlagen, wie z. B. Problemen mit der Vereinbarkeit von Studium und Familie, hilft bei der individuellen Studien- und Lernplanung sowie bei Prüfungsvorbereitung und Prüfungssorgen, fördert Zeitmanagement, Work-Life-Balance und die Stressbewältigung im Studium, bearbeitet mit den Ratsuchenden Orientierungs- und Kontaktschwierigkeiten zu Beginn des Studiums, stützt die Praxisreflexion und berät bei Gedanken zu etwaigem Studienabbruch. Zudem besteht eine psychosoziale Beratung, die von der Studienberatung und den Psychologie-Lehrenden angeboten wird. Sie wird als Einzelberatung insbesondere bei persönlichen Krisen, z. B. im Zusammenhang mit Lern- oder Arbeitsstörungen, Problemen bei der Prüfungsvorbereitung und Prüfungsängsten, fehlender Studienmotivation, Schwierigkeiten in den Kursen z. B. auch im Kontext von sexueller Belästigung und Mobbing, Selbstwertproblemen, Partnerschafts- oder familiären Problemen in Anspruch genommen.

In der Gleichstellungskommission der HSPV NRW sind neben zwei Professorinnen / Dozentinnen und zwei Mitarbeiterinnen der Verwaltung auch zwei Studentinnen Mitglied. Die Kommission setzt sich gemäß § 32 der Grundordnung für die Belange der Frauen ein.

Ein professionelles Beratungsangebot zum Thema Kinderbetreuung und Pflege kann von Studierenden und allen Hochschulangehörigen kostenlos genutzt werden. Die HSPV NRW hat Verträge mit externen Beraterfirmen geschlossen, die diesen Service anbieten.

Regelungen zu Prüfungsrücktritten, behindertenbedingtem Nachteilsausgleich und zum Ausgleich langer Krankheitszeiten sind in der Studienordnung Teil A festgeschrieben. Die Gewährung von Nachteilsausgleich beim Vorliegen von krankheits- oder behinderungsbedingtem Nachteil ist möglich. Das beinhaltet die Möglichkeit von längeren Schreibzeiten bei schriftlichen Arbeiten und Teilnehmerarbeiten, der Nutzung von Hilfsmitteln (Laptop, Lupen, Bildschirmgeräten) oder längeren Pausenzeiten. Dabei wird grundsätzlich den vom Prüfling vorgeschlagenen Maßnahmen Vorrang gewährt, insoweit diese mit dem Grundsatz der Chancengleichheit der anderen Studierenden vereinbar sind.

Bei vorliegender Schwerbehinderung werden die Interessen der Studierenden durch die Schwerbehindertenvertretung der jeweiligen Ausbildungsbehörden gewahrt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Anteil an weiblichen Studienanfänger:innen liegt derzeit bei 64 %, und lag in den vergangenen Jahren mit Blick auf die einzelnen Studienjahre zwischen 61 bis 65 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte und Programme der Hochschule in diesem Bereich sind nach Ansicht der Gutachtenden überzeugend. Nach Ansicht der Gutachtenden besitzt die Hochschule ein großes Bewusstsein für die mit den Themen Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Nachteilsausgleich verbundenen Zusammenhänge. Sowohl Studierende als auch Lehrende profitieren gleichermaßen von den unterstützenden Angeboten der Hochschule. Auch die Studierenden und Absolvent:innen bestätigten im Gespräch, dass sie sich bei Bedarf jederzeit an die jeweiligen Ansprechpersonen wenden können und der Fachbereich die Studierenden mit ihren individuellen Voraussetzungen und Lebenssituationen gezielt fördert und individuell unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Anteil an weiblichen Studienanfänger:innen liegt derzeit bei 73 %, und lag in den vergangenen Jahren mit Blick auf die einzelnen Studienjahre zwischen 40 bis 73 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Anteil an weiblichen Studienanfänger:innen liegt derzeit bei 52 %, und lag in den vergangenen Jahren mit Blick auf die einzelnen Studienjahre zwischen 47 bis 61 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Rentenversicherung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Anteil an weiblichen Studienanfänger:innen liegt derzeit bei 58 %, und lag in den vergangenen Jahren mit Blick auf die einzelnen Studienjahre zwischen 58 bis 75 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

4.7 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

4.8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Organisation der Durchführung der Studiengänge in Kooperation mit den Einstellungsbehörden ist grundlegend durch die VAP 2.1 geregelt. § 7 und § 10 bestimmen hierbei, dass der Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 als dreijähriges duales Studium – bzw. in Teilzeit vier Jahre – an der HSPV NRW stattfindet, wobei die fachwissenschaftliche Studienzeit an der Hochschule und die fachpraktische Studienzeit bei den Einstellungsbehörden beziehungsweise bei ihren ausbildenden Stellen stattfindet. Die Gesamtzuständigkeit der HSPV NRW für das Studium wird weitergehend in § 3 FHGöD bestärkt. Auch wenn die Studierenden von den Einstellungsbehörden ausgewählt und zum Studium an die Hochschule entsandt werden, obliegt der Hochschule gemäß § 41 ihrer Grundordnung die letztinstanzliche Prüfung der Zulassung zum Studium. Auch die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird vom Prüfungsausschuss der HSPV NRW mit Votum der Landesmodulkoordinatorinnen und -koordinatoren entschieden. Leitung und Organisation der Qualitätssicherung obliegt gemäß § 15 VAP 2.1 der Hochschule und liegt hierbei in der Verantwortung des/ der vom Senat bestellten Evaluationsbeauftragten sowie des Dezernats 14 „Zentrum für Qualitätssicherung und Forschung“ der HSPV NRW. Überprüfungen der Gestaltung der Studienverläufe finden hierbei im Rahmen der studiengangsbezogenen Evaluation statt. Alle fachtheoretischen Prüfungen werden von den Lehrenden der Hochschule entwickelt, gestellt und bewertet. Die Ausbildungsbehörden sind mit von der HSPV NRW zugelassen und geschulten Prüfenden für die Abnahme der Praxisprüfungen verantwortlich. Sie melden die Prüfungsergebnisse digital an die HSPV NRW, die die Leistungen in der Campussoftware ANTRAGO verbucht. Den rechtlichen Rahmen für die Erhebung, Verarbeitung und Vermittlung von Prüfungs- und Studierendendaten bildet hierbei § 16 VAP 2.1. Die Verantwortung für die Auswahl des Lehrpersonals liegt ausschließlich bei der Hochschule, die das vom Innenministerium delegierte Recht zur Berufung

und Auswahl hat (§ 18 Abs. 1 FHGöD). Grundlage der Auswahl ist die Berufungsordnung der HSPV NRW.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die Hochschule keine wesentlichen Entscheidungen an die Kooperationspartner:innen abgibt. Sie ist verantwortlich für das Qualitätsmanagement der dualen Studiengänge und behält die Hoheit über alle Fragen des Studienangebots. Die Kooperation zwischen der HSPV NRW und den aufnehmenden Dienststellen wird durch die landesrechtliche Ausbildungsverordnung VAP 2.1 geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03: Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04: Rentenversicherung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05: Kommunalen Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06: Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung, Teilzeit

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

4.9 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

4.10 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

5 Begutachtungsverfahren

5.1 Allgemeine Hinweise

Die HSPV NRW hat evalag am 16. September 2021 mit der Durchführung eines Bündelverfahrens beauftragt. Der Selbstbericht beinhaltet Informationen zu allen Studiengängen und wurde am 01. August 2022 eingereicht. Die Vorbesprechung der Gutachter:innen zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 22. und 23. November 2022 am Standort Duisburg durchgeführt. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens der Studiengänge sind Mängel festgestellt worden. Die Hochschule wurde darüber am 2. Dezember 2022 informiert

Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme vor der Begehung und einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 2. März 2023 die folgenden Unterlagen nachgereicht:

Evaluation der Phase der durch die Corona-Pandemie präsenzreduzierten Lehre an der HSPV NRW – Ergebniszusammenfassung der Lehrendenbefragung

Evaluation der Phase der durch die Corona-Pandemie präsenzreduzierten Lehre an der HSPV NRW – Ergebniszusammenfassung der Studierendenbefragung

Übersichten Landesmodul- und Fachkoordination für alle Studiengänge

Überarbeitete Modulübersichten für alle Studiengänge

Änderungssynopse § 14 StudO – Teil A (Stand: 6. Februar 2023)

Auf Grundlage der Nachreichungen und der Stellungnahmen wurden die jeweiligen Passagen im Akkreditierungsbericht angepasst und die folgende Auflage gestrichen:

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Satz 1 und 2 StudakVO)

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss das Modularisierungskonzept dahingehend überarbeiten, dass Module in der Regel einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

Hinweise auf Sondervoten:

Sondervotum 1: Kriterium „Personalausstattung“, Studiengang 04 Rentenversicherung

Eine Person der Gutachtergruppe hat ein Sondervotum abgegeben und plädiert für eine andere Formulierung der im entsprechenden Kapitel „Personalausstattung“ formulierten Auflage. Eine weitere Person der Gutachtergruppe unterstützt dieses Sondervotum.

Mögliche Auflage: Das Curriculum im Hauptfach „Rentenversicherung“ muss primär durch hauptamtlich professorale Volljurist*innen doziert werden. Die Finanzierung entsprechender Stellen könnte durch die Hochschule oder durch die Rentenversicherungsträger erfolgen, für die in dem Studiengang exklusiv ausgebildet wird.

Die Begründung lautet wie folgt: „Solange im Studiengang „Rentenversicherung“ das für diese Ausbildung konstitutive Rentenversicherungsrecht nicht primär von Juristen mit Professorenstatus doziert wird, sind die Reakkreditierungsvoraussetzungen nicht erfüllt.“

Solange im Studiengang „Rentenversicherung“ das Hauptfach Rentenversicherungsrecht nicht primär von Juristen mit Professorenstatus doziert wird, sind die Reakkreditierungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

I Sachverhalt

1. Selbstdefinierter Anspruch der HSPV NRW an den Studiengang Rentenversicherung

Das duale Studium endet mit der Vergabe des akademischen Grads ‚Bachelor of Laws‘. Schwerpunkt sind deshalb die Rechtswissenschaften, primär naturgemäß das für die Ausbildung konstitutive Recht der gesetzlichen Rentenversicherung.

2. Anteil des Hauptfachs Rentenversicherungsrecht an der Ausbildung lt. aktueller Modulübersicht und Modulbeschreibung

2.1 Studium

Mod.-Nr.	Inhalt	Präsenz-/ Selbststudium	
6.1	Grundlagen für die Anrechnung von rentenrechtlichen Zeiten	120 Std.	120
6.2	Mat. Grundlagen für Ansprüche aus der Rentenversicherung	165 Std.	165
6.3	Mat.-rechtl. Grundlagen für die Rentenberechnung	156 Std.	144
6.4	Spezielle leistungsrechtliche Grundlagen des Rentenrechts	106 Std.	102

2.2 Praxismodule

Modul-Nr.	Inhalt	Arbeitsaufwand
9.1	Versicherungsverhältnisse und Leistungen I	390 Std.
9.2	Versicherungsverhältnisse und Leistungen II	450 Std.
9.3	Versicherungsverhältnisse und Leistungen III	420

9.4 Versicherungsverhältnisse und Leistungen IV

390

Std.

Der Ausbildungsanteil des Rentenrechts umfasst mithin 1078 Std. im Studium und 1650 Std. während der Praxisphasen. Diese Dominanz ist angesichts der Bezeichnung des Studiums und im Hinblick auf das spätere Tätigkeitsfeld der Absolventen sachgerecht.

3. Status und Qualifikation der Lehrenden im Hauptfach

Im Personenverzeichnis Lehre und Verwaltung der HSPV NRW werden fünf Rentenrechtsdozent*innen genannt: zwei Lehrende des gehobenen Dienstes, zwei des höheren Dienstes und ein/e Professor/in[1]. Ein abgeschlossenes Jurastudium ist nur bei der/dem Professor/in nachgewiesen.

Ein/e der Beamt/innen des gehobenen Dienstes hat ein umfangreiches, informatives und passagenweise sehr niveauvolles Lehrskript zur Rentenberechnung verfasst. Kritische Auseinandersetzungen - etwa mit den Rechtspositionen der Rentenversicherungsträger, der Rechtsprechung und/oder der Rentenberaterverbände enthält das Lehrskript nicht. Die betr. Person ist in die Beamtenhierarchie des Trägers eingebunden. Gleiches dürfte für die zweite Person aus dem Lehrkörper des gehobenen Dienstes gelten, von der keine Veröffentlichungen bekannt sind. Den Angaben nach verfügt diese/r Lehrende als einzige/r über Praxiserfahrungen aus der Rentenversicherungsverwaltung seit 2015.

Veröffentlichungen von den beiden Beamt/innen des höheren Dienstes sind gleichfalls nicht ersichtlich. Das Personenverzeichnis deutet darauf hin, dass sie als Aufstiegsbeamt/innen gleichfalls in die Hierarchie eines Rentenversicherungsträgers integriert sind.

Die/der genannte Professor/in unterrichtet entgegen den Angaben des Personalverzeichnisses nicht Rentenversicherungsrecht, sondern neben allgemeinem Verwaltungsrecht die Rechtsgebiete Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII).

4. Status und Qualifikation der Lehrenden in den Nebenfächern

Dem Personalverzeichnis nach werden die Politik- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Organisation und Management, Rechnungswesen, interkulturelle Kompetenz, Psychologie, Staats- und Europarecht, Rechtsmethodik, Zivilrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Arbeits- und öff. Dienstrecht sowie Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht unter Ausschluss des Rentenversicherungsrechts fast durchgehend von Profes-

sor*innen oder Dozenten mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss gelehrt. Der Modulbeschreibung und der Modulübersicht der HSPV NRW nach haben diese Disziplinen im Studium Nebenfachcharakter: Der Arbeitsaufwand wird im ein-bis zweistelligen Stundenansatz veranschlagt.

5. Zwischenergebnis

Im dualen Studium, welches auf den akademischen Grad ‚Bachelor of Laws‘ abzielt, werden die Hauptfächer durchgehend von Beamt*innen des gehobenen Dienstes oder von Aufstiegsbeamt*innen ohne Professorenstatus doziert. Diese lehren der Modulbeschreibung nach das Rentenversicherungsrecht zwar umfangreich, informativ und ausbildungserfahren. Sie haben jedoch kein spezifisch rechtswissenschaftliches Studium absolviert und naturgemäß keine rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen verfasst. In der Rentenversicherungsverwaltung erworbene aktuelle Praxiskenntnisse sind nur bei zwei Rentenrechtsdozent*innen ersichtlich. Aufgrund ihres Status‘ sind offenbar alle Rentenrechtslehrer*innen in die Beamtenhierarchie des Trägers eingebunden.

Demgegenüber werden die Nebenfächer von Professor*innen oder Dozent*innen mit wissenschaftlichem Studienabschluss gelehrt. Von letztgenanntem Personenkreis sind z. T. eindrucksvolle Veröffentlichungen bekannt, allerdings keinerlei Publikationen zum Rentenversicherungsrecht. Auch ist nicht ersichtlich, dass dieser Dozentenkreis Fortbildungen o. dgl. im Rentenversicherungsrecht besucht, Vorträge zu rentenversicherungsrechtlichen Fragen hält oder zumindest aushilfsweise in den Modulen 6 und/oder 9 doziert.

II Bewertung

Der unter I 5 geschilderte Zustand ist unvereinbar mit §§ 11, 12 Abs. 2 u. 4, 13 Abs. 1, 19 StudakVO i. V. m. §§ 3 Abs. 1 S. 1, 2 u. 4, Abs. 5 und 7; 5 Abs. 1; 18 Abs. 1; 20 FHGöD NRW.

1. Am augenfälligsten werden die Vorgaben nach § 12 Abs. 2 S. 1 und 2 StudakVO nicht erfüllt. Hiernach ist das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen. Die Verbindung von Forschung und Leh-

re ist entsprechend dem Profil der Hochschulart vorrangig durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren zu gewährleisten.

1.1 Dass dies für einen Studiengang mit der Bezeichnung ‚Rentenversicherung‘, der auf den Bachelor of Laws abzielt, in erster Linie für das Rentenversicherungsrecht (SGB VI) gelten muss, liegt auf der Hand: Die Dominanz des Rentenversicherungsrechts innerhalb der dualen Ausbildung ergibt sich zusätzlich aus dessen Zeitansatz (s. o. I 2). Eben dieses konstitutive Rechtsgebiet wird jedoch von Professoren an der HSPV NRW überhaupt nicht doziert – weder von ‚klassischen‘ Professor*innen mit jur. Prädikatsdissertation und einschlägigen rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen noch von Aufstiegsbeamt*innen, denen aufgrund rechtswissenschaftlicher Fortbildung, rentenrechtswissenschaftlicher Veröffentlichungen und/oder der Teilnahme an rentenrechtswissenschaftlichen Projekten in Theorie und Praxis der Professorenstatus zuerkannt worden ist oder derzeit zuerkannt werden könnte.

1.2 Dem lässt sich nicht entgegenhalten, § 20 Abs. 2 S. 2 FHGöD NRW lasse an Bedarfshochschulen abweichend von regulären Hochschulen Lehre durch Dozent*innen zu, welche über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die sie auf einem spezifischen Fachgebiet befähigen, eine Lehrtätigkeit auszuüben, die derjenigen von Dozent*innen mit abgeschlossenem <wissenschaftlichen> Hochschulstudium entspricht. § 20 Abs. 2 S. 2 FHGöD ist der Gesetzessystematik nach eine eng auszulegende Ausnahmvorschrift, die nur zur Anwendung kommen kann, wenn es um Nebenfächer geht. Im Einzelfall mag legitim sein, dass Dozent*innen Hauptfächer lehren, die etwa durch Mitarbeit in Ministerien, in Grundsatzausschüssen eines Rentenversicherungsträgers oder aufgrund langjähriger Tätigkeit als Prozessdezernent/in, durch Mitwirkung an Kommentaren zum SGB VI u. dgl. rechtswissenschaftliche Qualifikationen auf den Gebieten des SGB VI, SGB X und des SGG erworben haben. Auch dann muss jedoch die Lehre durch diesen Personenkreis die Ausnahme bleiben: Hochschuladäquat ist, dass die für ein Studium konstitutiven Fächer von Professor*innen gelehrt werden. Für seriöse Ausbildungseinrichtungen gilt schlechthin, dass die Hauptfächer von den qualifiziertesten Fachkräften mit der jeweils höchsten Besoldung unterrichtet werden. Niemand würde tolerieren, z. B. an einem Gymnasium die Leistungskurse von FH-Absolventen lehren zu lassen, die Grundkurse hingegen von Absolventen wissenschaftlicher Studiengänge.

2. Dass die Hauptfächer nicht von weisungsfreien Professor*innen doziert werden, sondern von Bediensteten, die in die Verwaltungshierarchie eingebunden sind, ist außer-

dem bedenklich im Hinblick auf § 11 Abs. 1 S. 3 StudakVO i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 2 FHGöD NRW i. B. m. Art. 5 Abs. 3 GG. Bereits nach erstgenannter Vorschrift ‚sollen die Studierenden nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.‘ Dies wäre nur sichergestellt, wenn im Studium ungehindert wissenschaftlich fundierte Kritik an Positionen der Rentenversicherungsträger, der Sozialministerien und der Regierungsparteien geübt werden könnten, etwa durch trägerkritische Seminar- und Bachelorarbeitsthemen. Erörterungsbedarf bestünde z. B. zu den Fragen,

- ob es mit den Maximen der Gewaltenteilung in Einklang steht, dass die kontinuierlichen Änderungen des Rentenversicherungsrechts faktisch von der Exekutive vorformuliert und von den Legislativ Ausschüssen und den Parlamenten nahezu unkontrolliert übernommen werden,
- ob die permanenten Änderungen des SGB VI und die hieraus resultierende Intransparenz dieses Rechtsgebiets mit dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 GG in Einklang steht,
- ob die Bediensteten der Rentenversicherungsträger in der Lage sind, angesichts dieser Rechtsänderungen die Versicherten fehlerfreie Bescheide zu erstellen und die Versicherten hinreichend zu beraten,
- ob die Erlasslage der Rentenversicherungsträger mit den Vorgaben des SGB VI durchgehend in Einklang steht,
- welche Verwaltungskosten infolge der permanenten Änderungen des SGB VI verursacht werden,
- ob die Arbeitsverteilung und die hieraus resultierende Arbeitsbelastung der Bediensteten der Rentenversicherungsträger angemessen ist und durch die unterschiedlichen Besoldungsgruppen sachgerecht abgebildet wird und vieles mehr.

2.1 Nach meinen Beobachtungen bleiben derartige Erörterungen an allen Bedarfshochschulen der Rentenversicherungsträger aus. Dies ist nicht verwunderlich, denn die Dozent*innen – insbesondere die hauptamtlich Lehrenden für besondere Aufgaben - werden vom zuständigen Ministerium berufen oder bestellt (vgl. § 20 Abs. 5 FHGöD NRW), während die Professorenberufungen immerhin an akademisch-demokratische Maximen angelehnt sind. Einflussnahmen des Präsidenten und des Vizepräsidenten zwecks Sicherstellung kritischer Forschung und Lehre durch die nichtprofessorale Dozentschaft ist nicht zu

erwarten, denn die Leitung der HSPV NRW wird gem. § 9 Abs. 4 FHGöD NRW vom Ministerium bestellt; der akademische Senat hat nur ein Anhörungsrecht. Gleiches gilt für die Bestellung der Abteilungsleiter, s. § 17 Abs. 2 S. 3 FHGöD NRW.

2.2 Der politische Raum scheint dies zu beabsichtigen, denn das Thema ‚gesetzliche Rente‘ gilt als volkswirtschaftlich ungelöstes Problem; öffentliche Erörterungen werden von den staatstragenden Parteien augenfällig gemieden.

III Konsequenzen

1. Der an der HSPV NRW angebotene, auf den Bachelor of Laws abzielende Studiengang ‚Rentenversicherung‘ ist derzeit nicht reakkreditierbar. Eine Reakkreditierung käme erst in Betracht, wenn dort ca. 80 % des Rentenversicherungsrechts von Professor*innen gelehrt werden würde.

2. Dieses Ziel ist nicht erreichbar, indem an die HSPV lediglich der Wunsch hergetragen wird, die unter I 5 geschilderten Missstände zu beseitigen: Trotz wiederholter Kritik in früheren Reakkreditierungsverfahren sind die beschriebenen Unzulänglichkeiten nicht abgemildert oder gar abgestellt worden.

3. Erreichbar ist das unter 1. geschilderte Ziel, indem den am FB Rentenversicherungsrecht tätigen Juraprofessoren die Auflage erteilt wird, sich intensiv in die Regelungen des SGB VI einzuarbeiten und auf diesem Gebiet kontinuierlich fortzubilden. Diese Forderung ist nicht unzumutbar, denn von jedem Studierenden wird erwartet, sich fundierte Kenntnisse im Rentenversicherungsrecht anzueignen. Es dürfte einem Volljuristen mit Prädikatspromotion, der Routine in der Erarbeitung gesetzlicher Bestimmungen hat, nicht allzu schwerfallen, sich gleichfalls ebenbürtige Rentenversicherungsrechtskenntnisse autodidaktisch anzueignen.

Zugleich sollte qualifizierten Verwaltungswirt*innen mit Lehrerfahrung die Möglichkeit gegeben werden, sich im Sozialverwaltungsrecht (SGB X), Verfassungs- und Staatsrecht wissenschaftlich fortzubilden, um auf diesen Gebieten eine mit Volljuristen vergleichbare Quali-

fikation nachprüfbar zu erlangen sowie rechtswissenschaftlich zu veröffentlichen. Es bestehen keine Bedenken, diesem Personenkreis sodann Professuren zu erteilen.

4. Sollte sich wider Erwarten nicht genügend qualifiziertes Lehrpersonal finden, müsste die HSPV höhere Besoldungsanreize schaffen: Immerhin geht es um die Besetzung von Professuren im Studienhauptfach.“

[1] Die Quellen mit Namensnennungen können nachgetragen werden. Aus Datenschutzgründen wird hiervon zunächst abgesehen.

5.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018

Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD -) vom 29. Mai 1984

Grundordnung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW genehmigt mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 25.11.2021

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land - VAP2.1) vom 5. August 2008

Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (Studienordnung-Bachelor StudO-BA) in der Fassung vom 14.04.2022, gültig ab 15.04.2022, sowie die ergänzenden studiengangsspezifischen Studienordnungen Studienordnung BA - Teil C (Regelungen für den Studiengang - Rentenversicherung (LL.B.), ergänzende Regelungen) in der Fassung vom 22.02.2022, gültig ab 25.02.2022; Studienordnung BA - Teil D (Bachelorstudiengang Staatlicher Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung (LL.B.)) in der Fassung vom 07.08.2020, gültig ab 21.08.2020; Studienordnung BA - Teil E (Regelungen für den Studiengang Kommunalen Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung) in der Fassung vom 07.08.2020, gültig ab 21.08.2020; Studienordnung BA - Teil F (Regelungen für den Studiengang Kommunalen Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (B.A.)) Ergänzende Regelungen) in der Fassung vom 07.08.2020, gültig ab 21.08.2020; Studienordnung BA - Teil H (Regelungen für den Studiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst – Teilzeit (LL.B.); Studienordnung BA – Teil I (Regelungen für den Studiengang „Kommunalen Verwaltungsdienst – Teilzeit“ (LL.B.)).

Berufungsordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein- Westfalen vom 17.03.2015

Evaluationsordnung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (EvaluationsO HSPV NRW) Stand: 01.06.2021

Verordnung über die Lehrverpflichtung von hauptamtlich Lehrenden an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrverpflichtungsverordnung Fachhochschulen öffentlicher Dienst – LVV FHöD) vom 30. Juli 2007

5.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Thomas Cirsovius, ehemals Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales Department Public Management
- Prof. Dr. Dr. h.c. Erich Keller, Rektor der Hochschule der Deutschen Bundesbank
- Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard, Professur für Sozial- und Privatrecht an der Hochschule Fulda
- Prof. Dr. Christiane Siemes, Professorin für Wirtschaftsprivatrecht und Arbeitsrecht, Frankfurt University of Applied Sciences

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

- Thomas Sommer, Leiter der Abteilung 2 bei der Bezirksregierung Arnsberg

c) Studierende / Studierender

- Benjamin Runow, Studierender der Rechtswissenschaft und der Betriebswirtschaftslehre an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

6 Datenblatt

6.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn im Studienjahr X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn im Studienjahr X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Studienjahr mit Studienbeginn im Studienjahr X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Studienjahre mit Studienbeginn im Studienjahr X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
EJ 2011	576	378	512	340	89%	5	4	1%	0	0	0,00%
EJ 2012	670	426	593	388	89%	1	1	0%	0	0	0,00%
EJ 2013	836	511	718	451	86%	10	6	1%	1	0	0,12%
EJ 2014	773	482	672	426	87%	7	5	1%	4	2	0,52%
EJ 2015	859	562	719	485	84%	30	15	3%	2	2	0,23%
EJ 2016	1050	672	883	592	84%	40	22	4%	3	1	0,29%
EJ 2017	1148	751	946	636	82%	50	30	4%	0	0	0,00%
EJ 2018	1233	790	986	655	80%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Insgesamt	7145	4572	6029	3973	84%	143	83	2%	10	5	0,14%

Einstellungsjahr	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
EJ 2011	7,98%	86,19%	5,84%	0,00%	0,00%
EJ 2012	7,77%	89,36%	2,87%	0,00%	0,00%
EJ 2013	12,28%	84,83%	2,90%	0,00%	0,00%
EJ 2014	11,56%	86,07%	2,37%	0,00%	0,00%
EJ 2015	14,36%	82,42%	3,22%	0,00%	0,00%
EJ 2016	11,72%	84,01%	4,27%	0,00%	0,00%
EJ 2017	15,14%	81,20%	3,66%	0,00%	0,00%
EJ 2018	16,99%	79,98%	3,03%	0,00%	0,00%
Insgesamt	12,22%	84,26%	3,52%	0,00%	0,00%

Studienjahr	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Studienjahr	Studiendauer in RSZ + 2 Studienjahre	Studiendauer in $>$ RSZ + 2 Studienjahre	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2013/2014	98,84%	1,16%	0,00%	0,00%	100,00%
2014/2015	99,16%	0,84%	0,00%	0,00%	100,00%
2015/2016	99,86%	0,14%	0,00%	0,00%	100,00%
2016/2017	98,39%	1,46%	0,15%	0,00%	100,00%
2017/2018	99,04%	0,96%	0,00%	0,00%	100,00%
2018/2019	96,29%	3,27%	0,44%	0,00%	100,00%
2019/2020	95,75%	4,05%	0,20%	0,00%	100,00%
2020/2021	94,90%	4,81%	0,29%	0,00%	100,00%

Studiengang 02

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben); die Daten für den 2018 sind zum Berichtszeitpunkt noch nicht vollständig.

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn im Studienjahr X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn im Studienjahr X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Studienjahr mit Studienbeginn im Studienjahr X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Studienjahre mit Studienbeginn im Studienjahr X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
EJ 2011	51	31	46	29	90%	2	1	4%	0	0	0,00%
EJ 2012	131	70	110	63	84%	0	0	0%	0	0	0,00%
EJ 2013	86	34	67	25	78%	3	1	3%	0	0	0,00%
EJ 2014	130	62	94	47	72%	2	0	2%	0	0	0,00%
EJ 2015	133	89	122	95	92%	3	1	2%	0	0	0,00%
EJ 2016	176	104	146	95	83%	3	2	2%	0	0	0,00%
EJ 2017	198	132	171	115	86%	10	2	5%	0	0	0,00%
EJ 2018	253	185	208	149	82%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Insgesamt	1158	707	964	618	83%	23	7	2%	0	0	0,00%

Einstellungsjahr	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
EJ 2011	5,71%	94,29%	0,00%	0,00%	0,00%
EJ 2012	4,08%	89,80%	6,12%	0,00%	0,00%
EJ 2013	9,26%	83,33%	7,41%	0,00%	0,00%
EJ 2014	9,57%	89,36%	1,06%	0,00%	0,00%
EJ 2015	13,98%	83,87%	2,15%	0,00%	0,00%
EJ 2016	10,83%	85,00%	4,17%	0,00%	0,00%
EJ 2017	15,91%	80,30%	3,79%	0,00%	0,00%
EJ 2018	9,93%	85,82%	4,26%	0,00%	0,00%

Studienjahr	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Studienjahr	Studiendauer in RSZ + 2 Studienjahre	Studiendauer in > RSZ + 2 Studienjahre	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2013/2014	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
2014/2015	98,21%	1,79%	0,00%	0,00%	100,00%
2015/2016	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
2016/2017	96,91%	3,09%	0,00%	0,00%	100,00%
2017/2018	98,39%	1,61%	0,00%	0,00%	100,00%
2018/2019	97,99%	2,01%	0,00%	0,00%	100,00%
2019/2020	98,28%	1,72%	0,00%	0,00%	100,00%
2020/2021	95,41%	4,59%	0,00%	0,00%	100,00%

Studiengang 03

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben); die Daten für den 2018 sind zum Berichtszeitpunkt noch nicht vollständig.

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn im Studienjahr X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn im Studienjahr X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Studienjahr mit Studienbeginn im Studienjahr X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Studienjahre mit Studienbeginn im Studienjahr X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
EJ 2011	70	43	56	36	80%	2	1	3%	0	0	0,00%
EJ 2012	58	27	57	27	98%	0	0	0%	0	0	0,00%
EJ 2013	78	41	70	37	90%	0	0	0%	0	0	0,00%
EJ 2014	77	41	60	34	78%	2	2	3%	0	0	0,00%
EJ 2015	90	47	75	43	83%	1	0	1%	0	0	0,00%
EJ 2016	98	57	85	53	87%	3	2	3%	1	1	1,02%
EJ 2017	115	66	94	54	82%	8	5	7%	0	0	0,00%
EJ 2018	99	51	85	46	86%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Insgesamt	685	373	582	330	85%	16	10	2%	1	1	0,15%

Einstellungsjahr	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
EJ 2011	9,76%	82,93%	7,32%	0,00%	0,00%
EJ 2012	15,79%	80,70%	3,51%	0,00%	0,00%
EJ 2013	12,86%	85,71%	1,43%	0,00%	0,00%
EJ 2014	16,39%	80,33%	3,28%	0,00%	0,00%
EJ 2015	21,33%	77,33%	1,33%	0,00%	0,00%
EJ 2016	27,27%	71,59%	1,14%	0,00%	0,00%
EJ 2017	21,88%	78,13%	0,00%	0,00%	0,00%
EJ 2018	30,95%	65,48%	3,57%	0,00%	0,00%
Insgesamt	19,53%	77,77%	2,70%	0,00%	0,00%

Studienjahr	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Studienjahr	Studiendauer in RSZ + 2 Studienjahre	Studiendauer in > RSZ + 2 Studienjahre	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2013/2014	96,55%	3,45%	0,00%	0,00%	100,00%
2014/2015	96,61%	3,39%	0,00%	0,00%	100,00%
2015/2016	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
2016/2017	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
2017/2018	97,40%	2,60%	0,00%	0,00%	100,00%
2018/2019	98,84%	1,16%	0,00%	0,00%	100,00%
2019/2020	96,91%	3,09%	0,00%	0,00%	100,00%
2020/2021	90,43%	8,51%	1,06%	0,00%	100,00%

Studiengang 04

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn im Studienjahr X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn im Studienjahr X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Studienjahr mit Studienbeginn im Studienjahr X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Studienjahre mit Studienbeginn im Studienjahr X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
EJ 2011	49	30	43	27	88%	1	0	2%	0	0	0,00%
EJ 2012	49	35	47	34	96%	0	0	0%	0	0	0,00%
EJ 2013	52	35	48	33	92%	1	1	2%	0	0	0,00%
EJ 2014	53	39	48	37	91%	1	1	2%	0	0	0,00%
EJ 2015	49	37	44	34	90%	0	0	0%	0	0	0,00%
EJ 2016	54	37	45	31	83%	1	1	2%	0	0	0,00%
EJ 2017	52	30	46	28	88%	1	0	2%	0	0	0,00%
EJ 2018	50	32	43	30	86%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Insgesamt	408	275	364	254	89%	5	3	1%	0	0	0,00%

Einstellungsjahr	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
EJ 2011	4,55%	77,27%	18,18%	0,00%	0,00%
EJ 2012	10,64%	82,98%	6,38%	0,00%	0,00%
EJ 2013	10,42%	77,08%	12,50%	0,00%	0,00%
EJ 2014	10,20%	75,51%	14,29%	0,00%	0,00%
EJ 2015	9,09%	86,36%	4,55%	0,00%	0,00%
EJ 2016	6,52%	82,61%	10,87%	0,00%	0,00%
EJ 2017	2,13%	78,72%	19,15%	0,00%	0,00%
EJ 2018	11,63%	74,42%	13,95%	0,00%	0,00%
Insgesamt	8,15%	79,37%	12,48%	0,00%	0,00%

Studienjahr	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Studienjahr	Studiendauer in RSZ + 2 Studienjahre	Studiendauer in > RSZ + 2 Studienjahre	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2013/2014	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
2014/2015	97,92%	2,08%	0,00%	0,00%	100,00%
2015/2016	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
2016/2017	97,96%	2,04%	0,00%	0,00%	100,00%
2017/2018	97,78%	2,22%	0,00%	0,00%	100,00%
2018/2019	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
2019/2020	97,87%	2,13%	0,00%	0,00%	100,00%
2020/2021	97,73%	2,27%	0,00%	0,00%	100,00%

Studiengang 05

Studiengang 06

6.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.09.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.08.2022
Zeitpunkt der Begehung:	22/23.11.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrpersonal, Studiengangsmanagement, Studierende, Absolvent:innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Seminarräume, Gruppenräume. Es lagen keine Mängel vor. Auch die Studierenden und Absolvent:innen haben im Rahmen der Gespräche bei der Begehung nichts beanstandet.

Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

Studiengang 01

Erstakkreditiert am: 07.02.2011 Begutachtung durch Agentur: FIBAA	Von 07.01.2011 bis 31.08.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 29.07.2016 bis 30.09.2023
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Studiengang 02

Erstakkreditiert am: 07.02.2011 Begutachtung durch Agentur: FIBAA	Von 07.01.2011 bis 31.08.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 29.07.2016 bis 30.09.2023
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Studiengang 03

Erstakkreditiert am: 07.02.2011 Begutachtung durch Agentur: FIBAA	Von 07.01.2011 bis 31.08.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 29.07.2016 bis 30.09.2023
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Studiengang 04

Erstakkreditiert am: 04.12.2008 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 04.12.2008 bis 30.09.2013
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 01.10.2013 bis 30.09.2021
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum

Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Fristverlängerung im Zuge einer Bündelakkreditierung	Von 01.10.2021 bis 30.09.2023

Studiengang 05

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Studiengang 06

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

7 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)